

# Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben  
„Erweiterung  
des Tagebaus Pfadt“  
der Pfadt GmbH,  
Leimersheim,  
auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Leimersheim  
im Landkreis Germersheim



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Mainz,  
08. März 2023

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Verfügender Teil</b> .....	3
1.1	Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	3
1.2	Planfestgestellte Unterlagen .....	4
1.3	Nebenbestimmungen .....	7
1.3.1	Allgemeines .....	7
1.3.2	Gewinnung .....	10
1.3.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	11
1.3.4	Infrastruktur .....	14
1.3.5	Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG .....	15
1.3.6	<b>Denkmalschutz</b> .....	19
1.4	Hinweise .....	19
1.5	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen .....	22
<b>2</b>	<b>Begründung</b> .....	22
2.1	Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	22
2.2	Rechtliche Prüfung .....	27
2.2.1	§ 55 Abs. 1 BBergG.....	27
2.2.2	§ 48 Abs. 2 BBergG.....	29
2.2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9, 18, 60 Abs. 7 WHG i. V. m. § 15 und 62 LWG .....	32
2.2.4	Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG .....	33
2.2.5	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ .....	34
2.2.6	Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung .....	34
2.2.7	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	35
2.2.7.1	Vorbemerkungen .....	35
2.2.7.2	Bestandsbeschreibung.....	36
2.2.7.3	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	47
2.2.7.4	Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde.....	54
2.2.8	Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete .....	56
2.2.9	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	57
2.2.10	Bewertung und Abwägung .....	59
2.2.11	Gesamtergebnis .....	126
<b>3</b>	<b>Kostenfestsetzung</b> .....	127
<b>4</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrungen</b> .....	128
<b>5</b>	<b>Verfahrensrechtliche Hinweise</b> .....	129
	Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen.....	130

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Pfadt GmbH, Leimersheim, für das bergbauliche Vorhaben „Erweiterung des Tagebaus Pfadt“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Leimersheim, Verbandsgemeinde Rülzheim, Landkreis Germersheim, zur Gewinnung der Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies auf Antrag vom 09.05.2019 der Pfadt GmbH, eingegangen am 17.05.2019, nach § 52 Abs. 2 a i. V. m. §§ 57 a und c BBergG<sup>1</sup>, § 1 Nr. 1 b) aa und bb UVP-V Bergbau<sup>2</sup>, §§ 1 ff. LVwVfG<sup>3</sup>, §§ 72 ff. VwVfG<sup>4</sup> folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### 1 Verfügender Teil

#### 1.1 Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

1.1.1 Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand- und kiestagebaus mit der Bezeichnung „Pfadt“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Leimersheim, Verbandsgemeinde Rülzheim, Landkreis Germersheim, zur Gewinnung der Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG i. V. m. § 1 BergRZustV RP 2008<sup>5</sup> auf Antrag der Pfadt GmbH vom 09.05.2019 zugelassen.

1.1.2 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung und Aufbereitung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies auf den im Rahmenbetriebsplan (RBPI) festgelegten Flächen (Plan A 1.2.a, Flurstückskarte mit Grenzen der im Geltungsbereich des RBPI beanspruchten Flächen) des Tagebaues „Pfadt“ sowie der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen ent-

<sup>1</sup> **BBergG:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist

<sup>2</sup> **UVP-V Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

<sup>3</sup> **LVwVfG:** Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

<sup>4</sup> **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

<sup>5</sup> **BergRZustVRP 2008:** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 2007, 322)

sprechend der Darstellung im RBPI, der mit dem Antrag auf Zulassung vom 09.05.2019 vorgelegt wurde.

- 1.1.3 Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben folgende Entscheidungen:

- 1.1.4 Die Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den §§ 14, 17 Abs. 1 und § 34 BNatSchG<sup>6</sup> i. V. m. §§ 6 ff LNatSchG<sup>7</sup>.

Die Genehmigung zum Abbau und zum Einbringen von Bodenbestandteilen sowie zur Herstellung und Umgestaltung eines Gewässers gemäß § 4 I Nr. 2, 3 und 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“<sup>8</sup>.

- 1.1.5 Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen nach §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2, 18 Abs. 1 WHG<sup>9</sup> i. V. m. § 15 Nr. 1 LWG<sup>10</sup> wird mit erteilt.

- 1.1.6 Feststellung des Planes für die Erweiterung und die damit verbundene Umgestaltung eines bereits wasserrechtlich planfestgestellten Gewässers entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen gemäß § 67, 68 WHG.

- 1.1.7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## 1.2 Planfestgestellte Unterlagen

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegt der Rahmenbetriebsplan (obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG) mit Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) und den ergänzenden Unterlagen für den Quarzsand-

---

6 **BNatSchG**: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

7 **LNatSchG**: Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),

8 **Rechtsverordnung** über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Landkreise Ludwigshafen und Germersheim Kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer vom 17.11.1989 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 18.12.1989

9 **WHG**: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist.

10 **LWG**: Landeswassergesetz für das Land Rheinland – Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

und Kiestagebau „Erweiterung des Tagebaus Pfadt“ vom 06.05.2019 mit Erläuterungsbericht und den folgenden Anlagen zu Grunde:

### Anlagenverzeichnis

#### Übersichtspläne

- A1.1 Übersichtslageplan mit Schutzgebieten
- A1.2a Flurstückskarte mit Grenzen der im Geltungszeitraum des Rahmenbetriebsplanes beanspruchten Flächen
- A1.2.b Eckpunkte der Rahmenbetriebsplangrenze
- A1.3 Flächennutzungen

#### Rechtliche Verhältnisse

- A2.1. Beanspruchte Flurstücke/ Nutzungsbefugnisse
- A2.2 Liste der durch den Rahmenbetriebsplan gänzlich oder anteilig in Anspruch genommene Grundstücke mit Eigentumsverhältnissen
- A2.3 Eigentumsnachweise zu den firmeneigenen Grundstücken innerhalb der Bereiche B1, B2, C und D (nur LGB)
- A2.4 Bestehende öffentlich-rechtliche Zulassungen zum Tagebau

#### Technische Unterlagen

- A3.1 Vorhabensbestandteile
- A3.2 Abbauentwicklungs-/Kippenentwicklungsplan
- A3.3 Tagebauschnitte

Unterlagen zum UVP-Bericht, zur Prüfung der Belange des europäischen Netzes „Natura 2000“, zur Artschutzprüfung sowie zum Fachbeitrag Naturschutz

- A4.1 Karte der Biotoptypen
- A4.2 Dokumentation zur Primardatenerhebung (Vegetation, Tierökologie, Limnologie)

A4.3 Naturschutzfachliche Kompensation und Wiedernutzbarmachung

Bearbeitungsgrundlagen

A5.1 Aktenvermerk zum Scoping-Termin vom 16.08.2017

A5.2 Schichtenverzeichnisse zu Erkundungsbohrungen

A5.3 Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung (Ingenieurbüro Hydrag, Karlsruhe)

Ergänzende Planunterlagen:

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 19.11.2020

Ergänzung der Antragsunterlagen gemäß der vom 14.02. – 01.04.2022 durchgeführten Erörterung vom 10.05.2022, eingegangen beim LGB am 10.05.2022

Sonstige Unterlagen

- Hauptbetriebsplan für den Quarztagebau „Pfadt“  
Zulassungsbescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) vom 06.04.2017 zuletzt verlängert mit Bescheid vom 16.03.2022  
Aktenzeichen: Qs5-P-10/17-01 gültig bis 31.04.2024
- Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.1983, Az.: 566-201 Le 35/80 für die Herstellung bzw. Erweiterung einer Wasserfläche und seiner Verlängerungen, geändert bzw. verlängert durch den Planfeststellungsbeschluss der Kreisverwaltung Germersheim vom 01.07.1992; Az.: 661-20 und vom 23.13.2000; Az.: 661-20/51/99.
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zur Kieswäsche aus dem Baggersee vom 18.01.1996 der Kreisverwaltung Germersheim, Az.: 661-04/190/64.

## 1.3 Nebenbestimmungen

Der Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Tagebaus „Pfad“ und die damit verbundenen Maßnahmen haben entsprechend den Darstellungen der Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen. Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

Der Rahmenbetriebsplan wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

### 1.3.1 Allgemeines

#### 1.3.1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die konkrete Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen der Hauptbetriebsplanverfahren. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt vorbehalten. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend den durchgeführten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen schrittweise angepasst werden.

#### 1.3.1.2 Befristung

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bestandskraft der Zulassung, d. h. **bis zum 31.12.2052** befristet. Sollte mit Ablauf der Rahmenbetriebsplanzulassung das Quarzsand- und kiesvorkommen innerhalb des Tagebaus „Pfad“ in den dargestellten Grenzen des Rahmenbetriebsplans noch nicht vollständig ausgewonnen sein, ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung eine entsprechende Änderung des Rahmenbetriebsplans zu beantragen. Es wird insoweit empfohlen mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Befristung mit der Bergbaubehörde Kontakt aufzunehmen.

Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft.

Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist.

### 1.3.1.3 Sonstige Nebenbestimmungen

1.3.1.3.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Auflagen und Bedingungen nicht etwas Anderes ergibt.

1.3.1.3.2 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist dem LGB rechtzeitig gemäß § 52 Abs. 1 BBergG ein Hauptbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen. Die für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes vorgesehenen Abbauflächen sind darin festzulegen. Der jeweilige Hauptbetriebsplan muss auf den Vorgaben des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses einschließlich der naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen basieren. Die Wiedernutzbarmachung von Teilbereichen kann im jeweiligen Hauptbetriebsplan beantragt werden.

1.3.1.3.3 Die Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten darf erst nach der bergrechtlichen Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplanes durch das LGB erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Durchführung von geplanten, naturschutzfachlichen CEF-Maßnahmen.

1.3.1.3.4 Vor Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundflächen unter Beifügung einer Flurstückskarte einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen ist der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge zu führen. Befinden sich Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.

1.3.1.3.5 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kennt-



nisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.

- 1.3.1.3.6 Die Gewinnung und Aufbereitung sowie die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen ist unter Beachtung der Vorgaben der unter der Rubrik „Sonstigen Unterlagen“ aufgeführten Genehmigungen durchzuführen. Insofern sind die in den vorangegangenen Bescheiden festgelegten Nebenbestimmungen und Hinweise im vollen Umfang auch im Rahmen dieser Zulassung verbindlich, soweit in diesem Beschluss nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.3.1.3.7 Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes sowie die Beseitigung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Diese Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen haben sich an den im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (Folgenutzung und Rekultivierung) zu orientieren. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und einer entsprechenden Abnahme durch das LGB.

## 1.3.2 Gewinnung

- 1.3.2.1 Die Rohstoffgewinnung hat entsprechend den Darstellungen und Beschreibungen des Rahmenbetriebsplans zu erfolgen. Die detaillierte Darstellung der Gewinnung bleibt den Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.
- 1.3.2.2 Werden im Zuge der Abbautätigkeit deutlich abweichenden Untergundverhältnisse (z.B. Tonlagen) festgestellt, ist die Standsicherheit der Böschungen neu zu bewerten und anzupassen. Dies erfolgt im Rahmen der Hauptbetriebspläne.
- 1.3.2.3 Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen ist durch den Unternehmer zu gewährleisten. Der Nachweis der Standsicherheit der geplanten Abbaugeometrien ist dem LGB mit den Hauptbetriebsplananträgen vorzulegen. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen der nachfolgenden Hauptbetriebspläne erfolgen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 und 3 der ABergV<sup>11</sup> wird verwiesen.
- 1.3.2.4 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Betreten und Befahren Dritter sowie Betriebsfremder zu sichern, so dass nicht zu Ablagerungen von Siedlungsmüll, kontaminierten Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen kommen kann. Nähere Regelungen sind dem entsprechenden Hauptbetriebsplan vorbehalten.
- 1.3.2.5 Die Fahrwege der Zufahrt und der Verladung sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Alternativ sind die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden. Details sind in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan oder einem Sonderbetriebsplan zu regeln.
- 1.3.2.6 Die gesamten Betriebs- und Gewinnungsflächen in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Gewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss aller Maßnahmen einschließlich

---

<sup>11</sup> **ABergV:** Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.

der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung, entsteht. Unbefugt in den Tagebau verbrachte Abfälle sind dem LGB unverzüglich zu melden. Diese Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

1.3.2.7 Sollten bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen festgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich das LGB zu informieren. Das LGB entscheidet über die durchzuführenden Maßnahmen.

1.3.2.8 Sofern Fremdmassen eingebracht werden sollen, ist dies gesondert beim LGB zu beantragen. Mit dem Einbringen darf erst begonnen werden, wenn ein entsprechender Betriebsplan nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zulassen wurde.

1.3.2.9 Der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) ist gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“ bzw. deren Nachfolgeregelung zu behandeln.

### 1.3.3 **Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1.3.3.1 Die Böschungsneigungen sind grundsätzlich in einer Neigung von 1: 3 oder flacher herzustellen. Dies gilt für Unter- wie auch für Überwasserböschungen. Aus gewässerökologischen Gründen sind Flachwasserzonen insbesondere im Wasserwechselbereich herzustellen. Die Böschungen sind im Zuge der Baggerung herzustellen. Entstehen bei der künftigen endgültigen Böschung Uferabbrüche durch Wellenschlag, Böschungsnachrutschungen etc., so sind die Böschungen unter Hinzuziehung eines Baugrundsachverständigen zu sichern. Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und Wegen müssen soweit im Plan keine größeren Abstände vorgesehen sind, mindestens 5 m, gerechnet von der Grundstücks- bzw. Wegegrenze bis Oberkante Grubenböschung betragen. Zum Erlenbach ist mindestens der geplante Abstand von 20 m einzuhalten.

1.3.3.2 Die geplante maximale Abbautiefe der Erweiterungsfläche darf die Mächtigkeit des Oberen Kieslagers nicht überschreiten. Die das zweite Grund-

wasserstockwerk nach oben abschließende Trennschicht darf nicht durchbrochen oder geschwächt werden.

- 1.3.3.3 Der anfallende Abraum ist entsprechend der Rekultivierungsplanung sowie für die Herstellung des temporären Dammes zu verwenden. Das Einbringen von Oberboden in den Wasserkörper ist unzulässig. Sollte sich herausstellen, dass der anfallende Abraum / nicht verwertbares Baggergut für die geplanten Maßnahmen nicht ausreicht, ist dies bereits während des Abbaus zu berücksichtigen.
- 1.3.3.4 Die Grenzen des zur Kiesgewinnung im Erweiterungsbereich vorgesehenen Gesamtgrundstückes sind an allen Eck- und Knickpunkten der Fläche (südlich, östlich, westlich, nördlich) mit mind. 10 cm dicken, weiß-rot gestrichenen Pfählen kenntlich zu machen. Die Pfahlhöhe über Gelände muss mind. 1 m betragen. Sie sind in Betonfundamenten zu verankern. Die Unterhaltung der Kennzeichen bis zur Endabnahme des Abschlussbetriebsplans hat die zur Kiesgewinnung berechnigte Firma zu übernehmen.
- 1.3.3.5 Die Grundstücke im Gesamtareal des Kiesgewinnungsgeländes sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, um Verunreinigungen des Bodens, des Gewässers und somit des Grundwassers zu vermeiden.
- 1.3.3.6 Zum Schutz der Gewässergüte sind Einleitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, in das geschaffene Gewässer nicht zulässig.
- 1.3.3.7 Die Antragstellerin ist bei der Durchführung der Auskiesung verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Dies bedeutet insbesondere die Verwendung phosphatfreier Schmierstoffe, die Vermeidung von Tropfverlusten an den Schmierstellen und die kontrollierte Rückstandsentsorgung in den Maschinen.
- 1.3.3.8 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe, vermieden wird.
- 1.3.3.9 Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Kiesgewinnung ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befind-

lichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, des Gewässers bzw. des Grundwassers verursacht werden.

- 1.3.3.10 Die Veränderungen des Grundwasserregimes durch den Rohstoffabbau sind anhand eines Monitorings zu dokumentieren und zu bewerten. Hierzu ist dem LGB und der zuständigen Wasserbehörde ein Konzept vorzulegen.
- 1.3.3.11 Mit den Hauptbetriebsplänen sind vom Antragsteller dem LGB und der zuständigen Wasserbehörde Pläne in 2-facher Ausfertigung vorzulegen, aus denen der gegenwärtige Stand der Gewinnung, der Stand der Rekultivierung und das Abbauprogramm für das kommende Jahr hervorgehen. Aus dem Abbauplan muss auch die erreichte Tiefe ersichtlich sein. Von der Vorlage der Planunterlagen kann abgesehen werden, wenn seit der vorhergehenden Planvorlage kein Kies/Sandabbau stattgefunden hat. Zeitgleich mit den Abbauplänen ist der Monitoringsbericht „Grundwasser“ vorzulegen, zu dokumentieren und zu bewerten.
- 1.3.3.12 Nach Beendigung der Kiesgewinnung sind von dem Gewinnungsgelände, den Böschungen und der Sohle der Baggergrube alle Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen.
- 1.3.3.13 Nach Beendigung der Kiesgewinnung ist ein Abschlussbetriebsplan vorzulegen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht müssen folgende Unterlagen dem Abschlussbetriebsplan beigelegt werden:
- a) genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien, Tiefenplan)
  - b) Querprofile im Abstand von 30 m (senkrecht zur Uferlinie)
  - c) die das mittlere Kieslager nach oben abschließende Trennschicht.
- Dies gilt für die gesamte nach der Auskiesung entstandene Seefläche.
- 1.3.3.14 Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend das LGB und die zuständige Wasserbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- 1.3.3.15 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zum Auskiesungsgelände zu gestatten.
- 1.3.3.16 Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 1.3.3.17 Diese Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 1.3.3.18 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich dem LGB und den zuständigen Wasserbehörden anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, um Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 1.3.3.19 Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem LGB und den zuständigen Wasserbehörden ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

#### 1.3.4 **Infrastruktur**

- 1.3.4.1 Bei der An- und Abfahrt zur Kiesgewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Wenn landschaftliche Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, ist die Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Grund- bzw. Flurstücken sicherzustellen und ggf. ein angemessener Ersatz für unterbrochene Wegeverbindungen zu schaffen.
- 1.3.4.2 Die externe Ausgleichsfläche Gemarkung Leimersheim, Flur 0, Flurstück 1870 grenzt unmittelbar an die K 6. Es sind daher die Sichtdreiecke an den Einmündungen in die K 6 gemäß RAL 2012 dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten, bei Anpflanzungen die Abstände der RPS 2009 / ESAB 06 zu beachten und das Lichtraumprofil der Kreisstraße dauerhaft freizuhalten. Negative Auswirkungen durch die externe Ausgleichsfläche und deren Kennzeichnung (z.B. Blendung) auf die Verkehrsteilnehmer der klassifizierten Straßen sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen.

- 1.3.4.3 Die Strommasten Nr. 403694, 403695 und 4703696 der Pfalzwerke Netz AG befinden sich innerhalb des Erweiterungsbereichs B 1. Die Standsicherheit und jederzeitige Zugänglichkeit der Masten ist durch die Antragstellerin zu gewährleisten. Der Nachweis der Standsicherheit und Zugänglichkeit ist in den Hauptbetriebsplänen für den jeweiligen Bereich der Maststandorte zu führen und bedarf der Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG.
- 1.3.4.4 Die Entscheidung, ob die Strommasten Nr. 403694, 403695 und 4703696 der Pfalzwerke Netz AG erhalten bleiben oder durch eine auf Kosten der Antragstellerin herzustellende Verkabelung ersetzt werden, ist zwischen der Antragstellerin und der Pfalzwerke Netz AG abzustimmen. Die abgestimmte Lösung ist in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen darzustellen und zu begründen.
- 1.3.4.5 Da der Boden um die Leistungsmasten Nr. 403694, 403695 und 4703696 der Pfalzwerke Netz AG durch die Gewinnung bis an die Fundamente abgegraben werden soll, darf um den sicherheitstechnischen Freihaltebereich der Maststandorte in einem Radius von 15 Metern um den jeweiligen Mastmittelpunkt keine Abgrabung erfolgen bis der endgültige, abgestimmte Ausbauzustand durch die Pfalzwerke AG und das LGB genehmigt wurde, der diese Regelung ersetzen wird.
- 1.3.4.6 Die Richtfunkstrecke „F 2101“ der Pfalzwerke Netz AG ist im nächsten Hauptbetriebsplan in den einzureichenden Planunterlagen darzustellen.
- 1.3.4.7 Die 20kV-Mittelspannungsfreileitungen der Pfalzwerke AG sind in den betroffenen Hauptbetriebsplänen darzustellen.
- 1.3.5 **Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG**
- 1.3.5.1 In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes zu beachten und zu konkretisieren. Die Aussagen zum Artenschutz sind hierbei jeweils zu aktualisieren.

- 1.3.5.2 Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Rekultivierungs-, und Kompensationsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind in den Hauptbetriebsplänen festzulegen und detailliert zu beschreiben. Zur Festlegung einer Sicherheitsleistung ist jeweils eine Kostenschätzung vorzunehmen.
- 1.3.5.3 Zu den Arten Feldlerche und Schafstelze sind in den Hauptbetriebsplänen geeignete CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Die im Rahmenbetriebsplan vorgeschlagene Maßnahme A4 (A-F) ist nicht geeignet und sind nicht umzusetzen.
- 1.3.5.4 Für die Uferschwalbe ist in den Hauptbetriebsplänen eine vertiefte Artenschutzprüfung vorzunehmen. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Art sind vorzusehen.
- 1.3.5.5 Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) müssen vor Beginn des Abbaus umgesetzt und funktional wirksam sein, um den betroffenen Arten einen geeigneten Ersatzlebensraum bieten zu können.
- 1.3.5.6 Die sonstigen Maßnahmen zum Artenschutz sind unter Berücksichtigung der artspezifischen, teils jahreszeitlich wechselnden Anforderungen zeitlich in die Betriebsabläufe einzupassen. Zu beachten sind hierbei z.B. auch terrestrische Winterquartiere (Amphibien, Reptilien), Tiere in nicht fluchtfähigen Lebensstadien und geschützte Arten, die sich während der Abbauphase auf den Betriebsflächen einstellen (z.B. Kreuzkröte, Wechselkröte, Flussregenpfeifer).
- 1.3.5.7 Die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind parallel zum Abbaufortschritt umzusetzen und in den Hauptbetriebsplänen den einzelnen Abbauabschnitten zuzuordnen.
- 1.3.5.8 Änderungen der Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen von Betriebsplänen zu beantragen und vor Durchführung genehmigen zu lassen.



- 1.3.5.9 Die noch ausstehenden Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu den bereits durchgeführten Gewinnungsarbeiten sind baldmöglichst plangemäß umzusetzen und im nächsten Hauptbetriebsplan nachzuweisen. Dies betrifft auch die noch ausstehende Rekultivierung des Ostufers des nördlichen Tagebausees.
- 1.3.5.10 Die Flachwasserzone im Taläckersee ist möglichst abwechslungsreich zu gestalten, im Hinblick auf rastende Möwen und Limikolen mit möglichst geringer Wassertiefe (knapp unter Mittelwasser), aber auch einzelnen tieferen Bereichen (1 m unter MW) sowie wenigen flachen Inseln.
- 1.3.5.11 In den Hauptbetriebsplänen ist für die einzelnen Abbauabschnitte jeweils nachzuweisen, dass die Bilanzen zu den Schutzgütern „Boden“ und „Arten und Biotop“ ausgeglichen sind.
- 1.3.5.12 Der jeweils aktuelle Stand der Umsetzung der bereits genehmigten Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist in den Hauptbetriebsplänen darzustellen. Auch zur geänderten Rekultivierung im Übergangsbereich zwischen dem nördlichen Tagebausee und dem Taläckersee ist eine eindeutige Aussage zu treffen. Die noch ausstehenden Maßnahmen sind baldmöglichst plangemäß umzusetzen. Dies betrifft insbesondere das Südufer des nördlichen Tagebausees sowie das Nordufer des südlichen Tagebausees. Die bestehenden Lücken im Gehölzsaum am Südufer des südlichen Tagebausees sind durch Gehölzpflanzungen zu schließen.
- 1.3.5.13 Die Böschungsneigung darf im gesamten Gewässer bis zu einer Tiefe von mindestens 5 m nicht steiler als 1:3 sein. Dies ist regelmäßig zu überprüfen und in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Böschungsneigung ist im Zuge der Baggerung herzustellen (gewachsener Boden); die nachträgliche Herstellung der Böschungsneigung durch Anschüttung von Material ist nicht zulässig.
- 1.3.5.14 Während der Rohstoffgewinnung bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht sind Beeinträchtigungen der Gewässer und ihrer Uferzonen, einschließlich

der Tier- und Pflanzengemeinschaften, durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Baden, Tauchen, Boot fahren, Surfen, etc.) sowie gewerbliche Nutzungen auszuschließen, soweit nicht auf Antrag wassergebundene Freizeitnutzungen in klar definierten Ufer- und Seebereichen öffentlich - rechtlich zugelassen werden. Die für die wassergebundenen Freizeitnutzungen erforderliche öffentlich -rechtliche Zulassung nach § 7 WGH (Erlaubnis) bzw. § 36 (3) LWG (Gemeingebrauch) ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

- 1.3.5.15 Eine eventuelle fischereiliche Nutzung des Gewässers darf nur zur Regulierung und Hege des sich natürlicherweise einstellenden Fischbestandes entsprechend der Verpflichtung des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung und im Einklang mit dem Naturschutzrecht und dem Rekultivierungskonzept erfolgen. Fischbesatz sowie Anfütterung von Fischen darf nicht erfolgen.
- 1.3.5.16 Mit der späteren Vorlage eines Abschlussbetriebsplans bzw. der Teilabschlussbetriebspläne sind Eingriff und Kompensation abschließend zu überprüfen und verbindlich festzusetzen.
- 1.3.5.17 Die Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO<sup>12</sup> hat unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVo für das amtliche Kompensationsverzeichnis über das KomOn Service-Portal (KSP) durch den Antragsteller unverzüglich nach Erteilung der Zulassung zu erfolgen und ist dem LGB gegenüber zu melden.

---

12 **LKompVzVo** Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018, GVBl 2018, S.158

### 1.3.6 **Denkmalschutz**

- 1.3.6.1 Da sich das Planungsgebiet im Umfeld von Westwallobjecten befindet, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar dem LGB und der Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 1.3.6.2 Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, sind die Befundergebnisse dem LGB und den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 1.3.6.3 Bei zukünftigen Hauptbetriebsplänen ist zu beachten, dass der östlichste Teil der geplanten nordwestlichen Erweiterungsfläche kein „Grabungsschutzgebiet“, sondern eine „archäologische Verdachtsfläche“ ist.

### 1.4 **Hinweise**

- 1.4.1 Die Änderung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Erhöhung der Lagerkapazität, neue Lagerung) ist gemäß § 40 AwSV<sup>13</sup> dem LGB und der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.
- 1.4.2 Die Anlage zur Kiesgewinnung ist zu überwachen und in einem betriebs-sicheren Zustand zu erhalten. Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten der Genehmigungsinhaberin.
- 1.4.3 Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen, Oberlieger, Unterlieger) etc. durch die Maßnahmen / Auskiesung ist auszuschließen. Für die Richtigkeit der Annahmen, der Angaben in den Be-

---

<sup>13</sup> **AwSV:** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

rechnungen, den Ausführungen gemäß dem grundwasserhydraulischen Fachgutachten, den zugrunde gelegten Grundwasserverhältnissen trägt der planende Ingenieur die Verantwortung.

- 1.4.4 Das Plangebiet befindet sich in der durch Deiche und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei der Zustimmung zu der Erweiterung der Kiesgewinnung sich kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt. Im Hinblick auf die Bau- und Hochwasservorsorge zur Verringerung des Schadenspotentials ist auf eine angepasste Bauweise der Anlagen und Nutzung hinzuwirken. Auf die einschlägige Literatur wird verwiesen.
- 1.4.5 Schäden infolge Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen gehen zu Lasten des Antragstellers, des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.
- 1.4.6 Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, hat den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Die Antragstellerin ist daher nach § 21 DSchG<sup>14</sup> verpflichtet der Denkmalbehörde den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (ca. 2 Wochen vorher) anzuzeigen.
- 1.4.7 Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde ist die Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 - 21 DSchG zu beachten. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass zutage kommende archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde der jeweiligen Dienststelle der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) RLP unverzüglich mitzuteilen sind. Auf das Betretungsrecht der Denkmalpflegebehörde nach § 7 DSchG wird hingewiesen.
- 1.4.8 Zur Erläuterung von Textangaben in Hauptbetriebsplänen sind Auszüge aus dem Grubenbild, Zeichnungen und Tabellen beizufügen.

---

14 **DSchG:** Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalschutzgesetz – **DSchG**) vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Das Risswerk für den Quarzsand- und Kiestagebau „Pfadt“ ist auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. den Vorschriften der Markscheider-Bergverordnung -MarkschBergV<sup>15</sup>- in dem für das Land Rheinland – Pfalz seit dem 01.01.2011 gültigen Koordinatensystem (ETRS 89UTM) zu führen. Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordinaten des Umringspolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanflächen digital in ASCII-Format zu übergeben. Dies gilt auch für die turnusgemäße Nachtragung.

- 1.4.9 Für die Durchführung der Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen wird eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639, "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben", empfohlen.
- 1.4.10 Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten und das Auffüllen zur Errichtung von technischen Bauwerken richtet sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Bodenschutzgesetze.
- 1.4.11 Auf das Positionspapier des Bundesverbandes Boden e.V. „Bodenschutz beim Ausbau der Infrastruktur für leitungsgebundene Energien" wird hingewiesen.
- 1.4.12 Das Lagern von Öl und Treibstoffen sowie das Betanken von Maschinen, Fahrzeugen und dergleichen innerhalb und außerhalb des Abbaugeländes hat entsprechend den geltenden Vorschriften zu erfolgen.
- 1.4.13 Öffentliche Straßen dürfen durch Transportfahrzeuge des Tagebaus nicht verschmutzt werden und falls dies doch erfolgt, müssen sie sofort gereinigt werden.
- 1.4.14 Die erdbauliche Ausbildung der Böschungen und ihrer Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind nach geltenden Vorschriften durchzuführen.
- 1.4.15 Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.

---

15 **MarschBergV:** Markscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702)

## 1.5 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, soweit ihnen nicht durch Aufnahme als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid Rechnung getragen wurde. Die übrigen Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen.

## 2 Begründung

### 2.1 Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Firma Pfadt GmbH, Leimersheim hat bis April 2017 den Nassabbau von Kies und Sand am Standort Leimersheim, Landkreis Germersheim auf Grundlage einer wasserrechtlichen Planfeststellung der Kreisverwaltung Germersheim aus dem Jahr 1983 betrieben. Mit Hauptbetriebsplan vom 06.04.2017 des LGB wurde der Tagebau in das Bergrecht überführt. Da das Rohstoffvorkommen innerhalb der zugelassenen Flächen in naher Zukunft erschöpft sein wird, besteht die Notwendigkeit zur Erweiterung des Tagebaues. Diese soll in nordwestlicher Richtung (ca. 8,7 ha) und südwestlicher Richtung (ca. 18,5 ha) erfolgen. Die Gesamtfläche innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen beträgt dann 93,2 ha. Mit diesem Beschluss wird die Quarzsand- und kiesgewinnung für einen Zeitraum von 30 Jahren einschließlich der zu diesem Zeitpunkt möglichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung zugelassen.

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV<sup>16</sup> weist den bestehenden Tagebau und die geplanten Erweiterungsflächen als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“ aus sowie als Fläche „Bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe“. Hierbei wird der Grundsatz G 132 („Rohstofflagerstätten sind standortgebunden“) und das Ziel Z 127 („Rohstoffgewinnung und -verarbeitung kommt in Teilräumen des Landes unter der Beachtung der gebotenen Langfristigkeit der Rohstoffsicherung eine wichtige Funktion zu“) des LEP IV beachtet.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP)<sup>17</sup> ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen und somit Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau. Dieses wird überlagert von einem großflächigen „Regionalen Grünzug“

---

<sup>16</sup> LEP IV: Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285).

<sup>17</sup> **Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014**: genehmigt vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz am 26.09.2014; verbindlich ab dem 15.12.2014 für den baden-württembergischen und den rheinlandpfälzischen Teil des Verbandsgebietes.

und einem „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“. Aufgrund der Standortgebundenheit geht der Rohstoffabbau den überlagernden Ausweisungen vor.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rülzheim weist für die Bestands- und Erweiterungsflächen des Rahmenbetriebsplans überwiegend „Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung“ als bauleitplanerisches Ziel aus. Im Süden der südwestlichen Erweiterung ist ein Bereich nicht als „Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung“ dargestellt. Dies ist für die Beurteilung der Zulässigkeit nicht von Relevanz, da der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar und das LEP IV hier vorgehen.

Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist nach § 52 Abs. 2 a BBergG die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 57 a und c BBergG i. V. m. § 1 UVP -V Bergbau aufgrund der Flächengröße von 93 Hektar und der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers erforderlich.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgte nach § 5 BBergG auf Grund § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren Rheinland-Pfalz (LVwVfG) nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans liegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts<sup>18</sup> beim LGB<sup>19</sup> als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Mit dem Vorhaben soll ein Bodenschatz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gewonnen werden. Bei dem abzubauenen Quarzsand und Quarzkies handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG. Dies wurde mit dem Gutachten des LGB vom 04.02.2015 bestätigt.

Für das geplante bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist am 16.08.2017 auf Einladung des LGBs ein Scoping - Termin durchgeführt worden. Hier wurde der Umfang des UVP-Berichtes festgelegt, der als unselbstständiger Teil des obligatorischen Rahmenbetriebsplans im Rahmen des geplanten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens aufzustellen ist.

---

<sup>18</sup> Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).

<sup>19</sup> Organisationsverordnung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch das LGB beantragte die Pfadt GmbH mit Schreiben vom 09.05.2019 beim LGB die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das bergbauliche Vorhaben „Erweiterung des Tagebaus Pfadt“ gemäß § 52 Abs. 2a BBergG.

Das LGB bereitete die Durchführung des schriftlichen Beteiligungsverfahrens und die Offenlage des Planes gem. § 73 Abs. 2 VwVfG vor und informierte die nicht ortsansässigen Betroffenen (Ausmärker) über die Veröffentlichung der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes. Die Planunterlagen sind nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 26.09.2019 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim und am 27.09.2019 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rülzheim und Jockgrim vom 07.10.2019 - 06.11.2019 ausgelegt worden. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung hat die Gelegenheit bestanden, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Innerhalb der Einwendungsfrist hat das LGB fünf private Einwendungen erhalten.

Darüber hinaus sind die Träger öffentlicher Belange (TÖBs), die Gebietskörperschaften, die nach Umwelt- und Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und die Versorgungsträger mit Schreiben vom 29.07.2019 und 18.05.2020 beteiligt worden.

Nachstehend die Auflistung der Anhörungsbeteiligten:

- BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Neustadt
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Neustadt a.d.W.
- Forstamt Pfälzer Rheinauen, Bellheim,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte,  
Koblenz



- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- GNOR Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Kreisverwaltung Germersheim, Germersheim
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Landesgeschäftsstelle, Obermoschel
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim
- Landesbetrieb Mobilität Speyer, Speyer
- Landesbetrieb Mobilität, Abteilung Verkehr, Koblenz
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine - Rheinland-Pfalz e. V. - Geschäftsstelle, Neustadt a. d. Weinstraße
- Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz, Kaiserslautern
- LGB, Abt. 2
- NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- Naturfreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen am Rhein
- Naturschutzinitiative e.V., Quirnbach
- Ortsgemeinde Leimersheim  
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim
- Ortsgemeinde Kuhardt  
d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim
- Ortsgemeinde Neupotz  
d.d. Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH, Essen

- Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.,  
Neustadt a. d. Weinstraße
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Obere Landesplanungsbehörde, Neustadt
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Obere Naturschutzbehörde, Neustadt
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern
- Verbandsgemeinde Rülzheim
- Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a. d. Weinstraße

Im Rahmen der Anhörung sind 19 Stellungnahmen von TÖBs bzw. anerkannten Vereinigungen beim LGB eingegangen. Aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens war keine Planänderung notwendig.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde der Erörterungstermin nicht als Präsenztermin durchgeführt, sondern nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG<sup>20</sup> mit Zustimmung der Antragstellerin vom 23.12.2021 als Online-Konsultation. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG am 10.02.2022 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim und am 11.02.2022 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) öffentlich bekannt gemacht. Die Berechtigten (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG) wurden mit Schreiben vom 31.01.2022 über die Durchführung des digitalen Erörterungstermins informiert.

---

<sup>20</sup> **PlanSiG:** Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist

Die Unterlagen wurden vom 14.02.2022 bis 01.04.2022 online über die passwortgeschützte Cloud des LGBs zum Abruf zur Verfügung gestellt und Gelegenheit gegeben sich bis einschließlich 01.04.2022 schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim LGB zu äußern. Über das Ergebnis des digitalen Erörterungstermins wurde eine Niederschrift gefertigt, die Bestandteil der Verfahrensakte ist. Sie ist den Teilnehmern des digitalen Erörterungstermins zugesandt worden.

## 2.2 **Rechtliche Prüfung**

Die Zuständigkeit für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts dem Landesamt für Geologie und Bergbau.

Die Entscheidung zugunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der

- §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 - 9, 48 Abs. 2, 57 a und 57 c BBergG,
- § 1 Nr. 1 b) aa und bb der UVP-V Bergbau

und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiellrechtlichen Rechtsgrundlagen sind jeweils für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind die jeweils für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, §§ 8, 9 und 60 Abs. 7, 67, 68 WHG, § 15 und 62 LWG sowie § 14, 17 und 34 BNatSchG i. V. m. § 6, 9 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG gebunden.

### 2.2.1 § 55 Abs. 1 BBergG

Die Pfadt GmbH, Leimersheim, hat mit Schreiben vom 09.05.2019 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die „Erweiterung des Tagebaus Pfadt“ bean-

trägt. In § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 9 BBergG werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 55 BBergG setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Das Unternehmen hat den Nachweis erbracht, dass es die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen in der für die Rahmenbetriebsplanzulassung erforderlichen Menge, unter Beachtung der vorgesehenen Abbauplanung und der Größe des Abbaugebietes, besitzt. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde der Pfadt GmbH durch Nebenbestimmung auferlegt, die Grundstücksverfügbarkeit der sich noch nicht im Eigentum oder einem Pachtverhältnis befindlichen Grundstücke vor Antragstellung der jeweiligen Hauptbetriebspläne nachzuweisen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstände dieses Verfahrens sind, bleiben entsprechend den getroffenen Nebenbestimmungen zur Konkretisierung den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgaben von Sicherheitsabständen und Endböschungsneigungen gemäß den entsprechenden Nebenbestimmungen und Ausführungen des Rahmenbetriebsplanes hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Auf die Hinweise und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wird verwiesen. Darüber hinaus notwendige Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Weiterhin ist die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit eines bestehenden und zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet ist.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen der Gewinnung im Tagebau „Pfadt“ im Sinne des § 55 Abs. 1 BBergG nicht zu erwarten. Auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil wird insoweit Bezug genommen.

#### 2.2.2 § 48 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zur Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies entgegenstehen und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss. Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Auswirkungen auf die Raumordnung,
- Einwirkungen auf Ver- u. Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),
- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf Natur und Landschaft bzw. den Naturhaushalt,

- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
- Auswirkungen auf die Bauleitplanung bzw. Bauplanungsrecht.

Entsprechende Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht erkennbar bzw. können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen oder Änderung von Leitungstrassen verhindert werden. Nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung sind ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>21</sup> öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Ein solcher Sachverhalt ist vorliegend nicht erkennbar. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG<sup>22</sup> nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG oder nach § 35 BauGB<sup>23</sup> zu berücksichtigen sind, bleiben gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Der § 17 Abs. 10 LPIG<sup>24</sup> wurde beachtet. Dies gilt unabhängig davon, dass den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt<sup>25</sup>.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV vorgegeben. Das Areal des bestehenden und geplanten Quarzsand- und kiestagebaus ist als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“ ausgewiesen und liegt innerhalb eines Bereiches „Bedeutsamer standortgebundener Vorkommen mineralischer Rohstoffe“. Die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies entspricht somit der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung.

---

21 Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff..

22 **ROG:** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

23 **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

24 **LPIG:** Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

25 Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen und somit Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau. Dieses wird überlagert von einem großflächigen „Regionalen Grünzug“ und einem „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“. Aufgrund der Standortgebundenheit geht der Rohstoffabbau den überlagernden Ausweisungen vor.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist auch bauplanungsrechtlich zulässig. Insoweit bedarf es für das sich im Außenbereich befindliche Abbauvorhaben der Antragstellerin gemäß § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten entscheidet allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde.

Soweit durch das bergbauliche Vorhaben landwirtschaftliche Wirtschaftswege umgewidmet werden, wurde der Antragstellerin durch Nebenbestimmung auferlegt für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG<sup>26</sup> vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Dass FFH-Gebiet Nr. 6814-302 „Erlenbach und Klingbach“ grenzt unmittelbar an die Grenzen des Rahmenbetriebsplans an. Das FFH-Gebiet „Neupotzer Altrhein“, Nr. 6816-301, liegt ca. 650 Meter, das FFH-Gebiet „Hördter Rheinaue“, Nr. 68515-401, ca. 800 Meter und das FFH-Gebiet Nr. 6914-301, „Bienwaldschwemmflächen“ ca. 1.000 Meter entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 6815-401, „Neupotzer Altrhein“ liegt ca. 650 Meter und das VSG Nr. 6914-401, „Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ ca. 800 Meter entfernt. Für das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer Schutzgebiete können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

---

<sup>26</sup> **BImSchG:** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Für das FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ kommt die Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG (Verträglichkeit mit den Natura2000-Schutzgebieten) zutreffend zum Ergebnis, dass Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG steht dem Vorhaben somit insgesamt nicht entgegen.

2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9, 18, 60 Abs. 7 WHG i. V. m. § 15 und 62 LWG

#### Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Quarzsand und Quarzkies werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG und eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes dar. Diese bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis, die hiermit erteilt wird.

#### Feststellung des Planes für die Erweiterung und die damit verbundene Umgestaltung eines bereits wasserrechtlich planfestgestellten Gewässers gemäß § 67, 68 WHG

Diese Erlaubnis schließt nach § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach §§ 60 Abs. 7, 67 und 68 WHG i.V.m. § 62 LWG zur Umgestaltung eines planfestgestellten Gewässers entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen ein.

Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

#### Begründung

Sowohl aufgrund der jetzt vorgelegten Antragsunterlagen, als auch auf Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden zu den vorgelegten Antragsunterlagen, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse vor. Die in den Stellungnahmen angeführten Nebenbestimmungen wurden übernommen. Die Vorgaben nach § 12 Abs. 1 WHG sind mithin eingehalten.



Weiterhin teilte die SGD Süd mit Schreiben vom 12.07.2021 mit, dass nach dem vorgelegten Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) durch die geplante Erweiterung der Seefläche im Zuge des Kiesabbaus keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers sowie der Oberflächengewässerkörper zu erwarten sein wird. Die Bewirtschaftungsziele sind bei Beachtung der Aussagen, des Fachbeitrags und des Rekultivierungskonzeptes nicht gefährdet.

Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Erlaubnisse und Feststellungen, da die Gesamtsituation des Wasserhaushaltes nicht beeinträchtigt wird und damit auch keine Betroffenheit des guten ökologischen und chemischen Zustands im Sinne der EG-WRRL vorliegt. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich nicht.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde wurde am 13.07.2022 erteilt.

#### 2.2.4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Da der Abbau des Bodenschatzes nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die zur Durchführung der §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Naturschutzbehörden wurden im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die zuständige Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat sich abschließend mit ihrem Schreiben vom 22.07.2022 dahingehend geäußert, dass unter Beachtung von Auflagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die Anregungen der ONB wurden als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen. Die Prüfung des vorgelegten Rahmenbetriebsplanes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hat ergeben, dass der Eingriff in den Naturhaushalt aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert werden kann. Pauschal ge-

geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen zur Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwischen Naturschutz- und Bergbehörde wurde hergestellt.

Für das unmittelbar an die Rahmenbetriebsplangrenze angrenzende FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ ergab die Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG (Verträglichkeit mit den Natura2000 - Schutzgebieten), dass Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund der Entfernung der weiteren, nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete können erhebliche Beeinträchtigung für diese ausgeschlossen werden. Auch von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken erhoben.

#### 2.2.5 Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“

Das Vorhaben beeinträchtigt den Schutzzweck der Rechtsverordnungen nicht, da ein stehendes Gewässer innerhalb der Rheinaue einen landschaftsraumtypischen Biotoptyp darstellt und die mit dem Vorhaben einhergehenden Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen. Die Obere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 22.07.2022 das Einverständnis zu der Erteilung der Genehmigung gegeben. Daher wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ für das Vorhaben hiermit erteilt.

#### 2.2.6 Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG; §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG und § 14 Abs. 1 LWaldG<sup>27</sup> keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Ent-

---

<sup>27</sup> LWaldG: Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

scheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i.V.m. § 72 und § 36 VwVfG sichergestellt werden oder die Gestattung auf die Ebene der nachfolgenden Hauptbetriebspläne verschoben werden.

Die aufgrund des VwVfG, des BBergG und weiteren Rechtsvorschriften aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 48 Abs. 2 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Antragstellerin ist die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt und wurde gemäß § 28 VwVfG angehört, so dass die weiteren Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für sie auch ohne tieferegehende schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar sind (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG).

## 2.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.2.7.1 Vorbemerkungen

Die Voraussage der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Als Maßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen.

Um eine Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Faktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar. Diese bedingen die Beeinträchtigung der Schutzgüter und bilden die planungsmethodische Schnittstelle von Vorhaben zu den Schutzgütern.

Bei der Charakterisierung werden die durch das Beräumen der Erweiterungsflächen sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird in den folgenden Kapiteln der Status quo der jeweiligen Schutzgüter dargestellt. Anschließend werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen bzw.

Veränderungen auf das jeweilige Schutzgut sowie die sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen in separaten Kapiteln beschrieben und bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und unter Einbeziehung der Stellungnahmen, die das LGB im Rahmen der Beteiligung, Offenlage und Erörterung erhalten hat, führt die Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch. Zuerst ist hierfür der Bestand bzw. Status-Quo der Schutzgüter zu erfassen.

#### 2.2.7.2 Bestandsbeschreibung

##### Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit

Die Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplanes „Pfadt“ liegt östlich der Gemarkung Leimersheim in der Verbandsgemeinde Rülzheim, Landkreis Germersheim. Die nächsten Abstände der Erweiterungsflächen zur Wohnbebauung betragen 210 Meter zur Ortsgemeinde Neupotz und 690 Meter zur Ortsgemeinde Leimersheim. Die Ortsgemeinde Leimersheim hat etwa 2500 Einwohner und die Ortsgemeinden Neupotz und Kuhardt jeweils etwa 1.900.

Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche ist 93 ha groß. Die Fläche setzt sich zusammen aus den bisherigen Betriebsplanflächen und zwei Erweiterungsflächen für den Quarzsand- und kiesabbau. Die südwestliche Erweiterungsfläche ist ca. 18,5 ha und die nordwestliche Erweiterungsfläche ca. 8,7 ha groß.

Die Hauptnutzungen innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen sind die Rohstoffgewinnung und die Landwirtschaft. Die Erweiterungsflächen werden derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Das bestehende Wegenetz dient der Erschließung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge. Untergeordnet findet auch eine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer statt. Bestehende Wanderwege sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der Taläckersee wird in einem Teilbereich als Bade- und Angelgewässer genutzt.

Alle eingesetzten Geräte sind entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet und werden regelmäßig geprüft.

Bei der Beräumung von Deckschichten, bei der Aufbereitung des gewonnenen Materials sowie durch Lade- und Transportbewegungen kommt es zu Geräusch- und Staubentwicklungen.

## Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG. Gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet Nr. 6814-302 „Erlenbach und Klingbach“ grenzt unmittelbar an die Grenzen des Rahmenbetriebsplans an. Das FFH-Gebiet „Neupotzer Altrhein“, Nr. 6816-301, liegt ca. 650 Meter, das FFH-Gebiet „Hördter Rheinaue“, Nr. 68515-401, ca. 800 Meter und das FFH-Gebiet Nr. 6914-301, „Bienwaldschwemmflächen“ ca. 1.000 Meter entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 6815-401, „Neupotzer Altrhein“ liegt ca. 650 Meter und das VSG Nr. 6914-401, „Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ ca. 800 entfernt. Weiterhin befindet sich das Rahmenbetriebsplangebiet im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“.

### Fauna und Flora

Als Bestandteil des Rahmenbetriebsplans und aufgrund der Ergebnisse des Scoping-Termins wurde ein UVP-Bericht, ein Fachbeitrag Artenschutz und eine Dokumentation zur Primärdatenerhebung (Vegetation, Tierökologie, Limnologie) ausgearbeitet. Die Datenerhebungen erfolgen von 2014 bis 2018 durch Untersuchungstermine vor Ort, Datenrecherchen, Befragung von orts- und fachkundigen Personen sowie dem Einsatz technischer Hilfsmittel (BAT-Recorder u.a.).

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die Erhebung von Primärdaten erfolgte entsprechend der Ergebnisse des Scoping-Termins und der Abstimmung mit den Fachbehörden wie folgt: Im Norden bis zum Tagebaubetrieb der Fa. Wolf, im Osten bis zur L 553 (einschließlich Ortsrandsituation Leimersheim), im Süden bis zur Ortslage von Neupotz und im Westen bis zur K6 (einschließlich Ortsrandsituation Neupotz Hardtwald).

Im Rahmen der Untersuchung wurden aufgrund des Gebietscharakters, der großräumigen Lage innerhalb der umgebenden Landschaft und der kleinräumigen Strukturen am Projektstandort die Artengruppen Säugetiere, Avifauna, Herpetofauna, Tagfalter und Libellen als zu erheben und zu bewerten ausgewählt. Diese Artengruppen lassen erwarten, dass hiermit die maßgeblichen repräsentativen Daten erhoben werden können, die sichere Rückschlüsse auf die faunistische und floristische Ausstattung des

Gebietes zulassen. Bei der Bestandserhebung erfolgte außerdem eine Erhebung der Vegetation des Gebietes mit vertiefender Betrachtung der Gefäßpflanzen.

## Flora

Folgenden Biotoptypen befinden sich im Untersuchungsraum:

Der südwestliche und nordwestliche Erweiterungsbereich wird weitgehend ackerbaulich genutzt (Lößäcker, lockere Lehmäcker), wobei Mais, Rüben und Getreide im Wechsel angebaut werden. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung setzt sich die Unkrautvegetation der Felder vorwiegend aus weit verbreiteten Arten der Vogelmiere-Gesellschaften zusammen. Die Bedeutung als Lebensraum ist daher insgesamt vergleichsweise gering.

In der geplanten südwestlichen Erweiterungsfläche befindet sich eine Gehölzstruktur bei einem Feldweg am Nordrand der Fläche. Es handelt sich um einen struktur- und artenarmen Bestand aus Rotem Hartriegel, einer einzelnen jungen Esche und Krautsaum aus wenigen Ruderalarten. Die Bedeutung als Lebensraum ist höchstens durchschnittlich.

In der geplanten nordwestlichen Erweiterungsfläche erstrecken sich in der Nordostecke der geplanten Abbaufäche sowie entlang des Weges am Ostrand saumartig zwei Brachestreifen (Ruderaler trockener (frischer) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur). Hier dominieren Ruderal- und Saumpflanzen der Möhren-Steinklee-Gesellschaften durchsetzt von Brombeeren und Goldruten. Stellenweise kommen erste Pioniergehölze auf. Die Streifen besitzen eine gewisse Bedeutung als Rückzugsfläche für Arten der intensiv genutzten Feldflur.

Weiterhin befindet sich am Nordrand der nordwestlichen Erweiterungsfläche ein schmaler Gehölzgürtel aus Feldhecken und kleinem Feldgehölz, der in direktem Kontakt zum Ufergehölzsaum des nördlich angrenzenden Tagebausees steht. Es handelt sich zum Teil um Strauchhecken aus standorttypischen Gehölzarten (Schlehe, Hartriegel, Weißdorn, Holunder, Hundsrose, zerstreut auch Sal- und Grauweide), zum Teil um Baumhecken in denen die Strauchschicht locker von Baumgruppen (Silber- und Bruchweide) überragt wird. Am Südrand des Tagebausees weitet sich die Baumhecke zu einem kleinen Feldgehölz aus einheimischen Baumarten aus Silber-, Bruchweiden und Zitterpappeln auf. Im Innern des Gehölzstreifens verläuft ein trockener Graben ohne besondere Feuchtezeiger.

Die Krautschicht wird ansonsten von weit verbreiteten Saum- und Ruderalarten geprägt. Der Heckenzug stellt aufgrund naturraumtypischer Struktur und Artenzusammensetzung einen wichtigen Lebensraum in der ansonsten weitgehend ausgeräumten Feldflur dar.

Die aktuell im Abbau befindlichen zwischen den geplanten Erweiterungsflächen gelegenen Abgrabungsgewässer zeichnen sich durch junge Pionierstandorte aus, deren Lebensraumbedeutung als gering bis höchstens mittelmäßig einzustufen ist. Die Wasservegetation besteht aus wenigen, weit verbreiteten Pionierarten die nur lokal etwas dichtere Bestände bilden. Uferschilf ist nur sehr fragmentarisch vorhanden. Die Böschungen werden meist von Pioniervegetation eingenommen oder sind völlig vegetationsfrei. Ufergehölze sind nur in Teilabschnitten des südlichen Sees vorhanden. Es handelt sich durchweg um junge, noch relativ strukturarme Bestände von höchstens durchschnittlicher Lebensraumbedeutung. Das Betriebsgelände ist außer randlichen Baumbeständen weitgehend frei von Bewuchs. In Randbereichen sind junge Aufschüttungen mit ruderalem Pionierbewuchs vorhanden. Ein kleineres Abgrabungsgewässer, welches zur Verfüllung planfestgestellt ist, zeichnet sich durch einen mehr oder weniger geschlossenen Gürtel standorttypischer Unterwasservegetation aus. Aufgrund der steilen Uferböschungen ist die Qualität als Lebensraum jedoch höchstens durchschnittlich.

Das gesamte Südufer des südlichen Tagebausees wird von recht strukturreichem mit vielfach älteren Gehölzstrukturen eingenommen. Es sind durchgängig ältere, meist mehrstämmige Baumweiden vorhanden, dazwischen Pappeln, jüngere Schwarzerlen und Stieleichen, einzelne Robinien, Nussbäume, Bergahorn-Jungwuchs und standorttypische Sträucher. Die Krautschicht wird von Brennessel, Goldrute und anderen hochwüchsigen, nährstoffliebenden Stauden bestimmt. Direkt angrenzend verläuft der durchgängig begradigte, naturferne Erlenbach, der aber einen zum Teil ausgeprägten Schilfsaum, abschnittsweise auch Großseggensaum, aufweist. Direkt westlich des Seeufers schließt ein Feldgehölz aus einheimischen Baumarten mit ähnlicher Arten- und Strukturausstattung wie das Ufergehölz an. Der gesamte Komplex zwischen südlichem Seeufer und dem Erlenbach bis hin zu dem weiter westlich gelegenen naturnahen Teich weist aufgrund der vorhandenen Strukturvielfalt noch vergleichsweise hohe Lebensraumqualität auf.

Besonders betrachtet wurden die Gefäßpflanzen als Rote-Liste-Arten. Innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen kommt das Große Nixenkraut und die Stumpfblütige Binse vor.

Das Vorkommen der Stumpfbblütigen Binse liegt am Südwestufer des Taläckersees und ist von der Erweiterungsplanung nicht betroffen. Am Nordwestufer wurden kleine Vorkommen des Großen Nixenkrautes in jungen Abbaugewässern beobachtet. Dies zeigt das gute Ausbreitungsvermögen des Großen Nixenkrautes an Pionierstandorten. Gefäßpflanzen mit Schutzstatus nach § 44 BNatSchG kommen im Bereich der geplanten Erweiterungen sowie im Bereich des Taläckersees nicht vor.

### Säugetiere

Durch Detektornachweise konnten eine Reihe gefährdeter Fledermausarten nachgewiesen werden (insgesamt 6 Arten: Großer Abendsegler, Große/Kleine Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus). Die Arten sind auf der Roten Liste verzeichnet. Weiterhin wurden 4 Arten als potenziell vorkommend eingestuft (siehe S. 41 der Anlage A 4.2 des RBPI). Dabei werden die Gewässer und ihre Randbereiche zur Transferflügen und zur Jagd benutzt. Besetzte Quartiere oder Wochenstuben konnten nicht gefunden werden.

Im Gebiet lebt eine Vielzahl von weiteren Säugetieren, da die Ufersäume wertvolle und von Kleinsäugetieren gut zu besiedelnde Lebensräume sind. Folgende Arten wurden beobachtet:

- |               |               |             |                        |
|---------------|---------------|-------------|------------------------|
| - Dachs       | - Feldhase    | - Fuchs     | - Hermelin             |
| - Igel        | - Kaninchen   | - Reh       | - Steinmarder          |
| - Maulwurf    | - Nutria      | - Erdmaus   | - Gelbhalsmaus         |
| - Rötelmaus   | - Feldmaus    | - Zwergmaus | - Schabrackenspitzmaus |
| - Bismarratte | - Wanderratte |             |                        |

Insgesamt handelt es sich um eine lokal – regional bedeutsame Säugetierlebensgemeinschaft. Eine Betroffenheit seltener und/oder gefährdeter Arten besteht nicht.

### Avifauna

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt 105 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 64 Arten als Brutvögel im Gebiet bzw. angrenzend (Randsiedler) ermittelt. 28 Arten wurden als Nahrungsgäste festgestellt, 16 Arten als Durchzügler (wobei ein



großer Teil der durchziehenden Arten auch mehrfach als Nahrungsgäste im Gebiet verweilten, z.B. Flussuferläufer, Kiebitz) und weitere 2 Arten (Grauspecht, Habicht) lediglich beim Überflug des Untersuchungsgebiets. Die Feldlerche ist im Gebiet mit 15 Revieren die häufigste Brutvogelart des Offenlandes gefolgt von der Schafstelze mit 4 Revieren in den ackerbaulich genutzten Flächen. Eine detaillierte Auflistung der Vogelarten findet sich in der Dokumentation zur Primärdatenerhebung (Anlage 4.2 RBPI).

Das erfasste Artspektrum spiegelt die im Untersuchungsraum dominanten Lebensräume wieder. Es enthält eine Vielzahl von Vögeln, die an Gewässer bzw. Feuchtgebietsstrukturen gebunden sind, jedoch kaum Feldvogelarten. Es kommen allgemein häufige und ungefährdete Arten (z.B. Fitis, Kleiber, Weidenmeise), aber auch gefährdete, wertgebende und planungsrelevante Arten (z.B. Pirol, Bunt- und Grünspecht, Star) vor. Bei einzelnen Arten (Feldlerche, Schafstelze, Bluthänfling, Haubentaucher...) sind die Schwankungen zwischen den Jahren auffallend. Reiher-, Kolben-, Tafelenten u.a. kommen nur auf dem Zug oder im Winter vor. Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Flusseeeschwalbe kommen im Sommer als Nahrungsgäste vor. Gelegentliche Brutversuche des Flussregenpfeifers bleiben meist ohne Erfolg, da sie zu stark gestört werden.

### Herpetofauna

Folgende Arten konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden:

#### Artenliste Reptilien / Amphibien

- |                |                  |                |
|----------------|------------------|----------------|
| - Zauneidechse | - Blindschleiche | - Ringelnatter |
| - Erdkröte     | - Kreuzkröte     | - Wechselkröte |
| - Wasserfrosch |                  |                |

Zauneidechse, Kreuz- und Wechselkröte gehören zu den streng geschützten Arten.

Die Zauneidechse, als planungs- und artenschutzrechtlich relevante Art für die Klasse der Reptilien, wurde im Untersuchungsraum an vielen Stellen nachgewiesen. Schwerpunktträume von Zauneidechsennachweisen stellen die Uferbereiche der vorhandenen Gewässer sowie die Betriebsfläche im südöstlichen Untersuchungsraum dar. Zudem gab es Einzelfunde auf trocken-sandigen Flächen wie Wege und Aufschüttungen.

An mehreren Stellen konnten juvenile Tiere nachgewiesen werden. Zudem gab es Einzelfunde auf trocken-sandigen Flächen wie Wegen, Aufschüttungen. An mehreren Stellen konnten juvenile Tiere nachgewiesen werden. Mit einer geschätzten Populationsgröße von fast 300 Individuen kommt diesem lokalen Vorkommen eine hohe Bedeutung in der Region zu.

Die Kreuzkröte wurde an 9 Stellen im Untersuchungsraum festgestellt (Individuenanzahl ca. 30); Vorkommen darüberhinausgehend sind wahrscheinlich. Dabei konnte auch Reproduktion nachgewiesen werden (Jungkröten). Die Nachweise verteilen sich auf die Uferbereiche des Taläckersees sowie den nicht mehr genutzten Abgrabungsgewässern im nördlichen Rand des Untersuchungsraumes. Die Art besiedelt offene Lebensräume mit sandigen und trockenen Böden. Die Larvalentwicklung ist an flache und somit warme Gewässer mit sehr geringem Pflanzenbewuchs gebunden. Dies können beispielsweise kleine Pfützen und Tümpel in Ackerflächen sein, die sich aufgrund von starken Regenfällen zeitweise gebildet haben und im Untersuchungsgebiet über weite Flächen verteilt waren. Zum Schutz vor Austrocknung sind Strukturen wie Erdhöhlen, Steine, Holzstapel usw. in der näheren Umgebung unerlässlich. Die Kreuzkröte ist eine mobile Amphibienart, die Distanzen von bis zu 5 km zurücklegen kann, um sich neue Lebensräume zu erschließen. Sie gilt jedoch als ortstreu und verbleibt in der näheren Umgebung der Gewässer.

Die Wechselkröte kommt vorwiegend in den Flachwasserbereichen an den Ufern der im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässer vor. Hier finden sich sowohl erwachsene Tiere als auch - in den flacheren Bereichen - Eier und Kaulquappen (je nach Saison). Der Bestand wird auf mehrere 100 Individuen geschätzt. Sie ist als Pionier anzusehen und nutzt als Laichgewässer meist vegetationsarme größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen, welche sowohl temporär oder dauerhaft sein können. Den Sommer-/Landlebensraum stellen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden dar. Im Winter sind die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden versteckt.

### Tagfalter

Mit insgesamt knapp über 20 nachgewiesenen Tagfalterarten weist die Untersuchungsfläche eine vergleichsweise geringe bis mittlere Artenzahl auf. Unter den festgestellten Arten finden sich 4 Arten (Schwalbenschwanz, Kurzschwänziger Bläuling, Großer Kohlweißling, Geißklee-Bläuling), welche einem Schutzstatus gem. Roter Liste

Deutschland bzw. von Rheinland-Pfalz unterliegen oder auf deren Vorwarnliste geführt werden. Die einzelnen Arten der Tagfalter im Untersuchungsgebiet sind in der Tabelle 9 der Dokumentation zur Primärdatenerhebung (Anlage 4.2 RBPI) genannt.

## Libellen

Es konnten folgende 16 Libellenarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

### Artenliste Libellen

- |                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| - Blaugrüne Mosaikjungfer | - Hufeisen-Azurjungfer     |
| - Feuerlibelle            | - Große Pechlibelle        |
| - Gemeine Binsenjungfer   | - Plattbauchlibelle        |
| - Blutrote Heidelibelle   | - Federlibelle             |
| - Frühe Adonislibelle     | - Gebänderte Prachtlibelle |
| - Gemeine Smaragdlibelle  | - Große Binsenjungfer      |
| - Großer Blaupfeil        | - Große Granatauge         |
| - Große Königslibelle     | - Vierflecklibelle         |

Innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen fehlen ausgeprägte Schwimmpflanzenzonen und breite Uferröhrichte als wichtigste Laichablageplätze von Libellen. Lokal wertvolle Libellenlebensräume liegen an Ufern mit breiterem Röhrichtsaum, Flachwasserbereichen, also kaum entlang des Taläckersees, sondern in den nördlich angrenzenden kleineren ehemaligen Abgrabungsgewässern. Die neuen Uferlinien der geplanten westlichen Erweiterung bieten diesen und anderen Arten potenziellen Lebensraum.

## Fläche

Die Grenzen des Rahmenbetriebsplanes liegen innerhalb eines durch die Nutzung der Kieslagerstätten bereits geprägtem Landschaftsraums in der Rheinebene. Mit der Erweiterung werden weitere Landflächen durch die Gewinnung des Rohstoffes zu Wasserflächen werden.

Belastungen durch Versiegelung und Überbauung liegen nicht vor, da durch den geplanten Abbau weder Versiegelungen noch Überbauungen auf der Fläche erfolgen werden.

## Boden

Die Böden im Vorhabensbereich sind entstanden aus holozänen Schwemmlandböden. Die hieraus entstandenen Bodenarten im Bereich der westlichen Erweiterungen sind „sandiger Lehm“, „Lehm“ und „schwerer Lehm“. Infolge der Häufigkeit dieser Bodenarten in der Rheinniederung und darüber hinaus handelt es sich um keine seltenen Böden.

Die Erweiterungsflächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Damit unterliegt das gesamte Projektgebiet heute einer intensiven Nutzung durch den Menschen, sowohl zur landwirtschaftlichen Produktion als auch zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Die landwirtschaftlich genutzten Böden innerhalb der Grenzen des Rahmenbetriebsplanes sind mit Ackerzahlen zwischen 60 bis 100 als mittlere bis sehr hochwertige Ackerstandorte einzustufen.

Altablagerungen sind innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen nicht bekannt.

## Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzonen. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Trinkwassereinzugsgebiete sind nicht betroffen. Das Wasserschutzgebiet Kuhardt liegt ca. 800 Meter nördlich der Rahmenbetriebsplangrenze.

Gesetzliche ausgewiesene Überschwemmungsgebiete und Bereiche mit verbindlichen Festlegungen sind ebenfalls nicht betroffen. Allerdings liegt das Plangebiet in einem durch den Rhein hochwassergefährdeten Bereich.

## Grundwasser

Als bedeutende Grundwasserleiter sind die Ablagerungen des Jungquartärs zu nennen. Hierbei handelt es sich um wechselnd mächtige Sand-Kies-Vorkommen, die durch ringdurchlässige feinklastische Lagen getrennt sind. Diese gliedern den Untergrund in einen oberen, mittleren und unteren Grundwasserleiter. Es herrschen grundwassernahe Standortverhältnisse vor, die zu einem geringen Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche und der Grundwasseroberfläche des oberen Grundwasserleiters

führen. Die natürlichen Grundwasserschwankungen in der Niederung betragen meist um zwei Meter. Mit zunehmender Annäherung an den Rhein werden systematisch größere Schwankungsbreiten von über drei Meter festgestellt. Auf diese Schwankungen wirken sich die großen Wasserflächen der künstlichen Seen (Baggerseen) dämpfend aus, was insbesondere bei steigenden Verhältnissen zu einer Entspannung der Situation beiträgt.

#### Oberflächengewässer

Die Gewässertypen innerhalb des Untersuchungsraumes gliedern sich in Tagebauseen, Teich, Entwässerungsgräben sowie den Erlenbach. Sie stellen sich wie folgt dar:

#### Tagebauseen

Die Tagebauseen mit ihrem unterschiedlichen Alter zeichnen sich z.T. durch eine vielfach ausgeprägte Unterwasservegetation aus standorttypischen Wasserpflanzen aus (abgeschlossene/ rekultivierte Tagebauseen) sowie durch eine Unterwasservegetation aus wenigen, weit verbreiteten Pionierarten (im Abbau befindliche Tagebauseen).

#### Teich

Bei dem südlich des südwestlichen Erweiterungsbereichs außerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen gelegenen Gewässer handelt es sich um einen naturnahen Teich mit Schwimmblattvegetation, Röhrichtsaum und Ufergehölz, der dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG unterliegt.

#### Entwässerungsgräben

Der Untersuchungsraum wird von einzelnen Entwässerungsgräben durchzogen, die abschnittsweise von Schilf, Hochstaudenfluren oder Gehölzstrukturen gesäumt werden. Bei dem Entwässerungsgraben innerhalb der nordwestlichen Erweiterung handelt es sich um einen Trockengraben ohne besondere Feuchtezeiger.

#### Erlenbach

Parallel der Südgrenze des südwestlichen Erweiterungsbereichs verläuft der Erlenbach, der sich in diesem Abschnitt als naturferner Tieflandbach darstellt. Infolge des mit der

Leimersheimer Mühle einhergehenden „Aufstau“ des Erlenbaches nimmt dieser, abweichend zu den Fließgewässern der Niederung, kein aussickerndes Grundwasser auf.

### Klima/Luft

Der Untersuchungsraum, als Teil der Oberrheinischen Tiefebene, steht im Vergleich zu den westlich angrenzenden Naturräumen mit seinen hohen Jahresmitteltemperaturen und seinen geringen Niederschlägen unter kontinentalem Klimaeinfluss. Er liegt inmitten einer Wärmeinsel, die sich in Nord-Süd-Richtung auf das gesamte Oberrhein-Tiefland erstreckt. Die hohen Lufttemperaturen im Sommer führen durch hohe Verdunstungsraten zu beträchtlichen Niederschlagsdefiziten während der Vegetationszeit. Infolge der relativ unbewegten Topographie der Rheinniederung sowie des Vorhabensraumes können grundlegende Abweichungen vom Regionalklima ausgeschlossen werden. Lokalklimatische Besonderheiten stellen die unterschiedlichen Klimatope dar, die wie folgt charakterisiert werden können:

- Offenlandklimatope (ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch- und Kaltluftproduktion)
- Waldklimatope (stark gedämpfter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Frischluftproduktion, Filterfunktion)
- Gewässerklimatope (thermisch ausgleichend, hohe Luftfeuchte, windoffen).

### Landschaft

Der Vorhabensraum ist Teil der naturräumlichen Einheit „Maxauer Rheinniederung“. Eine Stromniederung mit dem künstlich begradigten Rheinbett, welches in zahlreichen Durchstichen die weit ausholenden Flussmäander abschneidet. Der ursprüngliche Rheinmäander, in welchem der Tagebau Pfadt liegt, tritt durch den Scheidbach nachvollziehbar in Erscheinung. Da das Grundwasser für bestimmte Zeiten im Jahr, speziell im Bereich des Gestaderandes, über der Oberkante des Geländes ansteht, ist die ehemalige Rheinschlinge westlich der B9 von Entwässerungsgräben durchzogen. Das Landschaftsbild wesentlich prägenden Elemente sind der Gestaderand, Gehölz- und Waldflächen, Grünlandflächen sowie Fließgewässer. Der östlich der B9 und westlich des Sondernheimer Altrheins liegende Vorhabensraum ist insbesondere geprägt von ackerbaulichen Nutzflächen mit den dazwischenliegenden Tagebauseen und ihren

Begleitsäumen. Insgesamt ist der Landschaftsraum durch menschliche Nutzungen und Siedlungen stark geprägt.

### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich sind keine Denkmäler bekannt. Allerdings ist in der Fundstellenkartierung der Landesdenkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, im Geltungsbereich der Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Weiterhin befindet sich das Planungsgebiet im Umfeld von Westwallobjekten.

Es liegen weder Ortschaften noch Streusiedlungen innerhalb des Projektstandortes. Ausgewiesene Radwege und forstlich bewirtschaftete Flächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Als Sachgüter sind eine 20 kV Freileitung (Kreuzung der südwestlichen Erweiterungsfläche mit Maststandort innerhalb derselben) sowie eine Wasserversorgungsleitung (innerhalb der Wegetrasse zwischen dem nördlichen und südlichen zugelassenen Tagebau) zu nennen.

## 2.2.7.3 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

### Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit

Sowohl beim Bestands- wie auch beim Erweiterungsbereich des Tagebaus handelt es sich um bereits bergbaulich oder landwirtschaftlich intensiv genutztes Land.

Geräusche und Staubimmissionen entstehen insbesondere bei der Beräumung der Deckschichten sowie beim Transport und der Aufbereitung des gewonnenen Materials. Durch die elektrifizierte Nassgewinnung sowie dem Transport per Spülleitungen und Gurtförderanlagen wird auf eine geräuscharme Gewinnung geachtet.

Durch die Nebenstimmung, dass bei Bedarf die Fahrwege und Verladungsbereiche mit einer Decke aus Asphalt gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern oder alternativ die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln sind, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden, wird einer erhöhten Staubentwicklung entgegen gewirkt. Das gewonnene, nasse Material erzeugt keine Staubbelastungen.

Nachteilige Auswirkungen von Schallimmissionen auf das Schutzgut Mensch/Siedlung sind aufgrund der schalltechnischen Beurteilungen und der Entfernung zu den nächsten Wohnbebauungen auszuschließen. Die Vorgaben des BImSchG werden eingehalten.

Durch den Erweiterungsbereich kommt es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch den Wegfall von Wirtschaftswegen, die auch als Wanderwege genutzt werden. Überregionale Rad- und Wanderwege sind durch die Erweiterung des Tagebaus nicht betroffen. Der Eingriff in Wirtschaftswegen erfolgt als temporären Eingriff und die Wege werden für die landwirtschaftliche Nutzung und Benutzung von Erholungsuchenden nach Abschluss der einzelnen Abbauabschnitte wieder zur Verfügung stehen bzw. Ersatzwege angelegt. Die jederzeitige Erreichbarkeit aller Grundstücke ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungseignung kann aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Tagebau sowie die zur Gesamtfläche der Ortsgemeinde Leimersheim geringfügige Erweiterung ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es durch Schall- und Staubimmissionen sowie andere Faktoren zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit“ kommt.

#### Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Schutzgebiete nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG oder gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für das unmittelbar an die Rahmenbetriebsplangrenze angrenzende FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ ergab die Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG (Verträglichkeit mit den Natura2000 - Schutzgebieten), dass Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund der Entfernung der weiteren, nächstgelegenen Natrua-2000-Gebiete können erhebliche Beeinträchtigung für diese ausgeschlossen werden. Auch von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken erhoben.

Das Vorhaben beeinträchtigt auch den Schutzzweck der Rechtsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ nicht, da ein stehendes Gewässer innerhalb der Rheinaue einen landschaftsraumtypischen Biotoptyp darstellt und die mit dem Vorhaben einhergehenden Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.



Der Fachbeitrag Artenschutz des Rahmenbetriebsplanes kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von lokalen Populationen erfolgen werden.

Von Grundwasserstandsänderungen durch das Vorhaben sind keine signifikanten Auswirkungen innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen oder auf die Umgebung zu erwarten. Da der Erlenbach aufgrund des Rückstaus durch die Leimersheimer Mühle kein aussickerndes Grundwasser aufnimmt, bestehen auch hier keine Betroffenheiten durch Grundwasseränderungen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz-, Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen führt das geplante Vorhaben nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Durch die im Rahmenbetriebsplan und den Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten vorgezogenen Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation sowie der Rekultivierungsmaßnahmen im Zuge der Wiedernutzbarmachung kann der Funktionsverlust für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Ein ökologischer Ausgleich der betroffenen Biotope und Arten ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht möglich. Daher besteht für das Schutzgut trotz des Eingriffs durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich, der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung keine erhebliche Beeinträchtigung.

### Fläche

Mit der Durchführung des Vorhabens werden ca. 24 ha Landflächen in Wasserflächen umgewandelt. Durch die maximale Ausschöpfung der Lagerstätte bis zur Basis des Oberen Kieslagers wird der Flächenverbrauch auf das zur maximalen Gewinnung des Bodenschatzes notwendige Maß beschränkt.

Mit der Verklappung von Deckschichten im westlichen Teil des Taläckersees erfolgt im Zuge der Wiedernutzbarmachung eine Landrückgewinnung von ca. 4,85 ha.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung entsteht durch die allseitige Pflanzung von 10 Meter breiten Gehölzgruppen mit Sukzessionsflächen zum Wasser hin eine Einbindung in die Landschaft.

Eine Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen und stehende Gewässer sind innerhalb der Rheinaue ein landschaftsraumtypischer Biotoptyp.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Fläche“ ist gegeben, aber nicht erheblich.

### Boden

Durch den Tagebau erfolgt eine Veränderung der Bodenfunktionen durch die Umwandlung einer Land- in eine Wasserfläche.

Die Beeinträchtigungen des Bodenpotentials, im Rahmen von Nassauskiesungen, beschränken sich überwiegend auf den Verlust der Bodenfruchtbarkeit sowie der Puffer-/Filterfunktion. Weiterhin entstehen Veränderungen der Lebensraumfunktion im Tiefwasserbereich (das Biotopentwicklungspotential innerhalb der lichtdurchfluteten Uferzone bleibt erhalten). Die Funktionen des Bodens sind somit nicht in Gänze, sondern nur anteilig betroffen. In Bezug auf Nassauskiesungen kann somit grundsätzlich festgestellt werden, dass, im Vergleich zu Versiegelungen, Bodenfunktionen weiterhin erhalten bleiben. Eine Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen.

Eine Einwirkung in das Schutzgut „Boden“ durch den Eingriff besteht zwar, ist aber nicht als erheblich zu beurteilen.

### Wasser

#### Grundwasser

Mit der Gewinnungstätigkeit werden Landflächen zu Wasserflächen. Bei der Offenlegung durch den Tagebau stellt sich ein neuer horizontaler Seespiegel ein. Dessen Niveau entspricht etwa der vor der Freilegung vorhandenen Grundwasserspiegelhöhe in der Seemitte. Das umgebende Grundwasser des oberen Grundwasserleiters stellt sich auf diesen neuen Seespiegel ein. Für das - in Grundwasserfließrichtung - oberstromige Gelände am Tagebausee ergibt sich somit eine Absenkung, für den unterstromigen Bereich eine Aufhöhung der Grundwasserstände. Das Ausmaß dieser Veränderung hängt ab von dem ursprünglichen Grundwasserfließgefälle, dem Durchlässigkeitswert und der Form und Lage des Tagebausees. Je größer die Längsausdehnung eines Tagebausees in der Grundwasserfließrichtung ist, desto größer sind die sich daraus ergebenden Grundwasserstandsänderungen im Umfeld. Für die untersuchten maßgebenden Situationen (Niedrig-, Mittel - und Hochwasserverhältnisse) wurden geringfügige Auswirkungen sowohl hinsichtlich der Veränderung der Grundwasserstände als auch äußerst geringe Veränderungen des Grundwasseraustauschs mit den Fließgewässern bei den geplanten Flächenerweiterungen gegenüber dem derzeit zugelassenen Tagebau festgestellt. Die grundwasserhydraulischen Modelluntersuchungen zeigen die vergleichsweise geringen Veränderungen gegenüber den aktuellen Ge-

gebenheiten auf. Auch die dadurch hervorgerufenen Reichweiten der Veränderungen sind als unerheblich zu bezeichnen. Der mittlere und der untere Grundwasserleiter werden von den Vorhaben nicht berührt. Nachteilige Auswirkungen des geplanten Abbaus auf Grundwasservorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung an den Standorten Kuhardt und Jockgrim können infolge der geplanten Erweiterungen aufgrund der äußerst geringen Veränderungen des oberen Grundwasserspiegels ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ist ein Eintrag von grundwassergefährdenden Substanzen in Folge des Quarzsand- und kiesabbaus nicht zu erwarten.

#### Oberflächenwasser

Die vorgesehenen Maßnahmen gefährden oder beeinträchtigen die Erreichbarkeit des guten Zustands für die Wasserkörper nicht. Die Wasserbewirtschaftung innerhalb des Tagebaus führt nicht zu Wirkungen, die dem Zielerreichungsgebot der Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) entgegenstehen. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme entfällt, da das Vorhaben weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Zielerreichungsgebot der WRRL entgegensteht.

Erhebliche, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind daher nicht zu befürchten.

#### Klima/Luft:

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen.

Zu einer Beeinträchtigung des Regionalklimas kommt es aufgrund der Abgegrenztheit und Größe der einzelnen Abbauabschnitte nicht.

Durch die Herstellung einer Wasserfläche auf einem vorher ackerbaulich intensiv genutzten Bereich wird die Verdunstungsrate der Jahresniederschlagssumme sich von 40-50 % auf 75-80 % erhöht bzw. maximal verdoppelt. *van Eimern schreibt in seinem Beitrag "Veränderungen des Lokalklimas", 1998*, dass ein Baggersee gegenüber

grundwasserführenden Kiesen eine 4 – 10-fach größere Wassermenge speichern kann. Dieser Ansatz der erhöhten Speicherfähigkeit steht dem der vermehrten Verdunstungsrate gegenüber. Eine Erheblichkeit ist demnach nicht ableitbar.

Was die Belastung der Luft durch Stäube anbelangt, so kann dies für Nassauskiesungen sowie für die Aufbereitung des gewonnenen Materials (Waschverfahren) ausgeschlossen werden. Stäube entstehen insbesondere durch Transport- und Verladefahrzeuge sowie den in Trockenzeiten und bei Beräumung der Deckschichten. Hier wird seitens des Antragsstellers durch ein regelmäßiges Berieseln der Transportstrecke (innerhalb des Betriebsgeländes) darauf hingewirkt, dass dieser Effekt so gering als möglich gehalten wird.

Luftschadstoffe entstehen durch die planfestgestellte Aufbereitung und Gewinnung nicht, da sämtliche Anlagen elektrifiziert sind und vom öffentlichen Stromnetz gespeist werden.

Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“ vor.

### Landschaft

Das Vorhaben führt durch die Umwandlung einer Land- in eine Wasserfläche zur nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes. Die künftige Wasserfläche wird allseitig durch Gehölzgruppen mit zur Wasserfläche hin angeordneten Sukzessionsflächen von einer Mindestbreite von 10,0 Meter bepflanzt werden. Dadurch erfolgt eine Einbindung der Wasserflächen in das Landschaftsbild. Weiterhin werden die Wasserflächen durch Flachwasserbereiche, Buchten und Wechselwasserzonen abwechslungsreich gestaltet. Mit diesen Maßnahmen erfolgt eine Neugestaltung des Landschaftsbildes, die geeignet ist, die landschaftliche Vielfalt zu erhöhen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Wasserflächen in der Rheinebene natürlich vorhanden sind und die Landschaft bereits erheblich durch menschliche Einwirkungen geprägt ist.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch Umwandlung von Land- in Wasserflächen wird durch die vorgesehenen Maßnahmen minimiert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft besteht nicht, da eine Einbindung der zukünftigen Wasserflächen in die Landschaft erfolgt und dastehende Gewässer innerhalb der Rheinaue ein landschaftsraumtypischer Biotoptyp sind.

### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich sind keine Denkmäler bekannt. Bei Erdarbeiten und Rohstoffabbau muss aber grundsätzlich mit überraschend auftauchenden historischen und prä-historischen Funden gerechnet werden. Daher wird durch Hinweis auf die geltenden Bestimmungen nach dem DSchG, insbesondere Anzeige- und Hinweispflichten sowie das Betretungsrecht der Denkmalschutzbehörden in diesem Planfeststellungsbeschluss sichergestellt, dass mögliche Befunde geschützt und dokumentiert werden.

Mit dem Vorhaben werden 26,2 ha landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und ca. 24 ha in Wasserflächen umgewandelt. Damit verringert sich die landwirtschaftliche Fläche in der Gemarkung Leimersheim von 645 ha (49% der Gemarkungsfläche Leimersheim) auf 609 ha (47% der Gemarkungsfläche von Leimersheim). Damit verbleiben in der Gemeinde Leimersheim überdurchschnittlich hohe Flächenwerte für die Landwirtschaft in Bezug auf vergleichbare Gemeinden (41% der Gemarkungsflächen). Eine existentielle Gefährdung von Landwirten ist durch das Vorhaben weder zu befürchten noch wurde es im Genehmigungsverfahren vorgebracht.

Eine Betroffenheit der in den Rahmenbetriebsplangrenzen vorhandenen Wasserversorgungsleitung kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Beibehaltung des Verlaufs der 20-kv-Leistung innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen sowie deren dauerhafter Betrieb und Zugänglichkeit wird durch Nebenbestimmungen entsprechend den Anregungen der Pfalzwerke Netz AG sichergestellt. Sofern dies aufgrund der Tätigkeit der Antragstellerin nicht mehr möglich ist, wurde der Antragstellerin durch Nebenbestimmung aufgegeben eine Ersatzlösung in Abstimmung mit den Pfalzwerke Netz AG zu schaffen.

Aus vorgenannten Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch den Tagebau zu erwarten.

### Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Landschaft, Wasser, Klima/Luft sowie Einwirkungen auf die Erholungsfunktion, die Landwirtschaft und Lufthygiene. Aber auch die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Boden und Klima beeinflussen sich gegen- und wechselseitig.

Anhand der Ergebnisse des UVP-Berichtes und den beschriebenen Einwirkungen auf die Schutzgüter sind keine Wechselwirkungen zu erkennen, die eine Versagung oder weitergehende Beschränkungen des Vorhabens erfordern.

#### 2.2.7.4 Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Allgemein muss der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 16 UVPG<sup>28</sup> unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts die Mindestangaben. Dieser beinhaltet:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,

---

<sup>28</sup> **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die vorgenannte Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel. Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 2 BBergG i. V. m. § 16 Abs. 1 S.1 UVPG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben als Teil des UVP-Berichtes beigefügt. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabensplanung für die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies im Tagebau „Pfadt“ einschließlich der sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Für die Schutzgüter Fauna / Flora, Boden, Fläche und Landschaft sind aufgrund der Einbindung der zukünftigen Wasserflächen in die Landschaft und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich, der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung in einem bisher intensivlandwirtschaftlich genutzten Gebiet keine erheblichen Veränderungen zu prognostizieren.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm-, Staub- und Erschütterungen, Landschaftsveränderung), Flora und Fauna (biologische Vielfalt), (Wasserhaushalt (keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Ziels zur Erreichung eines guten Zustands des Wasserkörpers), Klima (aufgrund der Abgegrenztheit des Vorhabens nur kleinräumige Auswirkungen), Fläche (Änderung der Flächennutzung, Flächenbedarf), Boden (Bodenversiegelung, Boden-

funktionen), und Kulturgüter erläutert und bewertet worden. Durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss wurden die Einwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter auf die gesetzlichen und tatsächlichen Erfordernisse begrenzt. Erhebliche, nicht kompensierbare Auswirkungen, auf die vorgenannten Schutzgüter sind danach nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabensträgerin die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden. Die Vorhabensträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht. Die vorliegende Planung stimmt mit den raumordnerischen Zielen des Landesentwicklungsprogrammes IV sowie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar überein. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der durch das Vorhaben verursachte Funktionsverlust des Lebensraumes für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde Vorsorge für eine umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens und die Sicherstellung der Kompensation gesorgt.

Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt zwar eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, diese sind jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes, der Planergänzungen, der naturschutzfachlichen Begleitplanung, des aufgezeigten Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes sowie der aufgenommenen Nebenbestimmungen hinzunehmen. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen. Damit ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und zugelassen werden kann.

## 2.2.8 Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete



Das FFH-Gebiet Nr. 6814-302 „Erlenbach und Klingbach“ grenzt unmittelbar an die Grenzen des Rahmenbetriebsplans an. Das FFH-Gebiet „Neupotzer Altrhein“, Nr. 6816-301, liegt ca. 650 Meter, das FFH-Gebiet „Hördter Rheinaue“, Nr. 68515-401, ca. 800 Meter und das FFH-Gebiet Nr. 6914-301, „Bienwaldschwemmflächen“ ca. 1.000 Meter entfernt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiete (VSG) Nr. 6815-401, „Neupotzer Altrhein“ liegt ca. 650 Meter und das VSG Nr. 6914-401, „Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald“ ca. 800 Meter entfernt. Für das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer Schutzgebiete können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Für das FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ kommt die Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG (Verträglichkeit mit den Natura2000 - Schutzgebieten) zutreffend zum Ergebnis, dass Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden.

### 2.2.9 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Europäische Union hat mit dem Erlass der Fauna-Flora-Habitat (FFH-RL) - Richtlinie und der Vogelschutz (VS-RL) - Richtlinie als Schutzgebietssystem Natura 2000 strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH -RL für alle FFH - Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS - RL für alle europäischen Vogelarten.

Die Artenschutzbelange sind nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten regelt § 44 BNatSchG (vgl. hierzu § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG). Ebenfalls sind die ergänzenden artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 24 LNatSchG umzusetzen, insofern die hier genannten Tierarten durch das Vorhaben

betroffen sind. Im Rahmen der geplanten Erweiterung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen, die sich aus § 44 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG ergeben.

Der entsprechende Fachbeitrag Artenschutz ist im Rahmenbetriebsplan enthalten.

Brutvorkommen von europäischen Vogelarten bzw. Arten des Anhang I der VS-RL sind in den Randbereichen (Gehölze, Hochstauden) zum bestehenden Abbau-/ Abgrabungsgewässer (Taläckersee) sowie innerhalb der beiden Erweiterungsflächen vorhanden und betroffen. Für Rastvögel stehen im nahen Umfeld ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung.

Innerhalb der beiden Erweiterungsflächen sind keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse vorhanden. Auch als Jagdhabitat sind die Erweiterungsflächen nur bedingt geeignet. Lediglich entlang der Ufer und der Gehölzbestände sind Jagdhabitats vorhanden.

Bei den Reptilien wurde die Zauneidechse wurde im Untersuchungsraum an mehreren Stellen nachgewiesen. Schwerpunkträume von Zauneidechsen nachweisen stellen die Uferbereiche der vorhandenen (Abgrabungs-) Gewässer sowie die Betriebsfläche im südöstlichen Untersuchungsraum dar.

Die beiden artenschutzrelevanten Amphibienarten im Untersuchungsraum sind Kreuz- und Wechselkröte. Beide Arten nutzen die Randbereiche der bestehenden Abbaugewässer als Laichgewässer, Ruhestätten (Tagesverstecke, Winterquartiere). Ein Durchwandern der beiden Erweiterungsbereiche von Einzeltieren während der Wanderphasen ist nicht ausgeschlossen. Uferbereiche mit Nachweisen der Kreuzkröte sind durch die Erweiterung nicht betroffen.

Pflanzen, Fische, Libellen, Käfer und Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-RL konnten bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Für jede der aufgeführten Tierarten, für die ein artenschutzrechtlicher Tatbestand auftreten kann, sind Maßnahmen geplant, mit deren Umsetzung mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden werden. Als Vermeidungsmaßnahmen sind Rodungsarbeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02 und Maßnahmen zur Flächenräumung außerhalb der Brutzeiten von März bis Juli durchzuführen. Kurz vor Räumung von Erweiterungsfläche werden die Flächen von einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert und betroffene Tiere, insbesondere Zauneidechsen und Wechselkröten, umgesetzt. Als Ausgleichsmaßnahmen erfolgt die Herstellung von Flachwasserzonen zur

Verbesserung der Lebensraumqualität, die Herstellung geeigneter Lebensräume für Zauneidechse und Wechselkröte an den neu entstehenden Uferbereichen und die Gestaltung des Gewässerrandstreifens zum Erlenbach als Offenlandbiotop insbesondere für die Feldlerche und die Schaftstelze. Für die Arten Zauneidechse, Kreuzkröte, Feldlerche und Schaftstelze wurden zusätzlich Detailprüfungen zur Betroffenheit durchgeführt.

Die weitergehenden Forderungen der ONB zum Erhalt der Populationen der Feldlerche und der Schaftstelze wurden durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss sichergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen des Fachbeitrags des RBPIs zum Artenschutz sowie die Erfassung von Flora und Fauna geprüft und kommt ebenso wie die Obere Naturschutzbehörde zu der Ansicht, dass gegen das beantragte Vorhaben aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG erfüllt wird. Somit ist die Erweiterung des Tagebaus und die damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG zulässig.

#### **2.2.10 Bewertung und Abwägung**

Öffentliche Interessen und Belange privater Dritter sollen grundsätzlich in eine abwägende Bewertung einbezogen werden, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann oder einzelne dieser Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Die Abwägung erfolgt anhand der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den Interessen der Antragstellerin sowie den Belangen der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG zu berücksichtigen.

## **2.2.10.1 Begründung der Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in den folgenden Kapiteln vollständig und vollinhaltlich aufgeführt. Es folgt die Abwägung, die Begründung mit der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den jeweiligen Punkten (kursiv dargestellt), nachdem die ggfls. erfolgten Rückäußerungen der Antragstellerin und der Beteiligten berücksichtigt wurden.

### **2.2.10.1.1 Gebietskörperschaften**

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim mit Schreiben vom 27.01.2020**

Von Seiten der Verbandsgemeinde Rülzheim werden gegen das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren - Erweiterung des Quarzabbaus des Tagebaus „Pfadt“ Leimersheim keine Bedenken erhoben.

*Entscheidung:*

*Es werden keine Bedenken erhoben. Daher ist keine Entscheidung notwendig.*

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim mit Schreiben vom 12.11.2019 und 31.03.2022**

Schreiben vom 12.11.2019

Im Auftrag der Ortsgemeinde Neupotz werden folgende Hinweise gegeben:

LKW-Verkehr

Bereits seit vielen Jahren setzt sich die Gemeinde für die Entlastung der Bevölkerung durch Kiesabbau verursachten LKW-Verkehr ein. Nicht nur durch den Bau des Reserveraumes für Extremhochwasser „Hördter Rheinaue“, sondern auch im Zusammenhang mit der Erweiterung des Tagebaus der Fa. Pfadt auf Gemarkung der Gemeinde Leimersheim ist durch zusätzlichen LKW-Verkehr eine Betroffenheit der Neupotzer Bevölkerung gegeben.

Wir sind der Meinung, dass für den anfallenden zusätzlichen LKW-Verkehr eine einvernehmliche Lösung mit den Interessen der Gemeinde Neupotz gefunden werden soll. Insbesondere soll der zusätzliche LKW-Verkehr nicht über die Kreisstraße 6 zwischen dem Neupotzer Altort im Tiefgestade und dem Ortsteil Hardtwald fahren. In diesem Falle wäre eine nicht akzeptable Belastung der Anwohner gegeben. Das Landesamt für Geologie und Bergbau soll daher im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten darauf hinwirken, eine einvernehmliche Lösung mit den weiteren betroffenen Gemeinden zu finden.

#### Hochwasserschutz

Durch die Erweiterung des Tagebaus der Fa. Pfadt reicht die ausgekieste Fläche künftig deutlich näher an die Neupotzer Ortslage heran als bisher. Durch die Erweiterung des Tagebaus werden keine ungünstigen Auswirkungen auf die Hochwasserschutz- und Grundwassersituation erwartet. Allerdings gibt es im Bereich Hochwasserschutz und Grundwasser mehrere Faktoren, die die Gesamtlage für die Gemeinde Neupotz beeinflussen. Daher regen wir eine weiterführende Information der zuständigen Behörde zum Thema „Welche Auswirkungen hat eine Flutung des Reserveraumes für Extremhochwasser „Hördter Rheinaue“ für die Grundwassersituation in Neupotz im Zusammenhang mit einer Flutung der Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim bei fortschreitender Auskiesung im Tagebau Pfadt“, an.

Schreiben vom 31.03.2022

Die im Ortsgemeinderat Neupotz vertretenen Fraktionen gaben folgende Stellungnahmen ab, die anschließend vom Ortsgemeinderat beschlossen wurden:

#### A) Verkehr

„Die unverbindliche Formulierung bezüglich der Trassenführung entlang der K6 kann eine zusätzliche Lärmbelastung für Neupotzer Bürger verursachen. Es ist eine eindeutige Formulierung zu finden, die einen Transport entlang der K 6 durch Neupotz und somit die Lärmbelastung der Neupotzer Bürger unterbindet. In Bezug auf die wirtschaftliche Zukunft des Kiesbetreibers Pfadt und die zukünftige Lage des Verbrauchermarktes sind diese Punkte rechtzeitig und in aller Klarheit eindeutig zu klären.“

„Durch die westliche Erweiterung des Abbaugbietes darf es nicht zu einer Änderung der Streckenführung der Transportfahrzeuge kommen, dies muss aber in den verbindlichen Betriebsplan aufgenommen werden. Die Behörde soll schriftlich bestätigen und verbindlich die Zusage geben, dass dann der Kiesverkehr während der Bauzeit des Polders die Baustraße benutzen darf. Der nächste Schritt muss dann zwingend sein, gemeinschaftlich mit allen betroffenen Gemeinden eine dauerhafte Lösung mit der Anbindung an die B9 für den Kiesverkehr zu finden. Unser Lösungsansatz ist, dass der Parkplatz Rheinaue geschlossen wird und ein neuer Rastplatz-in Richtung Norden- gebaut wird. Dadurch wäre das Problem mit den zu kurzen Abständen auf der B9 gelöst. Der Kies darf nicht über die K6 zwischen Neupotz und Neupotz Hardtwald abgefahren werden. Dies muss in den verbindlichen Rahmenbetriebsplan aufgenommen werden. Die Gemeinde Neupotz bekommt dann von dem Betriebsplan eine Kopie.“

„Der Kiesverkehr darf nicht über die K6 bei Neupotz fahren.“

## B) Hochwasser

„Das mathematische Modell, das aktuellen Modellbearbeitungen zum „Reserveraum Hördt“ und zur „Hochwasserrückhaltung Wörth/Jockgrim“ zugrunde liegt, ist mangelbehaftet. Dies wurde deutlich bei der ersten Flutung des Polders Wörth/Jockgrim und der sich daraus ergebenden Druckwasserproblematik. Nacharbeiten zur Verbesserung dieser Situation am Polder Wörth/Jockgrim haben bisher ihre Wirkung und Effektivität noch nicht beweisen können. Für den „Reserveraum Hördt“ sind ähnliche Mängel in der grundwasserhydraulischen Modellierung zu erwarten. Sich daraus ergebende Risiko-Szenarien sind jetzt im Planfeststellungsverfahren im Detail zu untersuchen. Mögliche Maßnahmen zur Gegensteuerung und Risikominimierung sind zu planen und der Ortsgemeinde Neupotz transparent zu machen.“

„Es soll ein Notfallplan mit Zuständigkeiten und Krisenmanagement aufgestellt werden. Beispiel: Ahrtal im Vergleich zu dem Polder Wörth/Jockgrim, Polder Hördt, Binnengewässer und Grundwasser. Zudem soll ein Modell entwickelt werden, welches die Grundwasserproblematik, die Flutung der Polder Hördt und Polder Wörth/Jockgrim und die Auswirkung bei Starkregen auf das Binnengewässer berücksichtigt.“

*Entscheidung:*

*Verkehr*

*Zu dem Bereich Verkehr teilt die Antragstellerin Folgendes mit:*

*„Die Quarzkiese und –sande des Tagebaus „Pfadt“ werden vom Betriebsgelände aus mittels LKW über die Gemeindestraße „Am Kappellenweg“ zur L 553, von dort, nach Querung der Ortslage von Kuhardt, überwiegend über die B 9 abtransportiert. Im Zusammenhang mit der beantragten westlichen Erweiterung kommt es weder in der Streckenführung noch in der Taktfrequenz der Transportfahrzeuge zu einer Änderung gegenüber der aktuellen Situation.*

*Gemäß Berichterstattung in der Rheinpfalz vom 05.05.2021 ist für den Bau des Reserveraums für Extremhochwasser „Hördter Rheinaue“ eine Anbindung an die B9 i.V.m. einer Baustraße geplant (vgl. Anlage 1). Es ist vorgesehen, dass der örtliche Kiesverkehr während der Bauzeit des Reserveraumes die Baustraße mitnutzen wird.“*

*Wie der Verkehr geleitet wird und welche Straßen zu benutzen sind, kann nur zwischen der Antragstellerin, der Straßenverkehrsbehörde (LBM) und den betroffenen Ortsgemeinden geregelt werden. Es ist kein dem Bergrecht unterstehender Sachverhalt (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 BBergG) und kann daher im Planfeststellungsbeschluss nicht abschließend geregelt werden. Eine Änderung der bisherigen Streckenführung und der Taktfrequenz der Transporte ist nicht vorgesehen, so dass sich gegenüber dem „Ist-Zustand“ keine Verschlechterungen ergeben.:*

*Aus vorgenannten Gründen sind keine weitergehenden Regelungen zur Verkehrsführung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.*

*Hochwasserschutz*

*Zu dem Bereich Hochwasserschutz teilt die Antragstellerin Folgendes mit:*

*„Gemäß Anlage A 5.3 „Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung“ basiert das zugrundeliegende mathematische Modell auf den aktuellen Modellbearbeitungen zum „Reserveraum Hördt“ und zur „Hochwasserrückhaltung Wörth/ Jockgrim“ (vgl. Seite 12 der Anlage 5.3).*

*Darüber hinaus wird auf Seite 27 von Anlage 5.3 festgestellt, dass mit Blick auf die Entspannung der Druckwassersituation die Erweiterungsflächen sowie insbesondere die bestehenden umgebenden Wasserflächen eher günstig einzustufen sind, da sie mit ihrem großen Speichervolumen zum Teil das anfallende Druckwasser aufnehmen und somit zur Dämpfung der Grundwasseranstiege beitragen.“*

*Die Erweiterungsgebiete des Tagebaus liegen 1600 bzw. 2220 Meter vom zukünftigen „Reserveraum Hördter Rheinaue für Extremhochwasser“ entfernt. Der Reserveraum wird nur bei sehr seltenen, extremen Hochwassersituationen in Anspruch genommen. Aufgrund der Entfernung kommt das grundwasserhydraulische Gutachten zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sondern die Erweiterung des Tagebaus sogar zu einer Dämpfung der Grundwasseranstiege beitragen wird. Dies gilt auch für die Auswirkungen auf die Ortsgemeinde Neupotz. Auch bei hohen Grundwasserständen sind keine nachteiligen Wechselwirkungen von Erlenbach und Kappelbachgraben mit dem Grundwasser zu befürchten.“*

*Aufgrund der eindeutigen Aussagen des Gutachtens wird die Erstellung weitergehender Gutachten verzichtet. Die Erstellung von Notfallplänen für die Poldergebiete obliegt nicht der Antragstellerin, sondern dem Land Rheinland-Pfalz, so dass im Planfeststellungsbeschluss hierzu keine Regelungen zu treffen sind.*

*Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind nicht erforderlich.*

## **Behörden und Träger öffentlicher Belange**

### **Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz (DLR) mit Schreiben vom 30.09.2019 und E-Mail vom 21.02.2022**

Schreiben vom 30.09.2019

Der südliche Teil des mit Datum vom 06.04.2017 zugelassenen Hauptbetriebsplanes unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren Hochwasserrückhaltung (HWR) Wörth-Jockgrim. Mit den Eigentümern der in diesem Bereich liegenden Grundstücke wurden mittlerweile Planwunschverhandlungen durchgeführt.



Sollten hier zwischenzeitlich durch die Fa. Pfadt noch Grundstücke aufgekauft worden sein, die noch nicht im Grundbuch umgeschrieben wurden, bitten wir um eine Benachrichtigung.

Auch wenn sich in diesem Bereich Änderungen an den uns bekannten Planungsabsichten Änderungen ergeben haben, möchte die Fa. Pfadt uns bitte unterrichten.

Ansonsten bestehen gegen die Durchführung dieser Maßnahme seitens des DLR keine Bedenken.

E-Mail vom 21.02.2022

Der südliche Teil des Hauptbetriebsplanes unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren HWR Wörth-Jockgrim.

Die Neuzuteilung ist mittlerweile abgeschlossen. Die Besitzeinweisung (...die neuen Grundstücke treten an die Stelle der alten Grundstücke) ist zum 01.09.2022 vorgesehen.

Die neuen Flurstücksnummern wurden vergeben. Auch wurden die Grenzen geringfügig verändert.

Die Anlage zu der E-Mail vom 21.02.2022 enthält 2 Übersichtskarten.

*Entscheidung: Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren HWR Wörth-Jockgrim werden zur Kenntnis genommen. Die vorläufige Besitzeinweisung erfolgte am 01.09.2022. Unmittelbare Auswirkungen auf das hier durchzuführende Planfeststellungsverfahren bestehen nicht. Eine Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. einem Hinweis ist nicht notwendig.*

**Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Praktische Denkmalpflege, mit E-Mail vom 30.03.2022**

Im vorliegenden Fall sind zwar keine denkmalpflegerischen Belange betroffen, aber das Planungsgebiet befindet sich im Umfeld von Westwallobjekten.

Da nicht alle Anlagen des Denkmals vollständig erfasst sind, ist deshalb bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

*Entscheidung:*

*Die Anregungen der Praktischen Denkmalpflege werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.*

**Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer mit E-Mail vom 17.09.2019 und 08.02.2022**

E-Mail vom 17.09.2019

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet (Fundstelle Leimersheim 1). Es handelt sich dabei um Einzelfunde verschiedenster Epochen, die in den vergangenen Jahrzehnten im Zuge des Kiesabbaus getätigt wurden.

Aus diesem Grund und da grundsätzlich nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist, ist eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.a. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

E-Mail vom 08.02.2022

Es wird auf die Stellungnahme vom 17.09.2019 verwiesen und zudem gebeten, die im Rahmenbetriebsplan unter Punkt 3.3.9 genannte Bezeichnung „Grabungsschutzgebiet“

in „archäologische Verdachtsfläche“ umzubenennen, da ein Grabungsschutzgebiet eine andere rechtliche Handhabung erfordert.

*Entscheidung: Die Meldepflichten gemäß der §§ 16–21 DSchG zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht, auch für bauausführende Firmen, und das Betretungsrecht nach § 7 DSchG werden als Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen. Weiterhin wird in diesen Beschluss aufgenommen, dass bei zukünftigen Hauptbetriebsplänen zu beachten ist, dass der östlichste Teil der geplanten nordwestlichen Erweiterungsfläche kein „Grabungsschutzgebiet“ sondern eine „archäologische Verdachtsfläche“ ist.*

### **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) mit Schreiben vom 06.01.2020 und 21.04.2022**

Schreiben vom 06.01.2020

#### **Boden**

Der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) sollte gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“, Abschnitt 7.4 „Bodenabtrag und Bodenlagerung“ behandelt werden.

Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ sowie den Maßnahmensteckbriefen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Wir empfehlen für die Durchführung der Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 und weisen auch auf das Positionspapier des Bundesverbandes Boden e.V. „Bodenschutz beim Ausbau der Infrastruktur für leitungsgebundene Energien“ hin, um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nachzukommen.

#### Hydrogeologie

Der Abbau beschränkt sich gemäß den Antragsunterlagen auf den oberen Grundwasserleiter. Anhand einer numerischen Strömungsmodellierung wurden nur geringe durch die beantragte Erweiterung bedingte Auswirkungen auf die Grundwasserstände errechnet. Gegen das Vorhaben bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Einwände.

#### Ingenieurgeologie

Für die Abbauböschungen wurde laut Unterlagen kein Standsicherheitsnachweis erstellt, da die maximale Neigung der Böschungen von 1 : 3 (ca. 18,5°) nicht überschritten wird. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Böschungen in dem Untergrund aus schluffigen Sanden und Kiesen ausreichende Stabilität aufweisen.

Bei deutlich abweichenden Untergrundverhältnissen (z.B. Tonlagen oder Torfe) ist die Standsicherheit ggf. neu zu bewerten und die Ausgestaltung der Abbauböschungen entsprechend anzupassen.

#### Rohstoffgeologie:

Gegen das Planvorhaben bestehen aus Sicht der Rohstoffgeologie keine Einwände.

Schreiben vom 21.04.2022

#### Boden:

Es gelten weiter unsere bisherigen bodenkundlichen Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (zuletzt vom 06.01.2020, Az.: 3365-0434-17A/5).

Hydrogeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Ingenieurgeologie:

Es gelten weiter unsere bisherigen Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (zuletzt vom 06.01.2020, Az.: 3365-0434-17A/5).

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

*Entscheidung:*

*Aus hydrogeologischer und rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Einwände. Durch Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass die bei Abbaumaßnahmen anfallende Böden entsprechend der DIN 18915 behandelt werden müssen. Die vorgebrachten Anregungen zur Kompensation wurden im Rahmen der Planerstellung berücksichtigt und werden bei der Umsetzung beachtet. Die Empfehlungen zur Durchführung der Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen wurden als Hinweise in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Anregung der Ingenieurgeologie zu den Böschungsgeometrien bei abweichenden Untergrundverhältnissen wird beachtet. Der Nachweis der Standsicherheit von Böschungen in den Hauptbetriebsplänen ist durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss festgeschrieben. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Speyer, mit Schreiben vom 26.11.2019 und 02.03.2022**

Das Erweiterungsgebiet befindet sich zwischen der K 6 und L 553. Der geringste Abstand zu den klassifizierten Straßen beträgt dabei ca. 300 m.

Die Erschließung erfolgt von der L 553 über die Straße Am Kapellenweg, bei der es sich um eine Gemeindestraße handelt. Laut Erläuterungsbericht ist keine Frequenzsteigerung der Transporte und keine Verkehrszunahme beabsichtigt.

Die angedachte Erschließung von der K 6 im Rahmen des Deichausbaues ist nicht Gegenstand des jetzigen Verfahrens und soll von der SGD Süd im Rahmen des Polderbaues beantragt werden.

Diesbezüglich bedarf es daher einer engen Abstimmung des Antragstellers mit der SGD Süd Deichbau hinsichtlich deren Maßnahme „Hochwasserrückhaltung Hördter Rheinauen“.

Sind Änderungen der Transportwege z.B. neue Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz angedacht, bedarf es der frühzeitigen Abstimmung mit unserem Hause.

Aufgrund der Aussagen in den Vorbemerkungen sowie den obigen Ausführungen bestehen im Rahmen des jetzigen Planfeststellungsverfahrens keine Einwände gegen das Vorhaben, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Eine der externen Ausgleichsflächen grenzt an die K 6. Es sind daher
  - a. die Sichten an Einmündungen in die K 6 gemäß RAL 2012 dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten,
  - b. bei Anpflanzungen die Abstände der RPS 2009 / ESAB 06 zu beachten.
  - c. das Lichtraumprofil der Kreisstraße dauerhaft freizuhalten.
2. Negative Auswirkungen des Gebietes (z.B. Blendung) auf die Verkehrsteilnehmer der klassifizierten Straßen sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen.

Schreiben vom 02.03.2022

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 19.07.2017 und 26.11.2019, die es weiterhin zu berücksichtigen gilt.

*Entscheidung:*

*Die Antragstellerin teilt zu der Eingabe Folgendes mit:*

*„Die enge Abstimmung des Antragstellers mit der SGD Süd Deichbau hinsichtlich der Maßnahme „Hochwasserrückhaltung Hördter Rheinauen“ fand bereits statt und wird weiterhin zugesichert.*

*Die externe Kompensationsfläche Flurnummer 1870 grenzt unmittelbar an die K6. Als Kompensationsmaßnahme ist die Umwandlung der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung in Extensivgrünland vorgesehen (keine Anpflanzungen). Den Vorgaben des LBM wird hierdurch entsprochen.“*

*Die Abstimmung der Verkehrswege ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wird daher in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt. Der Antragstellerin sichert allerdings zu, die gewünschte Abstimmung auch weiterhin durchzuführen. Die Forderungen zur Gestaltung der externen Ausgleichsfläche in Bezug auf die K 6 werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

### **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK) mit Schreiben vom 09.12.2019**

Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Abtransport des Materials über die für den Bau des Reserveraums für Extremhochwasser errichtete Straße erfolgen soll. Wir weisen darauf hin, dass nach heutigem Kenntnisstand noch keine konkrete Trassenführung für die im Zuge des Baus der Hochwasserrückhaltung geplante Baustraße feststeht.

Lt. Kap.3.6.2.2 ergibt die Bilanzierung der Kompensationsflächen ein Defizit von 1.8743 Werteinheiten, welches auf einer 2,043 ha großen Fläche durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland kompensiert werden soll. Bei dem Ansatz wurde sich ein Überschuss von 0,16 Werteinheiten ergeben. Es wird angeregt diesen Überschuss dem Ökokonto des Vorhabenträgers gut zu schreiben.

Die zur Umwidmung vorgesehenen Flächen werden derzeit von einem in Neupotz ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Es wird angeregt, die Flächen auch als Grünland zukünftig an den derzeitigen Pächter zu verpachten, da als tierhaltender Betrieb Interesse an einer Grünlandnutzung besteht.

Bedingt durch das Vorhaben fallen landwirtschaftliche Wegeverbindungen weg.

Durch die Maßnahme wird die Wasserfläche in der Gemarkung Leimersheim allein durch den Rahmenbetriebsplan der Fa. Pfadt auf ca. 95 ha steigen.



In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die sich vergrößernde Wasserfläche ein vermehrtes Auftreten von Gänsen, insbesondere Nil- und Kanadagänse zu befürchten ist, verbunden mit einem erhöhten Schaddruck auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. In der Folge ist demnach ein intensiverer Bejagungsdruck anzunehmen.

Allgemein ist auf folgendes hinzuweisen:

Für evtl. im Zuge der Gewinnung in Anspruch genommene Fahr- oder Wirtschaftswege ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am IST-Zustand der Wege durchzuführen (Videofahrt).

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass für zu benutzende Wirtschaftswege ein Wegemitbenutzungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde abgeschlossen wurde.

Eventuell projektbedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (Wirtschaftswege, Brunnen, Drainagen, Grenzsteine etc.) sind zu Lasten des Projektträgers unverzüglich zu beseitigen.

Sofern bau- oder betriebsbedingte Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb oder benachbart außerhalb des Abbaubereichs entstehen, sind diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und ebenfalls zeitnahe zu entschädigen.

Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben sind auch diese zu Lasten des Projektträgers auszugleichen.

Bei Anpflanzungen bzw. Einfriedungen sind die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände einzuhalten.

Sollte sich an der Planung Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben halten wir eine erneute Beteiligung für erforderlich.

*Entscheidung:*

*Nach Mitteilung der Antragstellerin ist nach der Berichterstattung in der Rheinpfalz vom 05.05.2021 beim Bau des Reserveraums für Extremhochwasser „Hördter Rheinaue“ eine Anbindung an die B9 i.V.m. einer Baustraße geplant. Es ist vorgesehen, dass der örtliche Kiesverkehr während der Bauzeit des Reserveraumes die Baustraße mitnutzen wird. Wie der Verkehr geleitet wird und welche Straßen zu benutzen sind muss zwischen der Antragstellerin, der Straßenverkehrsbehörde (LBM) und den betroffenen Ortsgemeinden geregelt werden. Es ist kein dem Bergrecht unterstehender Sachverhalt (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 BBergG) und kann daher im Planfeststellungsbeschluss nicht abschließend geregelt werden. Eine Änderung der bisherigen Streckenführung und der Taktfrequenz der Transporte ist nicht vorgesehen, so dass sich gegenüber dem „Ist-Zustand“ keine Verschlechterungen ergeben.*

*Infolge der anteiligen Überlagerung des Grundstückes Flurnummer 1878 mit dem amtlichen Biotopkataster (Gehölz: ca. 1.400m<sup>2</sup>) reduziert sich der Überschuss auf ca. 0,02 Werteinheiten. Nach Mitteilung der Antragstellerin wird der Überschuss an naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen dem firmeneigenen Ökokonto gutgeschrieben.*

*Die Anregung das zukünftige Grünland dem bisherigen Pächter der Flächen anzubieten wird von der Antragstellerin aufgegriffen.*

*Die stetige Erreichbarkeit von Grundstücken über Wirtschaftswege wird durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss sichergestellt.*

*In den Erweiterungsbereichen sind keine neuen Inseln vorgesehen. Damit entstehen keine neuen Rastplätze für Gänse. Weiterhin entstehen für die Gänse durch die externen Kompensationsmaßnahmen zur Anlage von Grünland (rund 2 ha) neue Futterplätze, die die ackerbaulich genutzten Flächen entlasten. Die Populationsentwicklung der Grau-, Nil- und Kanadagänse wird durch tierökologische Erhebungen erfasst und beobachtet. Weitergehende Maßnahmen sind auf der Ebene der Rahmenbetriebsplanung nicht zu treffen.*

*Regelungen zur Nutzung von Wirtschaftswegen sind zwischen den Wegeeigentümern und der Antragstellerin zu treffen und nicht Gegenstand des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.*

*Für projektbedingte Schäden haftet die Antragstellerin im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.*

*Das Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz wird beachtet.*

*Weiterer Entscheidungsbedarf besteht nicht.*

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung und Landesplanung,  
mit Schreiben vom 06.12.2019**

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, da sich die geplanten Erweiterungsflächen und die bestehenden Abbauflächen gemäß dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) innerhalb eines Vorranggebiets für den Rohstoffabbau befinden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der geplanten Erweiterung ein Regionaler Grünzug tangiert wird. Gemäß Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz und dem ERP Rhein - Neckar wird der Rohstoffgewinnung (in entsprechend gesicherten Vorranggebieten) aber ein Nutzungsvorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen gewährt. Zudem ist davon auszugehen, dass durch das o.g. Vorhaben keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs entsteht.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das o.g. Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Pfälzische Rheinauen“ und in einem Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegt. Im Rahmen der geplanten Erweiterung ist die bestehende Hochwassergefahr zu berücksichtigen. Nähere Informationen sind bei der Oberen Naturschutzbehörde und der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (NW) der SGD Süd einzuholen.

*Entscheidung:*

*Raumplanerische Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht.*

*Die Lage im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz wurde im Rahmen der Antragerstellung berücksichtigt und die Auswirkungen durch eine grundwasserhydraulische Modelluntersuchung untersucht. Die Obere Naturschutzbehörde und der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (NW) der SGD Süd wurden beteiligt. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht nicht.*

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 07.09.2020, 14.04.2022 und Schreiben vom 22.07.2022**

E-Mail vom 07.09.2020

Bei der Prüfung sind mir verschiedene Punkte aufgefallen, die m.E. vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) abgestimmt / geklärt und nicht auf die Hauptbetriebspläne verlagert werden sollten:

**Alt-Verpflichtungen**

Da der RBPI neben den Erweiterungsflächen und dem südlichen Tagebausee auch den nördlichen Tagebausee und den Taläckersee umfassen soll, bitte ich um Vorlage der bisherigen Rekultivierungspläne zu diesen beiden Seen, um einen Abgleich mit dem neuen, zusammenfassenden Rekultivierungsplan vornehmen zu können.

Zum südlichen Tagebausee, für den eine Modifizierung der Rekultivierung beantragt wird, ist eine Abbildung der planfestgestellten Rekultivierung bereits in den Unterlagen enthalten.

Zu den bisher planfestgestellten externen Kompensationsflächen (S. 172/173 des RBPI) sollte nach Möglichkeit eine Aussage zum Stand der Umsetzung ergänzt werden (siehe hierzu auch Auflagen in den bisherigen wasserrechtlichen PFB (PFB 1992 / Auflage 3.28; PFB 2000 / Auflage 3.21; PFB 2003 / Auflage 3.21). Gleiches gilt für die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen an den Tagebaugewässern. Hier bitte ich auch um eine Auskunft, ob die Vorgaben der bisherigen Bescheide zu den Grenzabständen und Böschungsneigungen eingehalten wurden:

Grenzabstände: PFB 01.07.1992 / Auflage 3.18; PFB 23.03.2000 / Auflage 3.14

Böschungsneigung: PFB 01.07.1992 / Auflagen 3.19-3.21; PFB 23.03.2000 / Auflage 3.15; PFB 29.01.2003 / Auflage 3.14

### Umgestaltung Taläckersee

Hier sollte aus artenschutzfachlichen Gründen eine abwechslungsreichere Gestaltung der Flachwasserzone im Taläckersee vorgesehen werden: Geringere Wassertiefe (knapp unter Mittelwasser) mit einzelnen tieferen Bereichen (1 m unter MW) und wenigen flachen Inselbereichen. Dies kann aber auch über Auflagen geregelt werden, mit Detailplanung im HBPI.

### Bilanzierung

Bzgl. der Bilanzierung der Bodenfunktionen weise ich darauf hin, dass sich auf dem Flurstück Nr. 1878 (Größe 10.236 m<sup>2</sup>; externe Kompensationsfläche A4 (B)) ein in der Biotopkartierung RLP erfasstes Gehölz befindet. Dieser Flächenanteil ist hier abzuziehen; die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen.

### Kostenschätzung

Bei der Kostenschätzung ist für die Herstellung von Grünland die erforderliche Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege für eine Dauer von insgesamt 33 Jahren zu ergänzen.

### Artenschutz

Generell: Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind m.E. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. (Hierfür spricht auch, dass gemäß der vorgenommenen Artenschutzprüfung (Kap. 3.5.5) die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nur unter der Voraussetzung nicht zutreffen, dass die Maßnahmen umgesetzt werden.) Die einzelnen Datenblätter sind entsprechend zu korrigieren.

Feldlerche, Schafstelze: Die vorgeschlagene CEF-Maßnahme ist aufgrund der angrenzend geplanten Gehölzpflanzungen (und des angrenzenden Weges) nicht geeignet. Geeignete CEF-Flächen sollten einen Abstand von mindestens 50 m zu Gehölzen haben und auch nicht direkt an Wegen liegen. Ggfls. kommen hier auch Lerchenfenster in Frage (erforderliche Anzahl: 12).

Für den RBPI ist es zunächst ausreichend, wenn diese Maßnahme in allgemeiner Form benannt wird. Der konkrete Nachweis kann dann im HBPI erfolgen.

Uferschwalbe: Für diese insbesondere im nördlichen Tagebausee vorkommenden und durch die Erweiterung unmittelbar betroffene Art ist auch eine Artenschutzprüfung vorzunehmen und sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Ich denke, die genannten Punkte lassen sich recht schnell ergänzen / ändern. Sie sollten aber m.E. schon im RBPI berücksichtigt sein.

Die abschließende Stellungnahme mit Formulierung der erforderlichen Auflagen erfolgt dann kurzfristig nach Ergänzung / Änderung der Unterlagen.

E-Mail vom 14.04.2022

Im Vorgriff der noch ausstehenden „offiziellen“ Stellungnahme im Rahmen des digitalen Erörterungstermins gebe ich Ihnen wie telefonisch vereinbart eine Zwischennachricht, geordnet nach den noch offenen Punkten gemäß meiner E-Mail / Stellungnahme vom 04.09.2020 - ergänzt um den Punkt „Modifikation Rekultivierung südlicher Tagebausee / Rekultivierung generell“:

#### Alt-Verpflichtungen

Die Rekultivierungspläne zu den bereits ausgekiesten Bereichen, die Bestandteil des RBPI werden sollen, habe ich von Herrn Nied erhalten – bis auf den Rekultivierungsplan zum Taläckersee. Diesen bitte ich noch zu übermitteln. Die Pläne sollten dann auch Bestandteil des RBPI werden.

Der Stand der Umsetzung der planfestgestellten externen Kompensationsflächen wurde im Rahmen der Erwiderng des Antragstellers mitgeteilt und sollte im Textteil des RBPI an geeigneter Stelle ergänzt werden.

Zum Stand der Umsetzung der Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen an den Tagebaugewässern wurden noch keine Angaben gemacht – hier bitte ich um ergänzende Information und ebenfalls Aufnahme in den Textteil des RBPI.

Zur Frage, ob die Vorgaben der bisherigen Bescheide zu den Grenzabständen und Böschungsneigungen eingehalten wurden, bitte ich um eine eindeutige Auskunft und Angabe in den Unterlagen.

Entsprechende Vorgaben finden sich (u.a.) in folgenden Bescheiden:

- Grenzabstände: PFB 01.07.1992 / Auflage 3.18; PFB 23.03.2000 / Auflage 3.14
- Böschungsneigung: PFB 01.07.1992 / Auflagen 3.19-3.21; PFB 23.03.2000 / Auflage 3.15; PFB 29.01.2003 / Auflage 3.14

#### Umgestaltung Taläckersee

Zur Gestaltung der Flachwasserzone im Taläckersee werde ich eine entsprechende Auflage formulieren; die Detailplanung kann dann im Hauptbetriebsplan (HBPI) erfolgen.

#### Bilanzierung

Die verkleinerte anrechenbare Flächengröße der externen Kompensationsfläche A4 (B) sollte in den Unterlagen berichtigt werden.

#### Kostenschätzung

Auch die Kostenschätzung sollte bereits im RBPI ergänzt werden (Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege von Grünland).

#### Artenschutz

Zauneidechse, Wechselkröte: Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen können wie vorgesehen parallel zum Abbau umgesetzt werden; in der Artenschutzprüfung ist dies bei der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme bereits so berücksichtigt.

Feldlerche, Schafstelze: Es besteht Einverständnis mit dem konkreten Nachweis der geänderten Kompensation im HBPI. Im RBPI sollte bereits ein Hinweis auf die geänderte CEF-Maßnahme erfolgen. Die derzeit im RBPI beschriebene CEF-Maßnahme erscheint aus fachlicher Sicht nicht geeignet (siehe meine Stellungnahme vom 04.09.2020).

Uferschwalbe: Die Ergänzung der Artenschutzprüfung um diese Art und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Art werde ich als Auflage formulieren; der Nachweis kann dann im HBPI erfolgen.

#### Modifikation Rekultivierung südlicher Tagebausee / Rekultivierung generell

Die ursprüngliche Rekultivierungsplanung zum südlichen Tagebausee sah gegenüber der nun modifizierten Planung eine abwechslungsreichere Gestaltung mit einer breiteren Randeingrünung vor. Die Änderungen scheinen bereits (ohne Zulassung) vorgenommen worden zu sein. Die nun beantragte Modifikation scheint sich somit v.a. an den bereits geschaffenen Rahmenbedingungen zu orientieren und mit einer vergrößerten Abbaufäche einherzugehen.

Rein rechnerisch ist auch mit der geänderten Planung (bis auf ein geringes Defizit, das extern kompensiert werden soll) eine ausreichende Kompensation gegeben; auch eine gewisse Mindesteingrünung ist vorgesehen bzw. vorhanden.

Ich möchte an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass Änderungen der Rekultivierung und damit sowohl der Gestaltung eines Gewässers allgemein, als auch im Speziellen der Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich vor Beendigung des Abbaus abzustimmen sind.

Auch in diesem Zusammenhang möchte ich nochmals ausdrücklich auf die erforderliche Einhaltung der festgelegten Grenzabstände und Böschungsneigungen hinweisen, die bereits beim Abbau zu berücksichtigen sind (gewachsener Boden, keine nachträgliche Anschüttung).

Ich bitte um Übersendung des noch fehlenden Rekultivierungsplans zum Taläckersee, um Auskunft zum Stand der Umsetzung der Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen an den Tagebaugewässern und zu den vorhandenen Grenzabständen und Böschungsneigungen sowie um Ergänzung bzw. Änderung des Textteils des RBPI in den o.g. Punkten.

Die „offizielle“ Stellungnahme im Rahmen des digitalen Erörterungstermins erfolgt gesondert; hierzu möchte ich noch die Stellungnahmen der übrigen im Verfahren beteiligten Stellen und die Erwiderng des Antragstellers zu diesen Stellungnahmen durchsehen. Eventuell ergeben sich hierdurch weitere Hinweise oder Fragen.



Die abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme mit Formulierung der erforderlichen Auflagen erfolgt nach Vorlage der o.g. Unterlagen bzw. Informationen.

Schreiben vom 22.07.2022

Der Tagebau befindet sich in einem Bereich, der im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Vorranggebiet Rohstoffabbau, Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz ausgewiesen ist. Die Fläche ist weiterhin Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Pfälzische Rheinauen“. Die Grenze des Rahmenbetriebsplans verläuft im Süden entlang des Erlenbachs, der Bestandteil des FFH-Gebietes „Erlenbach und Klingbach“ ist. In der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasste sowie gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Bestandteil des Rahmenbetriebsplans ist ein UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzrechtlicher Prüfung.

Im Hinblick auf die aus ökologischer Sicht sinnvolle Begrenzung der Größe offener Seeflächen bzw. die erwünschte Untergliederung und Strukturierung von Seeflächen mit Erhöhung des Uferlinienanteils ist positiv zu werten, dass das südliche Ufer des Taläckersees beibehalten wird und hier kein Anschluss an die südwestliche Erweiterung erfolgt. Ebenso, dass die nordwestliche Erweiterung als eigenständiges Gewässer, ohne Anschluss an die bestehenden Tagebauseen erfolgt. Die beantragten Erweiterungsflächen werden derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Vorhabenbedingt gehen Gehölze auf rund 3.500 m<sup>2</sup> Fläche sowie Saumstrukturen auf rund 1.100 m<sup>2</sup> Fläche verloren. Im Rahmen der Bilanzierung berücksichtigt sind auch die in der südwestlichen Erweiterungsfläche planfestgestellten und nun wieder überplanten Biotopflächen (ursprünglich geplantes Seeufer). Neben den Eingriffen in die Schutzgüter „Arten und Biotope“ sowie „Landschaftsbild“ bedingt das Vorhaben insbesondere einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut „Boden“. Auch die Auswirkungen der temporären Dammschüttung innerhalb des Taläckersees sowie der Änderung der bereits planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen zum südlichen Tagebausee werden in den Unterlagen bewertet und bilanziert.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Einbindung des Tagebaus in die Landschaft sind die Schaffung einer großen Flachwasserzone im Taläckersee, Maßnahmen zur Ufergestaltung auf einer Breite von 10 m sowie externe Kompensationsmaßnahmen auf knapp 2,2 ha Fläche (Umwandlung von Acker in

Extensivgrünland) vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen werden im Text erläutert und im Plan A 4.3 „Naturschutzfachliche Kompensation und Wiedernutzbarmachung“ dargestellt. Die geplante Flachwasserzone im Taläckersee sollte möglichst abwechslungsreich gestaltet werden, im Hinblick auf rastende Möwen und Limikolen mit möglichst geringer Wassertiefe (knapp unter Mittelwasser), aber auch einzelnen tieferen Bereichen (1 m unter MW) sowie wenigen flachen Inseln (siehe Auflage unten). Durch geeignete flankierende Maßnahmen ist eine Freizeitnutzung auszuschließen. Der Plan A 4.3 „Naturschutzfachliche Kompensation und Wiedernutzbarmachung“ enthält auch die bereits planfestgestellten Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu den übrigen Tagebaugewässern – inklusive der Modifikation der Rekultivierungsmaßnahmen am südlichen Tagebausee. Die ursprüngliche Rekultivierungsplanung zum südlichen Tagebausee sah gegenüber der nun modifizierten Planung eine abwechslungsreichere Gestaltung und eine teilweise deutlich breitere Randeingrünung vor. Die nun beantragten Änderungen scheinen bereits vorgenommen worden zu sein. Die Modifikation scheint sich somit v.a. an den bereits geschaffenen Tatsachen zu orientieren und mit einer vergrößerten Abbaufäche einherzugehen. Rein rechnerisch ist auch mit der geänderten Planung (bis auf ein geringes Defizit, das extern kompensiert werden soll) eine ausreichende Kompensation gegeben; auch eine gewisse Mindesteingrünung ist vorgesehen bzw. vorhanden. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass Änderungen der Rekultivierung und damit sowohl der Gestaltung eines Gewässers allgemein, als auch im Speziellen der Kompensationsmaßnahmen, grundsätzlich vor Schaffung entsprechender Tatsachen abzustimmen sind. Ich bitte Sie den Antragsteller hierauf hinzuweisen und sicherzustellen, dass beabsichtigte naturschutzfachlich relevante Änderungen künftig rechtzeitig beantragt und abgestimmt werden.

Auch ist zu hinterfragen, inwieweit die aus naturschutzfachlicher Sicht vom Grundsatz her begrüßenswerten großflächigen Flachwasserzonen und Röhrichtflächen mit Rohbodenflächen in Insellage im Osten des südlichen Tagebausees im Hinblick auf die hier festzulegende Folgenutzung Arten- und Biotopschutz einerseits und die unmittelbare Nachbarschaft zur Ortslage Leimersheim sowie den zu erwartenden Freizeit- und Erholungsdruck andererseits sinnvoll ist.

Die mit Stellungnahme vom 04.09.2020 nachgeforderten alten Rekultivierungspläne aus den Jahren 1992, 2000, 2002, 2008 und 2017, die in o.g. Plan A 4.3 zusammenfassend dargestellt sind, wurden vorgelegt. Der Inhalt der Pläne wurde - bis auf die Bereiche, für die aktuell Änderungen beantragt sind - in den neuen, zusammenfassenden Rekultivierungsplan übernommen.

Da im neuen Plan teilweise detaillierte Angaben zu den bereits planfestgestellten Rekultivierungs-/Kompensationsmaßnahmen fehlen (beispielsweise die Angaben zu den Flachwasser- und Wasserwechselzonen im Süden des Taläckersees im Plan aus dem Jahr 2008) und auch im Text keine ergänzende Erläuterung der Maßnahmen erfolgt, bitte ich Sie, die alten Rekultivierungspläne und die zugehörigen Unterlagen (Landschaftspflegerische Begleitpläne etc.) sowie die Zulassungsbescheide mit den entsprechenden Nebenbestimmungen zum Bestandteil Ihrer Zulassung zu machen bzw. hier eine ähnliche Regelung zu treffen wie in Nebenbestimmung III.2.1 Ihres Bescheids vom 06.04.2017 (HBPI zur Überführung des Betriebs in die Bergaufsicht; Az. Qs5-P-10/17-001 Ba/nh). Auf dem Plan sowie in Kap. 4.1 / Tab. 38 des Rahmenbetriebsplans sind auch Angaben zu den bisher planfestgestellten externen Kompensationsflächen enthalten.

Die nachgeforderten Angaben zum Stand der Umsetzung der planfestgestellten Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden mit o.g. ergänzender Unterlage nachgereicht. Hierzu ist mir Folgendes aufgefallen:

Aus dem Foto zum Übergangsbereich zwischen dem nördlichen Tagebausee und dem Taläckersee (Abb. 3), für den mit Bescheid vom 23.07.2009 eine geänderte Rekultivierung zugelassen wurde, lässt sich nicht erkennen, inwiefern die genehmigte Planung (Abb. 2) umgesetzt wurde, insbesondere im Hinblick auf die großflächige Wasserwechselzone und die Gestaltung des Durchstichs als Flachwasserbereich. Hierzu ist im nächsten Hauptbetriebsplan eine eindeutige Aussage zu treffen.

Am Südufer des nördlichen Tagebausees könnten und sollten die Gehölzpflanzungen, insbesondere die Pflanzung der Einzelbäume vorgenommen werden. Wie auch auf dem Foto (Abb. 5) erkennbar ist, ist hier trotz der landgestützten Gutförderanlage ausreichend Platz vorhanden.

Dass am Nordufer des südlichen Tagebausees - wie in den Unterlagen angegeben - die festgesetzten Gehölzpflanzungen, Sukzessionsbereiche und Röhrichtsäume anteilig hergestellt wurden, ist aus dem Foto (Abb. 7) nicht ersichtlich. Zwar befinden sich direkt am Gewässer Gehölze, die festgelegten Gehölzpflanzungen entlang des Weges wurden jedoch nicht vorgenommen, auch Röhrichtflächen sind nicht zu erkennen. Die Fläche scheint in Teilen eher als Lagerfläche genutzt zu werden. Die Maßnahmen sind hier baldmöglichst umzusetzen.

Am Süd- und Westufer des südlichen Tagebausees soll ein dichter Gehölzsaum entstehen. Gemäß Luftbild ist dieser überwiegend schon vorhanden, nur an einigen Stellen befinden sich noch offene Flächen, die gemäß Rekultivierungsplan der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen. Auch hier ist also die Entwicklung von Gehölzen geplant. Im Luftbild sind im Südosten Flächen erkennbar, die scheinbar in irgendeiner Form genutzt werden; hier scheint auch ein Zugang zum Gewässer vorhanden zu sein. Eine Gehölzentwicklung durch Sukzession ist somit unwahrscheinlich. Daher sollten hier Gehölzpflanzungen vorgenommen werden, um die vorhandenen Lücken im Gehölzsaum zu schließen und Störwirkungen zu minimieren.

Die noch ausstehenden Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu den bereits planfestgestellten Tagebaugewässern sind baldmöglichst plangemäß umzusetzen. Im nächsten Hauptbetriebsplan ist hierzu ein aktueller Sachstand mitzuteilen. Dies betrifft auch die noch ausstehende Rekultivierung des Ostufers des nördlichen Tagebausees.

Die nachgeforderten Angaben zur Einhaltung der vorgegebenen Grenzabstände und Böschungsneigungen wurden ebenfalls mit o.g. ergänzender Unterlage vorgelegt. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Die Grenzabstände im nördlichen und südlichen Tagebausee werden gemäß Unterlagen eingehalten.

Zu den Böschungsneigungen wird ausgeführt, dass die geforderte eindeutige Aussage aufgrund des sehr hohen Aufwands nur im Rahmen einer wasserrechtlichen Abnahme erbracht werden kann. Beispielhaft werden auf Grundlage des Risswerks 2020 drei Profile erstellt (Abb. 15-17), je eines zum südlichen Tagebausee, zum nördlichen Tagebausee und zum Taläckersee. Zwei der drei Profile zeigen, dass die Böschungen bereichsweise steiler sind als zulässig. Inwieweit die dargestellten Profile für die jeweiligen Gewässer repräsentativ sind, lässt sich nicht einschätzen. Die in den Unterlagen enthaltene Abbildung zum Risswerk (Abb. 14) zeigt, dass die Strukturen in den Gewässern sehr vielfältig sind. Es stellt sich die Frage, ob die Böschungsneigung (ohne größeren Aufwand) nicht direkt aus dem Risswerk abgelesen werden kann. Selbst ein etwas höherer Aufwand zur Ermittlung der vorhandenen Böschungsneigungen wäre meiner Einschätzung in Kauf zu nehmen, da die Einhaltung der vorgegebenen Böschungsneigung aus naturschutzfachlicher Sicht (und im Hinblick auf die Standfestigkeit insbesondere auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht) eine hohe Bedeutung hat. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind v.a. die Böschungen bis in eine Wassertiefe von 5 m von Bedeutung; diese sollen aus ökologischen Gründen und damit auch im Hinblick auf die

Bilanzierung möglichst flach sein. Die Flächen können ansonsten nicht mit einem höheren Biotopwert anerkannt werden.

In den Unterlagen wird ausgeführt, eine abschließende Böschungsgestaltung sei noch nicht erfolgt, da sich alle Gewässer noch im Abbau befinden. Dies ist so nicht nachvollziehbar, da der Abbau in den genehmigten Abbauflächen bereits überwiegend bis an die zulässigen Grenzen heranreicht und die Böschungsneigung gemäß den Vorgaben im Zuge der Baggerung herzustellen ist (gewachsener Boden), nicht durch nachträgliche Anschüttung.

Das Ergebnis der Bilanzierung, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft mit den geplanten Maßnahmen vollständig kompensiert werden, kann anhand der dort angegebenen Flächengrößen vom Grundsatz her im Ergebnis nachvollzogen werden. Der in meiner Stellungnahme vom 04.09.2020 erfolgte Hinweis zur anrechenbaren Flächengröße der externen Kompensationsfläche A4 (B) wurde in den vorgelegten ergänzenden Unterlagen berücksichtigt, die Bilanz entsprechend angepasst. Der ursprünglich errechnete „Überschuss“ von 0,16 Werteinheiten fällt nun weg.

Auch die Kostenschätzung für die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen

wurde wie erbeten angepasst und um die Kosten für die Pflege des Extensivgrünlandes (externe Kompensation) ergänzt. Die Kosten für die Grünlandpflege scheinen allerdings mit 0,10 € pro Quadratmeter und Jahr recht niedrig angesetzt. Ich möchte an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die hier vorgenommene Kostenkalkulation „nur“ der Erhebung einer ausreichenden Sicherheitsleistung dient, die Pflege jedoch dauerhaft (auf Dauer des Eingriffs) vorzunehmen ist.

Zur Folgenutzung finden sich im Rahmenbetriebsplan kaum Angaben. Lediglich für das jetzige Betriebsgelände am südlichen Tagebausee wird sowohl in der Legende des Rekultivierungsplans, als auch in den Bilanzierungstabellen im Text eine „mögliche Folgenutzung Naherholung“ genannt, mit dem Hinweis auf ein eigenständiges Zulassungsverfahren. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass gemäß den bisherigen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen aus den Jahren 1992, 2000 und 2003 „während und nach dem Kiesabbau“ „Beeinträchtigungen des Sees und seiner Biozönose durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Surfen, Baden, Bootfahren etc.) auszuschließen“ sind. Nach Beendigung des Abbaus sollen die Wasserflächen „ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung stehen.

Auch zur Fischerei wurden entsprechende Regelungen getroffen. Eine Folgenutzung Biotop- und Artenschutz entspricht auch dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Hier wird unter Punkt 2.4.1 („Allgemeine Vorgaben zur Rohstoffsicherung“) ausgeführt: „Bei der Rekultivierungsplanung sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Sekundärbiotope erhalten bzw. entwickelt werden.“ Und weiter: „Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung sollen die Betriebsanlagen rückgebaut werden. Eine andere gewerbliche oder sonstige bauliche Nutzung soll ausgeschlossen bleiben.“ Zur Begründung heißt es: „Für die ökologisch empfindliche Rheinniederung, in der überwiegend durch Nassabbau Kiese und Sande gewonnen werden, soll als Rekultivierungsziel primär die Renaturierung und unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen die Wiederverfüllung der zu genehmigenden Abbaustellen im Vordergrund stehen. Zusätzliche Bereiche für die wassergebundene Erholung sollen an den entstehenden Baggerseen mit Blick auf die bereits vorhandenen Naherholungsschwerpunkte möglichst vermieden werden.“

Gemäß der vorgelegten Artenschutzprüfung sind artenschutzrelevante Beeinträchtigungen für die Arten Feldlerche, Schafstelze, Zauneidechse und Wechselkröte zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Die jeweils vorgenommenen Detailprüfungen ergeben, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in den Unterlagen benannten Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nicht zutreffen.

Zu den Arten Feldlerche und Schafstelze wurde bereits in der Stellungnahme vom 04.09.2020 darauf hingewiesen, dass die im Rahmenbetriebsplan vorgeschlagene Maßnahme A4 (A-F) aufgrund der angrenzend geplanten Gehölzpflanzungen (und des angrenzenden Weges) nicht geeignet ist. Gemäß der Abstimmung im Digitalen Erörterungstermin soll der konkrete Nachweis der geänderten Kompensation im Hauptbetriebsplan erfolgen. Geeignete CEF-Flächen sollten einen Abstand von mindestens 50 m zu Gehölzen haben und nicht direkt an Wegen liegen; alternativ kann auch eine ausreichende Anzahl an Lerchenfenstern hergestellt werden.

Zwar in der Dokumentation zur Primärdatenerfassung, nicht aber im Rahmenbetriebsplan erwähnt wird die Uferschwalbe. In der Stellungnahme vom 04.09.2020 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass für diese insbesondere im nördlichen Tagebausee vorkommende und durch die Erweiterung unmittelbar betroffene Art ebenfalls eine vertiefte Artenschutzprüfung vorzunehmen ist und geeignete Maßnahmen vorzusehen sind.

Dies soll gemäß Abstimmung im Digitalen Erörterungstermin im Hauptbetriebsplan erfolgen. Auch in den bisherigen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen aus den Jahren 1992, 2000 und 2003 wurde Auflagen zum Schutz der Art formuliert.

Gemäß der in den Unterlagen enthaltenen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist das Vorhaben nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Erlenbach und Klingbach“ verbunden.

Gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß Unterlagen weder unmittelbar, noch mittelbar, z.B. durch Änderungen der Grundwasserstände, betroffen.

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Auflagen beachtet werden:

In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes zu beachten und zu konkretisieren. Die Aussagen zum Artenschutz sind hierbei jeweils zu aktualisieren.

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Rekultivierungs-/Kompensationsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind in den Hauptbetriebsplänen festzulegen und detailliert zu beschreiben. Zur Festlegung einer Sicherheitsleistung ist jeweils eine Kostenschätzung vorzunehmen.

Zu den Arten Feldlerche und Schafstelze sind in den Hauptbetriebsplänen geeignete CEF-Maßnahmen nachzuweisen; die im Rahmenbetriebsplan vorgeschlagene Maßnahme A4 (A-F) ist nicht geeignet.

Zur Uferschwalbe ist in den Hauptbetriebsplänen eine vertiefte Artenschutzprüfung vorzunehmen; geeignete Maßnahmen zum Schutz der Art sind vorzusehen.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) müssen vor Beginn des Abbaus umgesetzt und funktional wirksam sein, um den betroffenen Arten einen geeigneten Ersatzlebensraum bieten zu können.

Die sonstigen Maßnahmen zum Artenschutz sind unter Berücksichtigung der art-spezifischen, teils jahreszeitlich wechselnden Anforderungen zeitlich in die Betriebsabläufe einzupassen. Zu beachten sind hierbei z.B. auch terrestrische Winterquartiere (Amphibien, Reptilien), Tiere in nicht fluchtfähigen Lebensstadien und geschützte Arten, die sich während der Abbauphase auf den Betriebsflächen einstellen (z.B. Kreuzkröte, Wechselkröte, Flussregenpfeifer).

Die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind parallel zum Abbaufortschritt umzusetzen und in den Hauptbetriebsplänen den einzelnen Abbauabschnitten zuzuordnen.

Die Flachwasserzone im Taläckersee ist möglichst abwechslungsreich zu gestalten, im Hinblick auf rastende Möwen und Limikolen mit möglichst geringer Wassertiefe (knapp unter Mittelwasser), aber auch einzelnen tieferen Bereichen (1 m unter MW) sowie wenigen flachen Inseln. Durch geeignete flankierende Maßnahmen ist eine Freizeitnutzung auszuschließen.

In den Hauptbetriebsplänen ist für die einzelnen Abbauabschnitte jeweils nachzuweisen, dass die Bilanzen zu den Schutzgütern „Boden“ und „Arten und Biotop“ ausgeglichen sind.

Der jeweils aktuelle Stand der Umsetzung der bereits genehmigten Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist in den Hauptbetriebsplänen darzustellen. Auch zur geänderten Rekultivierung im Übergangsbereich zwischen dem nördlichen Tagebausee und dem Taläckersee ist eine eindeutige Aussage zu treffen. Die noch ausstehenden Maßnahmen sind baldmöglichst plangemäß umzusetzen. Dies betrifft insbesondere das Südufer des nördlichen Tagebausees sowie das Nordufer des südlichen Tagebausees. Die bestehenden Lücken im Gehölzsaum am Südufer des südlichen Tagebausees sind durch Gehölzpflanzungen zu schließen.

Die Böschungsneigung darf im gesamten Gewässer bis zu einer Tiefe von mindestens 5 m nicht steiler als 1:3 sein. Dies ist regelmäßig zu überprüfen und in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Böschungsneigung ist im Zuge der Baggerung herzustellen (gewachsener Boden); die nachträgliche Herstellung der Böschungsneigung durch Anschüttung von Material ist nicht zulässig.

Die Folgenutzung der Abbauflächen bleibt dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung stehen die Gewässer mit Wasserflächen, Uferzonen und Inseln ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung.

Die Folgenutzung „Arten- und Biotopschutz“ schließt eine fischereiliche Nutzung der Gewässer aus. Lediglich Maßnahmen, die zur Regulierung und Hege des sich natürlicherweise einstellenden Fischbestandes entsprechend der Verpflichtung des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung erforderlich werden und im Einklang



mit dem Naturschutzrecht und dem Rekultivierungskonzept stehen, dürfen erfolgen. Fischbesatz sowie Anfütterung von Fischen sind nicht zulässig.

Sowohl während, als auch nach Beendigung der Rohstoffgewinnung sind Beeinträchtigungen der Gewässer und ihrer Uferzonen, einschließlich der Tier- und Pflanzengemeinschaften, durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Baden, Tauchen, Bootfahren, Surfen, Angeln etc.) sowie gewerbliche Nutzungen auszuschließen.

Ich bitte die genannten Punkte in dieser Form als Nebenbestimmungen in den Bescheid zu übernehmen.

Im Übrigen gelten die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des hier vorgelegten Rahmenbetriebsplans vom 06.05.2019 einschl. seiner Ergänzung vom 10.05.2022 („Ergänzung der Antragsunterlagen gemäß der vom 14.02.-01.04.2022 durchgeführten Erörterung“) als integrale Bestandteile des zu erteilenden bergrechtlichen Bescheides, sofern oben keine abweichenden Nebenbestimmungen formuliert wurden. Wie bereits angemerkt halte ich es für sinnvoll, die alten Rekultivierungspläne und die zugehörigen Unterlagen sowie die Zulassungsbescheide mit den entsprechenden Nebenbestimmungen zum Bestandteil Ihrer Zulassung zu machen bzw. hier eine ähnliche Regelung zu treffen wie in Nebenbestimmung III.2.1 Ihres Bescheids vom 06.04.2017.

Der Tagebau befindet sich im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989. Gemäß § 4 (1) Nr. 2, 3 und 12 dieser Rechtsverordnung ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten, Bodenbestandteile aller Art abzubauen, Gewässer herzustellen oder umzugestalten, Gewässerufer zu verändern sowie bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Uferbewuchs, Feldgehölze und Hecken zu beseitigen oder zu beschädigen. Gemäß § 4 (4) wird die Genehmigung nach § 4 (1) durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Das erforderliche Einvernehmen wird hiermit bzgl. der beantragten Maßnahmen erteilt, sofern die o.g. Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 LNatSchG habe ich den Beirat für Naturschutz bei der SGD Süd am Verfahren beteiligt; die Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.

*Entscheidung:*

*Die Anregungen der ONB mit den E-Mails vom 04.09.2020 und 14.04.2022 wurden bei der „Ergänzung der Antragsunterlagen gemäß der vom 14.02. – 01.04.2022 durchgeführten Erörterung“ vom 10.05.2022 berücksichtigt. Diese wurde der ONB mit E-Mail vom 12.05.2022 übersandt.*

*Die Anregung der ONB dass Änderungen der Rekultivierung und damit sowohl der Gestaltung eines Gewässers allgemein, als auch im Speziellen der Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich vor Schaffung entsprechender Tatsachen abzustimmen sind wird durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss Rechnung getragen.*

*An der Anlage von aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßenswerten Flachwasserzonen entsprechend dem Rekultivierungskonzept wird trotz der Bedenken wegen dem zu erwartenden Freizeit- und Erholungsdruck festgehalten, da die positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Gewässerökologie überwiegen.*

*Dass die bisherigen Zulassungsbescheide mit Anlagen weitergelten und ausstehende Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen baldmöglichst durchgeführt werden, wurde durch Nebenbestimmungen sichergestellt.*

*Die Böschungsneigungen werden entsprechend den ingenieurgeologischen Erfordernissen mit einer maximalen Neigung von 1 : 3 hergestellt. Weitere Maßnahmen sind hierzu nicht zu veranlassen.*

*Zur Folgenutzung als Freizeit- und Erholungsaktivitäten soll in diesem für 30 Jahre geltenden Beschluss keine abschließende Regelung getroffen werden. Hierbei wird entsprechend dem Rekultivierungskonzeptes, den Regelungen dieses Beschlusses sowie den Zielen der Raumordnung primär die Renaturierung im Vordergrund stehen. Die abschließende Entscheidung ist auch nicht zwingend im jetzigen, bergrechtlichen Verfahren zu treffen, da für wassergebundene Freizeitnutzungen öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen der zuständigen Wasserbehörden nach § 7 WGH (Erlaubnis) bzw. § 36 (3) LWG (Gemeingebrauch) erforderlich sind, die nicht Bestandteil dieses Beschlusses sind.*

*Die von der ONB gewünschten Auflagen wurden und Berücksichtigung der vorausgegangenen Aussagen zur Folgenutzung als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss*

*aufgenommen. Damit werden die Vorgaben der ONB beachtet und das Benehmen ist hergestellt.*

*Nach Mitteilung der ONB mit E-Mail vom 10.10.2022 hat sich der Beirat für Naturschutz der Stellungnahme der ONB vom 22.07.2022 angeschlossen.*

*Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, mit Schreiben vom 12.07.2021 und E-Mail vom 06.07.2020 und 31.03.2022**

E-Mail vom 06.07.2020

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussagen in Bezug auf das Verschlechterungsverbot nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes ist ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie aufzustellen in dem die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) untersucht und Möglichkeiten zur Vermeidung, Kompensierung aufgezeigt werden. Zur Erstellung dieses Fachbeitrages ist der Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie beigelegt.

Schreiben vom 12.07.2021

Für die Erweiterung des Quarzabbaus mit Herstellung einer Wasserfläche sind zur Wahrung der wasser- und abfallwirtschaftlichen Belange sowie der Belange des Bodenschutzes folgende Auflagen zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Böschungsneigungen / Abstände

Die Böschungsneigungen sind grundsätzlich in einer Neigung von 1: 3 oder flacher herzustellen. Dies gilt für Unter- wie auch für Überwasserböschungen. Aus gewässerökologischen Gründen sind Flachwasserzonen insbesondere im Wasserwechselbereich herzustellen.

Die Böschungen sind im Zuge der Baggerung herzustellen. Entstehen bei der künftigen endgültigen Böschung Uferabbrüche durch Wellenschlag, Böschungsnachrutschungen etc., so sind die Böschungen unter Hinzuziehung eines Baugrundsachverständigen zu sichern. Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und Wegen müssen soweit im Plan keine größeren Abstände vorgesehen sind, mindestens 5 m, gerechnet von der Grundstücks- bzw. Wegegrenze bis Oberkante Grubenböschung betragen. Zum Erlenbach ist mindestens der geplante Abstand von 20 m einzuhalten.

## 1.2 Baggertiefe

Die geplante maximale Abbautiefe der Erweiterungsfläche darf die Mächtigkeit des Oberen Kieslagers nicht überschreiten. Die das zweite Grundwasserstockwerk nach oben abschließende Trennschicht darf nicht durchbrochen oder geschwächt werden.

## 1.3 Abraum

Der anfallende Abraum ist entsprechend der Rekultivierungsplanung sowie für die Herstellung des temporären Dammes zu verwenden. Das Einbringen von Oberboden in den Wasserkörper ist unzulässig. Sollte sich herausstellen, dass der anfallende Abraum / nicht verwertbares Baggergut für die geplanten Maßnahmen nicht ausreicht, ist dies bereits während des Abbaus zu berücksichtigen.

## 2. Beginn der Ausbeute

Die Grenzen des zur Kiesgewinnung im Erweiterungsbereich vorgesehenen Gesamtgrundstückes sind an allen Eck- und Knickpunkten der Fläche (südlich, östlich, westlich, nördlich) mit mind. 10 cm dicken, weiß-rot gestrichenen Pfählen kenntlich zu machen. Die Pfahlhöhe über Gelände muss mind. 1 m betragen. Sie sind in Betonfundamenten zu verankern. Die Unterhaltung der Kennzeichen bis zur Endabnahme der Ausbeute hat die zur Kiesgewinnung berechnete Firma zu übernehmen.

## 3. Betrieb der Ausbeute

3.1 Das gesamte Kiesgewinnungsgelände sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Kiesgewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht. Die Grundstücke im Gesamtareal des Kiesgewinnungsgeländes sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, um Verunreinigungen des Bodens, des Gewässers und somit des Grundwassers zu vermeiden.

3.2 Bei der An- und Abfahrt zur Kiesgewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss gewährleistet sein.

### 3.4 Gewässerschutz

3.4.1 Durch geeignete Maßnahmen (Verbotsschilder, Einzäunung usw.) ist sicherzustellen, dass an und im geschaffenen Gewässer kein Müll abgelagert wird. Ggf. ist die Aushubunternehmerin verpflichtet, den evtl. durch Dritte abgelagerten Abfall auf eine zugelassene Deponie zu verbringen.

3.4.2 Zum Schutz der Gewässergüte sind Einleitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, in das geschaffene Gewässer nicht zulässig.

3.4.3 Die Aushubunternehmerin ist bei der Durchführung der Auskiesung verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Dies bedeutet insbesondere die Verwendung phosphatfreier Schmierstoffe, die Vermeidung von Tropfverlusten an den Schmierstellen und die kontrollierte Rückstandsentsorgung in den Maschinen.

3.4.4 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe, vermieden wird.

3.4.5 Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Kiesgewinnung ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, des Gewässers bzw. des Grundwassers verursacht werden.

### 3.5 Monitoring

3.5.1 Die Veränderungen des Grundwasserregimes durch den Rohstoffabbau sind anhand eines Monitorings, hierzu ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, ein Konzept vorzulegen, zu dokumentieren und zu bewerten.

### 3.6 Abbaupläne / Monitoringberichte

Während der Ausbeute sind vom Unternehmer, alle 2 Jahre, (ab Abbaubeginn) Pläne in 2-facher Ausfertigung vorzulegen, aus denen der gegenwärtige Stand der Ausbeute, der Stand der Rekultivierung und das Abbauprogramm für das kommende Jahr hervorgehen. Aus dem Abbauplan muss auch die erreichte Tiefe ersichtlich sein. Von der Vorlage der Planunterlagen kann abgesehen werden, wenn seit der vorhergehenden Planvorlage kein Kies/Sandabbau stattgefunden hat. Zeitgleich mit den Abbauplänen ist der Monitoringsbericht „Grundwasser“ vorzulegen.

### 4. Beendigung der Ausbeute

4.1 Nach Beendigung der Kiesgewinnung sind von dem Ausbeutegelände, den Böschungen und der Sohle der Baggergrube alle Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen.

### 4.2 Abnahme

Nach Beendigung der Kiesgewinnung ist die wasserbehördliche Abnahme zu beantragen. Spätestens bei der Abnahme sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung mit vollständigem Erläuterungsbericht vorzulegen. Aus den Unterlagen muss folgendes erkennbar sein.

- a) genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien, Tiefenplan)
- b) Querprofile im Abstand von 30 m (senkrecht zur Uferlinie)
- c) die das mittlere Kieslager nach oben abschließende Trennschicht.

Dies gilt für die gesamte, nach der Auskiesung entstandene Seefläche.

## 5. Bodenschutz

Im Bereich der beantragten Abbaufäche befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Erweiterungsbereich nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

In Bezug auf Geländeauffüllungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter

<https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/rundschreiben-und-arbeitshilfen/arbeitshilfen/>

hingewiesen.

## 6. Sonstiges

- 6.1 Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Entwurf auszuführen. Die im Entwurf ggf. enthaltenen Bemerkungen sind zu beachten.
- 6.2 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen.
- 6.3 Die Anlage zur Kiesgewinnung ist zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.
- 6.4 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zum Auskiesungsgelände zu gestatten.
- 6.6 Während der Auskiesung ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfs aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
- 6.7 Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen, Oberlieger, Unterlieger) etc. durch die Maßnahmen / Auskiesung ist auszuschließen. Für die Richtigkeit der Annahmen, der Angaben in den Berechnungen, den Ausführungen gemäß dem grundwasserhydraulischen Fachgutachten, den zugrunde gelegten Grundwasserverhältnissen trägt der planende Ingenieur die Verantwortung.
- 6.8 Aus gewässerökologischer Sicht sind sowohl während und nach dem Kiesabbau, Beeinträchtigungen des Sees und seiner Biozönose durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Surfen, Baden, Boot fahren, Angeln etc.) auszuschließen bzw. zu untersagen. Nach Beendigung der Kies- und Sandentnahme sollte die Wasserfläche ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung stehen.



- 6.9 Das Plangebiet befindet sich in der durch Deiche und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei der Zustimmung zu der Erweiterung der Kiesgewinnung sich kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt. Im Hinblick auf die Bau- und Hochwasservorsorge zur Verringerung des Schadenspotentials ist auf eine angepasste Bauweise der Anlagen und Nutzung hinzuwirken. Auf die einschlägige Literatur wird verwiesen.
- 6.10 Schäden infolge Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen gehen zu Lasten des Antragstellers, des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.
- 6.11 Zusätzliche Auflagen und Bedingungen, welche während des Abbaus aus wasserwirtschaftlichen Gründen zur Hochwassersicherheit, und / oder zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden und sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übersehen lassen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 7. Verschlechterungsverbot nach EG-WRRL Schutzgut Wasser

Nach dem vorgelegten Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot nach der EG-WRRL wird durch die geplante Erweiterung der Seefläche im Zuge des Kiesabbaus keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers sowie der Oberflächengewässerkörper zu erwarten sein. Die Bewirtschaftungsziele sind bei Beachtung der Aussagen, des Fachbeitrags und des Rekultivierungskonzeptes nicht gefährdet.

### Hinweise

Sofern für die Entnahme und Wiedereinleitung des Prozesswassers für die Kiesaufbereitung nicht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, sind hierzu noch entsprechende Antragsunterlagen vorzulegen.

## **E-Mail vom 31.03.2022**

Aus Sicht der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz ergeben sich im Zuge des Erörterungstermins keine weiteren Anmerkungen. Unsere Stellungnahme vom 12.02.2021 ist im Zuge der Planfeststellung zu berücksichtigen.

### *Entscheidung:*

*Der ergänzende Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 19.11.2020 wurde der SGD Süd übersandt und von der SGD Süd festgestellt, da die Bewirtschaftungsziele nach der WRRL nicht gefährdet sind.*

*Die gewünschten Auflagen werden als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen. Bezüglich der Abwägung zu Freizeit- und Erholungsaktivitäten wird auf die Entscheidung zu der Stellungnahme der SGD Süd, ONB, und den hierzu erlassenen Nebenbestimmungen verwiesen. Da für die Zulassung der Gewinnstätigkeit in bergrechtlichen Verfahren neben dem Planfeststellungsbeschluss Hauptbetriebspläne für die einzelnen Gewinnungsabschnitte vorzulegen sind, wird auf eine zusätzliche 2-jährige Vorlage von Plänen ab dem Abbaubeginn im Zuge des Monitorings verzichtet und die Vorlagepflicht auf der Ebene der Hauptbetriebspläne durch Nebenbestimmung vorgeschrieben.*

*Für die Entnahme und Wiedereinleitung des Prozesswassers für die Kiesaufbereitung besteht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis die durch die Kreisverwaltung Germersheim (Az.: 661-04/190/64 vom 18.01.1996) erteilt wurde.*

*Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde wurde am 13.07.2022 erteilt.*

*Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

## **Verband der Region Rhein-Neckar mit Schreiben vom 06.12.2019**

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des Quarztagebaus der Firma Pfadt auf der Gemarkung Leimersheim in westlicher Richtung. Die westliche Erweiterung gliedert sich in einen südwestlichen (ca. 18,5 ha) sowie in einen nordwestlichen Bereich (ca. 8,7 ha).

Als maximale Abbautiefe wird für die geplanten Erweiterungen die Basis des Oberen Kieslagers beantragt (durchschnittliche Abbautiefe zwischen 12,30 m und 13,50 m), so dass sich eine Gesamtabbaumenge von ca. 3,3 Mio. t ergibt. Bei einer jährlichen Fördermenge von 250.000 t ergibt sich ein Abbauhorizont von voraussichtlich 13 Jahren.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass sowohl der südwestliche als auch der nordwestliche Erweiterungsbereich nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) vollständig in „Vorranggebieten für den Rohstoffabbau“ (Plansatz 2.4.2.1, Z) liegen. So liegt die südwestliche Erweiterung in dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau GER-VRG11 Leimersheim, Breitstücke und die nordwestliche Erweiterung in dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau GER-VRG12 Leimersheim, Im Blünnet.

Da die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen hat, geht das Vorhaben mit den Zielen des ERP konform.

Eine Vereinbarkeit mit der Regionalplanung ist auch hinsichtlich des „Regionalen Grünzugs“ (Plansatz 2.1.1, Z) gegeben, der die o.g. Vorranggebiete für den Rohstoffabbau GER-VRG11 und GER-VRG12 überlagert. Nach dem Plansatz 2.1.2, Z gehört der Rohstoffabbau zu den Nutzungen, die in den Regionalen Grünzügen zulässig sind, da sie aufgrund der besonderen Standortanforderungen zu den Vorhaben zählen, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes durchführbar sind.

Darüber hinaus sind durch den temporären Nassabbau keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs zu erwarten, da weder eine flächenhafte Besiedlung der Fläche stattfindet noch besondere ökologische Funktionen betroffen sind.

Neben den Erweiterungsbereichen Südwest und Nordwest umfasst das geplante Vorhaben nach den Antragsunterlagen zudem eine temporäre Inanspruchnahme des westlichen Teils des Taläckersees. Vorgesehen ist die Herstellung eines Erddamms zum Transport der Kiese und Sande mittels darauf verlaufender Gurtförderanlage. Weiterhin wird der Taläckersee dafür beansprucht um das Gewinnungsgerät auf dem Wasserweg in den nordwestlichen Erweiterungsbereich zu verlagern.

Nach der Raumnutzungskarte des ERP liegt der Taläckersee in einem Regionalen Grünzug sowie in einem Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Negative Auswirkungen auf die Funktionen sowohl des Regionalen Grünzugs als auch des Vorbehaltsgebietes sind durch die beiden vorgesehenen temporären Nutzungen insbesondere auch in Anbetracht des flächenmässig vergleichsweise geringen Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Aus den genannten Gründen werden von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben geltend gemacht.

*Entscheidung: Da keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht werden, ist keine Entscheidung notwendig.*

### **Zentralstelle der Fortverwaltung (ZdF) mit Schreiben vom 25.10.2019 und E-Mail vom 10.02.2022**

Schreiben vom 25.10.2019

Diese Stellungnahme ist abgestimmt mit dem örtlich zuständigen Forstamt Pfälzer Rheinauen.

Gegen die Erweiterung des Quarztagebaus "Pfadt" bestehen aus unserer Sicht keine Einwendungen. Forstfachliche oder waldrechtliche Belange sind weder durch den Abbau noch durch die geplanten Kompensationen betroffen.

Als eine Rekultivierungsmaßnahme ist die Ufergestaltung mit Feldhecken und Einzelbaumpflanzungen geplant. Hier ist auch Esche vorgesehen. Aus heutiger Sicht ist die Pflanzung von Esche nicht zu empfehlen, da die Eschen in den angrenzenden Auenwäldern, wie überall in Mittel-, Ost- und Nordeuropa, derzeit in Folge des Befalls mit dem Pilz "Falsches Weises Stengelbecherchen - *Flymenoscyphus pseudoalbidus*" in allen Altersstadien absterben. Hier sollte zu gegebener Zeit über Alternativen nachgedacht werden.

E-Mail vom 10.02.2022

Ich teile Ihnen in Abstimmung mit dem Forstamt Pfälzer Rheinauen mit, dass mangels Betroffenheit von Waldflächen seitens der Forstverwaltung zum digitalen Erörterungstermin keine weitere Stellungnahme erfolgt.

*Entscheidung: Da keine Waldflächen oder sonstige Belange der Forstwirtschaft betroffen sind ist keine Entscheidung notwendig. Bezüglich der Eschenpflanzungen hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Rekultivierungsplanung entsprechend berücksichtigt wird.*

**Behörden und Träger öffentlicher Belange die keine Bedenken geltend gemacht haben:**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz, mit Schreiben vom 17.09.2019

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abt. Erdgeschichte mit E-Mail vom 17.09.2019

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 13.09.2019 und E-Mail vom 09.02.2022

**2.2.10.1.2 Nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen**

Von nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Daher sind keine Entscheidungen notwendig.

**Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen die keine Bedenken geltend gemacht haben:**

Pollichia e.V. mit E-Mail vom 07.10.2019

Landesverband RLP des Deutschen Wanderverbandes mit E-Mail vom 08.11.2019

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz (SDW) gemeinsam mit der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 08.03.2022

**2.2.10.1.3 Versorgungsträger**

**Pfalzwerke Netz AG mit Schreiben vom 20.07.2020 und 14.04.2022**

Schreiben vom 20.07.2020

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zum Bestandteil Ihres Teil- Genehmigungsbescheides für den nordwestlichen Erweiterungsbereiches B2 sowie des Teil-Ablehnungsbescheides für den südwestlichen Erweiterungsbereiches B1 zu machen.

In Ihrem Schreiben zur Erteilung der Teil-Genehmigung, -Erlaubnis sowie der Teil- Ablehnung wollen Sie uns bitte mit in den Verteiler aufnehmen, damit wir eine Kopie des Bescheides, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen, zugesendet bekommen.

Die uns zur Beteiligung zugesendeten Antragsunterlagen geben wir vollständig an Sie zurück.

Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG:

Zur Erweiterung des zugelassenen Tagebaus „Pfad“ wird der „Westliche Erweiterungsbereich“ im Planfeststellungsverfahren beantragt. Dieser besteht gemäß Antragsunterlagen aus dem nordwestlichen Erweiterungsbereich B2, dem südwestlichen Erweiterungsbereich B1 und der Inanspruchnahme eines Bereiches des Taläckersees.

Im Bereich des geplanten nordwestlichen Erweiterungsbereiches B2 (z.B. gemäß Lageplan „Vorhabensbestandteile“ Karte Nr. A 3.1 Maßstab 1:2.500) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und wir haben somit auch keine Bedenken. Der Realisierung des Vorhabens in diesem Bereich können wir zustimmen.

Im Bereich des geplanten südwestlichen Erweiterungsbereiches B1 (z. B. gemäß Lageplan „Vorhabensbestandteile“ Karte Nr. A 3.1 Maßstab 1:2.500) befinden sich derzeit nachstehend genannte Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:

Lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	Bereich
----------	--------------------------	---------

1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung,	
---	-----------------------------------	--

Pos. 213-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 403694 - Mast Nr. 403696 Kreuzung des südwestlichen Abbauabschnittes 5 und 6

2 20-kV-Mittelspannungsfreileitung,

Pos. 213-04, Leitungsabschnitt Mast Nr. 403696 - Mast Nr. 403698 Längsführung im südlichen Randbereich des Abbauabschnittes 1a

3 Richtfunkstrecke „F 2101“

Südlicher Randbereich des Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplans

Zur Information über den Bestand unserer Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Homepage

- <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> –

zur Verfügung steht.

Bezüglich der Realisierung des Vorhabens südwestlicher Erweiterungsbereich B1 haben wir fachtechnische Bedenken und können der Planung derzeit nicht zustimmen.

Auf der südlichen Erweiterungsfläche der geplanten Abbauabschnitte 5 und 6 stehen 3 Freileitungsmaste und verläuft unsere oberirdische 20-kV-Freileitung Pos. 213-00. Die Planung sieht vor, dass das Erdreich dieser Flächen fast vollständig abgebaut wird und Wasserflächen entstehen. Dadurch wird die Standsicherheit der Maste beeinträchtigt und die Zugänglichkeit zu den Masten und zu der Freileitung ist nicht mehr gegeben.

Zur rechtlichen Sicherung der o.g. 20-kV-Freileitungen sind im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen.

Diese Dienstbarkeiten sehen unter anderem vor, dass im Schutzstreifen der Freileitungen bauliche Anlagen nur mit Einschränkung errichtet werden dürfen (Baubeschränkung). Darüber hinaus beinhaltet die Dienstbarkeit einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen.

Die Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 3 ist in den Planunterlagen zeichnerisch nicht dargestellt, bedarf allerdings auch nicht der zeichnerischen Darstellung.

Die Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und 2 sind in den Planunterlagen zeichnerisch weitestgehend nicht dargestellt und müssen in alle Lagepläne aufgenommen werden.

Bei Bedarf können wir hierfür auch digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.

#### Betroffenheit der Versorgungseinrichtungen

##### Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1:

Nach unserer Überprüfung wird die geplante südliche Erweiterungsfläche von unserer 20-kV-Freileitung Pos. 213-00 durchkreuzt. Das Vorhaben befindet sich also teilweise innerhalb der rechtlich gesicherten, sicherheitstechnisch zwingend erforderlichen Schutzstreifen von 20 m, von der Leitungsmittellinie ausgehend jeweils 10 m senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage des Leitungsverlaufes und der zugehörige Schutzstreifen allein aus der Örtlichkeit ergeben. Weiterhin befindet sich unser Freileitungsmast Nr. 403695 mitten im geplanten Abbaufeld und soll die Freileitung mittels eines Schwimmbaggers zwischen Mast Nr. 403694 und Nr. 403695 sowie zwischen Mast Nr. 403695 und Nr. 403696 unterquert werden.

##### Standicherheit des Mastes und die Zugänglichkeit zum Mast und zur Freileitung

Im Abbau-/Kippentwicklungsplan A 3.2 ist die 20-kV-Leitung mit Maststandorten (Abstand zwischen Maststandort und Oberkante Abbauböschung: mind. 10 m) dargestellt.



Der Freileitungsmast Nr. 403695 steht auf einer Insel mit einem Durchmesser von 20 m und hat keinen terrestrischen Verbindungsbereich. Die Böschungsflächen (Schuttböschung ca. 1:3) haben einen Durchmesser von ca. 93 m.

Gemäß Plan Naturschutzfachliche Kompensation und Wiedernutzbarmachung A 4.3 ist, zur Wiederherstellung der Wegeverbindung im Bereich der südwestlichen Erweiterung auf den Abstandsflächen mit Anbindung des 20-kV-Mastes (Damm als Erd-/Grasweg), von Süden her (fast senkrecht zur Leitungstrasse) eine Kompensationsfläche A1 (S) vorgesehen, die entweder nicht abgegraben wird oder hinterher wieder verfüllt wird.

Wir haben geprüft, ob durch diese Maßnahme die Standsicherheit des Mastes und die Zugänglichkeit zum Mast und zur Freileitung sichergestellt werden kann, mit dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb der Freileitung nicht gegeben sind.

Dementsprechend können wir der Planung in diesem Bereich nicht zustimmen und es wird eine Änderung der Planung erforderlich.

Die Standsicherheit des Mastes kann nur sichergestellt werden, wenn die Zuwegung zum Mast (der Damm als Erd-/Grasweg) aus Richtung Süd-Osten von Mast Nr. 403696 - in Leitungsrichtung - erfolgt.

Aufgrund der Tatsache, dass Leitungsmasten Nr. 403694 und Nr. 403696 zum Teil und Nr. 403695 fast vollständig abgegraben werden, erhöht sich der sicherheitstechnisch notwendige Freihaltebereich um die Maststandorte, von 10 m Radius auf 15 m Radius um den jeweiligen Mastmittelpunkt, in dem zur Wahrung der Standsicherheit und zur Sicherstellung der Zugänglichkeit grundsätzlich nicht abgegraben werden darf. Dementsprechend muss auch die Insel inklusive Böschung vergrößert werden.

Wir bitten sie die Änderung der Planung zu veranlassen und um Wiedervorlage der geänderten Planung zur Prüfung und Zustimmung.

Sollte eine Änderung der Planung nicht realisierbar sein, können wir prüfen, ob eine Änderung der Freileitung möglich wäre. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers.

## Unterquerung mittels eines Schwimmbaggers

Gemäß der aktuell gültigen Leitungsbaunorm DIN-EN-50341 (Kapitel 5.9.4) gelten für anerkannte schiffbare Wasserwege spezielle Vorgaben in Bezug auf einzuhaltende Abstände zu einer Freileitung. Bei Arbeiten im Schutzstreifen der Freileitung als auch beim Unterfahren/ Unterqueren ist jederzeit sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 4,0 m (bei einer 20-kV-Freileitung) zu den Leiterseilen immer eingehalten wird.

Da sich die Höhe ü. NN des Wasserspiegels je nach Grundwasserspiegel verändert (z.B. im Extremfall eines Jahrhunderthochwassers), haben wir für die Unterquerung unserer Freileitung zwischen Mast Nr. 403694 und Nr. 403695 sowie zwischen Mast Nr. 403695 und Nr. 403696 die maximale Höhe für den verwendeten Schwimmbagger mit 106,5 m ü. NHN festgelegt (vgl. auch Schema Lichtraumprofil Schwimmbagger). Sollte diese maximale Höhe auf Grund von Hochwasser oder eines anderen Wasserfahrzeuges nicht eingehalten werden können, ist eine Unterquerung der Freileitung nicht möglich.

Um sicherzustellen, dass die o. g. Höhenbeschränkung jederzeit eingehalten wird (Schutz vor elektrischer Gefährdung) und dass die statische Sicherheit der 20-kV-Freileitungen gewahrt bleibt, muss mit dem Vorhabenträger eine noch zu erstellende, vertragliche Vereinbarung geschlossen werden.

### Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2:

Nach unserer Überprüfung verläuft unsere 20-kV-Freileitung Pos. 213-04 entlang der bereits genehmigten Abbaufäche und der noch zu genehmigenden südlichen Erweiterungsfläche 1a. Das Vorhaben befindet sich also teilweise innerhalb der rechtlich gesicherten, sicherheitstechnisch zwingend erforderlichen Schutzstreifen von 20 m, von der Leitungsmittellinie ausgehend jeweils 10 m senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Der Realisierung des Vorhabens in diesem Bereich können wir zustimmen, wenn die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten Bedingungen, allgemein gültigen Bedingungen eingehalten und Hinweise beachtet werden.

Zeichnerische Berücksichtigung der Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und 2:

Die Leitungstrassen, die Schutzstreifen, die Maststandorte, die Freihaltebereiche und die Zuwegung zu allen Masten, gemäß den Vorgaben aus der Stellungnahme müssen in alle Lagepläne aufgenommen werden.

Textliche Berücksichtigung der Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und 2:

Da unsere Freileitungen an verschiedenen Stellen im Textteil des Rahmenbetriebsplanes noch nicht erwähnt sind, machen wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Nutzungen im Schutzstreifen der Freileitungen und gegebenenfalls Änderungen/Sicherungen an diesen, grundsätzlich vorab mit unserem Unternehmen abzustimmen sind.

Erst nach Änderung der Planung und Zustimmung durch unser Unternehmen sowie nach Vorlage der unterzeichneten Vereinbarung kann das Vorhaben unter Beachtung und zwingender Einhaltung unserer nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Hinweise realisiert werden.

Bedingungen:

- Da die Einhaltung der erforderlichen vertikalen Mindestabstände (Lichtraumprofil) zur 20-kV-Freileitung Pos. 213-00 als auch die Gewährleistung der Standsicherheit und dauerhafte Zugänglichkeit unserer Freileitungsmaste noch nicht vertraglich geregelt ist, kann der südwestliche Erweiterungsbereich B1 noch nicht vollständig realisiert werden. Im Nachgang zu dieser Stellungnahme wird die erforderliche Vereinbarung mit der Fa. Pfadt GmbH abgestimmt.
- Im Zusammenhang damit wird es erforderlich, dass die Zuwegung zu unserem Freileitungsmast Nr. 403695 in Leitungsrichtung mit Schutzstreifenbreite von min. 20 m aus Richtung Osten erfolgt und damit der bereits bestehende Damm unterhalb unserer Freileitung von Mast Nr. 403700 bis zum Mast Nr. 403695 verlängert wird. Des Weiteren dürfen in einem Umkreis von 15 m ab Mastmittelpunkt der Maststandorte Nr. 403697, 403696, 403695 und 403694 keine Abgrabungen/

Geländeänderungen stattfinden. Es ist sicherzustellen, dass die entstehenden Halbinseln und der Damm vollständig tragfähig bleiben. Nur unter diesen Voraussetzungen darf der Tagebau zwischen Maststandort Nr. 403695 und 403694 realisiert werden.

- Aufschiebende Bedingung: Die südwestliche Erweiterungsfläche im Bereich der Schutzstreifen unserer 20-kV-Freileitungen darf erst realisiert werden, wenn die o.g. Sachverhalte geklärt und ggf. vertraglich festgehalten sind.

Vor Realisierung bedarf es einer schriftlichen Zustimmung von uns.

Allgemein gültige Bedingungen für alle Versorgungseinrichtungen:

- Der Bauherr/Antragsteller ist dazu verpflichtet, uns über nachträgliche Änderungen dieser Plangenehmigungsunterlagen umgehend zu informieren, da Änderungen Auswirkungen auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen haben und einer erneuten Prüfung und Zustimmung durch unser Unternehmen bedürfen.
- Innerhalb des insgesamt 20 m breiten Schutzstreifens der beiden 20-kV-Freileitungen Pos. 213-00 und Pos. 213-04 sind zusätzliche leitungsgefährdende Veränderungen des Geländeneiveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen einer separaten sicherheitstechnischen Untersuchung in Bezug auf die Freileitungen und schriftlichen Zustimmung durch unser Unternehmen. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
- Während der Realisierung des Vorhabens und auch im Betrieb des Tagebaus muss vom Bauherrn sichergestellt werden, dass an alle Freileitungsmaste für Arbeiten zur Wartung und Instandhaltung jederzeit mit Fahrzeugen und schweren Baugeräten herangefahren werden kann.
- Der Bauherr muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Maste bei den Bauarbeiten und auch im Betrieb des Tagebaus, nicht versehentlich angefahren und beschädigt werden. Die Standsicherheit unserer Leitungsmaste darf unter keinen Umständen zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.

- Im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung des Bauvorhabens weisen wir schon an dieser Stelle ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hin und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen unseres Unternehmens einzuhalten sind.

Die „Leitungsschutzanweisung“, das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sowie die „Bauherrenmappe“ sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG unter „<https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschliessen/hausanschluss-baustrom/hausanschluss>“ veröffentlicht.

- Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitungen sollen grundsätzlich innerhalb der Schutzstreifen keine Anpflanzungen von Bäumen vorgenommen werden. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist unbedenklich. Dies ist auch bei der Planung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Hinweise:

- Die Kostentragung richtet sich nach dem Verursacherprinzip. Dementsprechend sind Kosten für durch das Bauvorhaben bedingte Änderungen und/oder Schutzmaßnahmen (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) an unseren Versorgungseinrichtungen (Freileitungen) vollständig vom Bauherrn/Antragsteller zu übernehmen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Zusendung der geänderten Planung zur Prüfung und Zustimmung durch unser Unternehmen.

Schreiben vom 14.04.2022

Wir bitten Sie, auch diese Stellungnahme zum Bestandteil Ihres Genehmigungsbescheides für den nordwestlichen Erweiterungsbereich B2 sowie für den südwestlichen Erweiterungsbereich B1 zu machen.

Wir haben die Abwägungsvorschläge der Fa. Pfadt bzw. des Ingenieurbüros geprüft und in einem gemeinsamen digitalen Abstimmungstermin besprochen.

Unsere Stellungnahme mit dem Zeichen *AG01-2020-788-18247-00* vom 20.07.2020 behält grundsätzlich Ihre Gültigkeit.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme erhalten Sie folgenden Nachtrag. Wir bitten diesen zu beachten.

Bezüglich der Realisierung des Vorhabens nordwestlichen Erweiterungsbereiches B2 haben wir weiterhin keine Bedenken und können der Planung zustimmen.

Bezüglich der Realisierung des Vorhabens südwestlicher Erweiterungsbereich B1 haben wir weiterhin fachtechnische Bedenken, können der Planung jedoch zwischenzeitlich zustimmen, sofern die nachstehenden Textpassagen unter „Erneute Stellungnahme“ berücksichtigt werden.

A. Standsicherheit des Leitungsmastes Nr. 403695 und die Zugänglichkeit zum Mast und zur Freileitung

Stellungnahme vom 20.07.2020 mit dem Zeichen *AG01-2020-788-18247-00* (Seite 4):

Im Abbau-/Kippentwicklungsplan A 3.2 ist die 20-kV-Leitung mit Maststandorten (Abstand zwischen Maststandort und Oberkante Abbauböschung: mind. 10 m) dargestellt. Der Freileitungsmast Nr. 403695 steht auf einer Insel mit einem Durchmesser von 20 m und hat keinen terrestrischen Verbindungsbereich. Die Böschungsflächen (Schuttböschung ca. 1:3) haben einen Durchmesser von ca. 93 m.

Gemäß Plan Naturschutzfachliche Kompensation und Wiedernutzbarmachung A 4.3 ist, zur Wiederherstellung der Wegeverbindung im Bereich der südwestlichen Erweiterung auf den Abstandsflächen mit Anbindung des 20-kV-Mastes (Damm als Erd-/Grasweg), von Süden her (fast senkrecht zur Leitungstrasse) eine Kompensationsfläche A1 (S) vorgesehen, die entweder nicht abgegraben wird oder hinterher wieder verfüllt wird.

Wir haben geprüft, ob durch diese Maßnahme die Standsicherheit des Mastes und die Zugänglichkeit zum Mast und zur Freileitung sichergestellt werden kann, mit dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb der Freileitung nicht gegeben sind.

Dementsprechend können wir der Planung in diesem Bereich nicht zustimmen und es wird eine Änderung der Planung erforderlich.

Die Standsicherheit des Mastes kann nur sichergestellt werden, wenn die Zuwegung zum Mast (der Damm als Erd-/Grasweg) aus Richtung Süd-Osten von MastNr. 403696 - in Leitungsrichtung - erfolgt (vgl. auch Lageplan „Schutzbereiche und Zuwegung 20-kV-Freileitung“).

Abwägungsvorschlag (vgl. Erwiderung, S. 30/31)

*Bei der Böschung im Bereich von Mast 403695 handelt es sich um gewachsenen Untergrund und nicht um eine Schüttböschung.*

*Bei der Planung der im Rahmenbetriebsplan enthaltenen Zuwegung zu Mast 403695 wurde die kürzeste Verbindung gewählt.*

*Grundsätzlich besteht die Möglichkeit eine Wegeverbindung zwischen den Masten 403695 und 403696 herzustellen. Von Bedeutung ist jedoch die vorherige Gewinnung (auf Grundlage der Gewinnungsberechtigung/ Grundstücksverfügbarkeit) mit nachträglicher Wiederherstellung der beschriebenen Verbindung.*

Rücksprache der Pfalzerwerke Netz AG mit der Fa. Pfadt

Wenn der Damm von Süden her an den Mast 403695 realisiert werden soll, muss von der Fachabteilung der Pfalzerwerke Netz AG genau berechnet werden, wie groß die Insel sein müsste, damit die Standsicherheit des Mastes gewährleistet bleibt. Danach muss die Fa. Pfadt abwägen, was aus Ihrer Sicht wirtschaftlich mehr Sinn macht – eine Leitungsänderung, der Damm von Osten oder eine größere Insel um den Mast.

Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Tendenz, ob die Leitungsänderung (Verkabelung) angestrebt wird oder eher das Belassen der bisherigen Situation.

## Erneute Stellungnahme:

Wie in unserer Stellungnahme aus 2020 geschrieben, ist im Abbau-/Kippentwicklungslan A 3.2 (RBPI\_anlage\_3\_2.pdf) die Insel als Böschungsflächen (Schüttböschung ca. 1:3) gekennzeichnet. Sollte diese Angabe nicht stimmen, müssen die Unterlagen entsprechend geändert werden.

Wir bevorzugen nach wie vor die Zuwegungsvariante aus Richtung Süd-Osten von Mast 403696 in Leitungsrichtung. Prinzipiell kann die Zuwegung aber auch von Süden her erfolgen. Damit einhergehen würde aber eine Vergrößerung der „Insel“, auf der der Mast steht/stehen wird. Wie groß die Insel dann sein müsste - um die Standsicherheit unbedingt zu wahren - muss von unserer Fachabteilung genau berechnet werden. Danach muss die Fa. Pfadt abwägen, was aus wirtschaftlicher Sicht mehr Sinn macht - Leitungsänderung/Verkabelung der Freileitung, Damm aus Süd-Osten oder eine größere Insel (= Verkleinerung der Abbaufäche in diesem Bereich).

Eine Abstimmung hierzu erfolgt zu gegebener Zeit zwischen der Fa. Pfadt und unserem Unternehmen und wir erteilen an dieser Stelle vorbehaltlich unsere Zustimmung.

## B. Standsicherheit der Maste Nr. 403694, 403695 und 403696

Stellungnahme vom 20.07.2020 mit dem Zeichen *AG01-2020-788-18247-00* (Seite 5):

Aufgrund der Tatsache, dass Leitungsmasten Nr. 403694 und Nr. 403696 zum Teil und Nr. 403695 fast vollständig abgegraben werden, erhöht sich der sicherheits-technisch notwendige Freihaltebereich um die Maststandorte, von 10 m Radius auf 15 m Radius um den jeweiligen Mastmittelpunkt, in dem zur Wahrung der Standsicherheit und zur Sicherstellung der Zugänglichkeit grundsätzlich nicht abgegraben werden darf. Dementsprechend muss auch die Insel inklusive Böschung vergrößert werden.

Wir bitten sie die Änderung der Planung zu veranlassen und um Wiedervorlage der geänderten Planung zur Prüfung und Zustimmung.

Sollte eine Änderung der Planung nicht realisierbar sein, können wir prüfen, ob eine Änderung der Freileitung möglich wäre. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers.



Rücksprache der Pfalzwerke Netz AG mit der Fa. Pfadt:

Der jeweilige Mast wird immer zugänglich sein. Der Tagebau erfolgt von Osten her - so lange sind die Masten von Westen zugänglich. Sobald diese Möglichkeit nicht mehr gegeben ist, wird der Damm zum Mast aufgeschüttet. Der Antragsteller gewährleistet immer die Zugänglichkeit.

Erneute Stellungnahme:

Dementsprechend verzichten wir nach Rücksprache mit der Fa. Pfadt auf die Änderung der Lagepläne auf dieser Stufe des Verfahrens. Detaillierte Pläne können lt. der Fa. Pfadt erst im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens erstellt werden. Grund dafür ist die noch zu klärende Grundstücksverfügbarkeit. Eine Abstimmung hierzu erfolgt zu gegebener Zeit zwischen der Fa. Pfadt und unserem Unternehmen.

Der Übernahme als Nebenbestimmungen zur Berücksichtigung im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens können wir zustimmen.

Alle anderen Abwägungsvorschläge der Firma Pfadt werden unsererseits angenommen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Zusendung des Genehmigungsbescheides, vorzugsweise ausschließlich digital per E-Mail.

*Entscheidung:*

*Die Pfalzwerke Netz AG teilte mit Schreiben vom 20.06.2020 mit, dass gegen den Erweiterungsbereich B2 keine Bedenken bestehen jedoch gegen den Erweiterungsbereich B1, da dort Strommasten und eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG vorhanden sind. Die Zugänglichkeit und die Standsicherheit der Standorte muss dauerhaft gewährleistet werden und die Schutzstreifen der 20-kv-Leitungen beachtet werden. Eine Gefährdung der Leitungen durch den Schwimmbagger ist auszuschließen. Im Rahmen des Erörterungstermines und bei Besprechungen zwischen der Antragstellerin und der Pfalzwerke Netz AG wurden für die offenen Fragen Lösungen gefunden. Die Pfalzwerke Netz AG teilen darauf mit Schreiben vom 14.04.2022 mit, dass bezüglich der Realisierung des Vorhabens südwestlicher Erweiterungsbereich B1 weiterhin fachtechnische Bedenken bestehen, der Planung jedoch zugestimmt wird, sofern die nach-*

*stehenden Textpassagen unter „Erneute Stellungnahme“ berücksichtigt werden. Die von den Pfalzwerken Netz AG gewünschten Nebenbestimmungen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, so dass die Forderungen der Pfalzwerke Netz AG berücksichtigt sind. Eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses wird der Pfalzwerke Netz AG übersandt. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.*

**Versorgungsträger die keine Bedenken geltend gemacht haben:**

**Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 18.10.2019**

**PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 14.02.2022**

#### **2.2.10.1.4 Stellungnahmen von betroffenen Privatpersonen**

**Private Einwander A und B mit E-Mail vom 07.11.2019, Schreiben vom 10.11.2019 und 06.01.2020 sowie E-Mail von 27.03.2022**

E-Mail vom 07.11.2019 und gleichlautend Schreiben vom 10.11.2019

Gegen die Einbeziehung unseres Grundeigentums in den geplanten Tagebau erheben wir Einspruch. Eine ausführliche Begründung folgt.

Schreiben vom 06.01.2020

Die Genehmigung zur Ausdehnung des o.a. Tagebaus hatte gravierende Folgen für den Ort Leimersheim, für Natur und Umwelt, insbesondere das Grundwasser, das Landschaftsbild, für Landwirte und Privatpersonen.

Seit vielen Jahren wird um Leimersheim herum Kies abgebaut.

Bei den bisherigen Abbaugebieten wurde keine Renaturierung im Sinne von Rekultivierung (Verfüllung etc.) durchgeführt. Vielmehr wurden die Flächen teilweise für den Angel- und Wassersport freigegeben und eine Uferbepflanzung vorgenommen; damit wurde nur die Interessenlage eines kleinen Teils der ortsansässigen Bevölkerung berücksichtigt. Die Verwendung des Begriffs „Renaturierung“ ist in diesem Zusammenhang irreführend, wird doch damit die Wiederherstellung des vorherigen naturgegebenen Landschaftsbildes suggeriert.

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht aber ausdrücklich die Befriedigung der Ansprüche des Naturschutzes vor mit der Begründung, dass ein Abbau einen schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellt. Diesem Argument schließe ich mich an. Leider kann ich hier eine bisherige Umsetzung dieses Anspruches nicht feststellen; insofern ist auch bei dem nunmehr vorgesehenen Abbau kaum davon auszugehen, dass im Falle eines genehmigten weiteren Abbaus anders als bisher eine tatsächliche Renaturierung vorgenommen werden wird. Nicht geklärt sind hier auch die Zuständigkeiten, insbesondere wer die Rekultivierung finanzieren wird: der Nutznießer des Kiesabbaus oder das Land und die Samtgemeinde, also die Steuerzahler.

Nicht länger ignoriert werden kann außerdem die bisher nicht angeführte Gefahr für das Grundwasser, denn Baggerseen sind künstliche Gewässer, die durch die Ausbeutung von Sand- und Kieslagerstätten entstehen. Die Abgrabung von Sand und Kies legt in großen Mengen Grundwasser frei, also Wasser, welches zuvor unter völlig anderen Bedingungen im Untergrund floss. Diese Freilegung bedeutet zu allererst einmal eine potentielle Gefährdung, da die schützenden Bodenschichten entfernt wurden und das Wasser gänzlich anderen oberflächenbestimmten Einflussfaktoren und gegebenenfalls Belastungen unterworfen wird. Zudem entsteht zwischen dem Baggersee und dem umgebenden Grundwasserkörper eine enge Wechselbeziehung. Eine Belastung des Baggersees (z.B. durch die Folgenutzungen zur Naherholung) bedeutet damit gleichzeitig auch eine mögliche Gefährdung der Grundwasserqualität. Das Verhältnis zwischen Baggersee und Grundwasser muss also schon in der Planung untersucht werden, um spätere negative Folgen zu vermeiden." Vgl.: „Kiesabbau am Rhein“, Hrsg: vom Ministerium für Umwelt, Energie und Forsten Rheinland-Pfalz, 2018

Die Folgen des schon vorgenommenen Kiesabbaus in der Ortsgemeinde Leimersheim sind für die Landwirtschaft bereits gravierend. Die inzwischen durch den Abbau entstandene Wasserfläche ist fast genau so groß wie die besiedelte Fläche der Ortsgemeinde Leimersheim. Der Anteil fruchtbaren Ackerbodens hat sich dadurch in fast dieser Größenordnung verringert. Die sogenannte Schaffung von Ausgleichsflächen wiederum spiegelt nicht vorhandene Möglichkeiten vor. Flächen kann man nicht vermehren, man kann sie allenfalls umwidmen. Im bisherigen Verlauf stellt sich deshalb auch die Frage, wo und welche anderen Flächen umgewidmet wurden, wie diese Flächen vorher genutzt worden sind und welcher Nutzung sie jetzt dienen. Ein verbindliches Gesamtkonzept zu nachhaltigem Kiesabbau, also zum Wiederauffüllen und Rekultivieren fehlt genauso wie die Festlegung der finanziellen Zuständigkeit für die Durchführung dieser Maßnahmen, s. o.

In Zeiten wissenschaftlich belegter Erkenntnisse von den Ursachen des Klimawandels, den Auswirkungen zunehmender Verknappung fruchtbaren Bodens durch Tagebau, Versiegelung etc., dem Einfluss von Tage- und Untertageabbau für den Wasserkreislauf und die dadurch beeinflusste Trinkwasserqualität stellt sich die Frage, ob bei der Abwägung für oder wider eine weitere Abbaugenehmigung die wirtschaftlichen bzw. sportlichen Interessen Einzelner oder die der dort ansässigen Einwohnerschaft, der zukünftigen Generationen, sowie die der von solchen Entscheidungen betroffenen Landwirte Vorrang im Sinne von Nachhaltigkeit haben sollten.

Es geht hier nicht darum, einem ortsansässigen Betrieb das Leben schwer zu machen oder die Existenzgrundlage zu entziehen. Die beantragende Firma verfügt nicht nur über ein Standbein, sondern weist in ihrem Portfolio mehrere Bereiche auf. Wenn aber von einem Vorkommen gesprochen wird, dessen Potenzial für weitere 20 bis 25 Jahre reicht (Vgl. „Die Rheinpfalz“ vom 24.02.2018), lässt sich unschwer vorstellen, wie das Landschaftsbild dann aussehen und mit welchen Folgen zu rechnen sein wird.

Die Möglichkeit einer Ausweitung ihres Portfolios ist jedoch den Landwirten verwehrt, deren wirtschaftliche Existenz auf dem ausreichenden Vorhandensein von Ackerflächen ruht. Schon mehrmals waren unsere Pächter durch Kiesabbau, Flurbereinigung u.a. betroffen, so dass sich die Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe in der Samtgemeinde stark verringert haben. Dies kann jedoch nicht das Ziel einer nachhaltigen, die Umwelt und Landwirtschaft betreffenden Planung für die nächsten Generationen sein.

In anderen Bundesländern werden inzwischen immer weniger Genehmigungen erteilt. Das Land Baden-Württemberg hat bereits in Kenntnis dessen und im Hinblick auf die Verantwortung auch für kommende Generationen die Genehmigungen für Kiesabbau stark eingeschränkt. Nun wird der Kies eben in der Pfalz eingekauft.

Als Privatperson erlebe ich diese Genehmigungen außerdem als schleichende Enteignung, werden mir dadurch doch die Nutzungsmöglichkeiten entzogen. Im Falle genehmigten Abbaus muss ich zwar nicht verkaufen, wenn jedoch die betreffende Ackerfläche dann rechts und links bereits von einem Kiessee flankiert oder zur Insel werden würde, lässt sich unschwer ausrechnen, welche Folgen es für die Ackerfläche hatte. Eine freie Nutzungsmöglichkeit nach Belieben wäre dann nicht mehr möglich und für den Ackerbau ginge wertvolle Anbaufläche verloren. Zusammen mit meinem Cousin sehe ich mich hier gegenüber dem derzeitigen Pächter in der Verantwortung.

Bei allem Verständnis für wirtschaftliche Belange ist für mich nicht mehr nachvollziehbar, warum das Land privatwirtschaftliche Interessen Einzelner fördert, wenn für ganze Ortsteile, für viele Personen und für die nachfolgenden Generationen so viel auf dem Spiel steht. Deshalb lehne ich die Erteilung einer Genehmigung für weiteren Kiesabbau in der Gemarkung Leimersheim ab.

E-Mail vom 27.03.2022

„Mit unseren Arbeiten tragen wir dazu bei, dass es auch in Zukunft ausreichend sauberes Grundwasser und fruchtbare Böden für Landwirtschaft und Weinbau gibt und unsere Lebensqualität erhalten bleibt.“

Aus dem Grußwort von Prof. Dr.-habil. Georg Wieber, Amtsleiter des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz

Am seit dem 15. Dezember 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplan für die Metropolregion Rhein-Neckar wurde ab 2004 gearbeitet. Während dieser Entwicklungsphase wurden die damals aktuellen Erkenntnisse berücksichtigt. Das bedeutet unter anderem auch, dass große Bereiche der Rheinniederung vorrangig für die Rohstoffgewinnung durch Tagebau ausgewiesen sind. Als Folge des Abbaus wird die Wasseroberfläche in der Gemarkung Leimersheim allein durch den Rahmenbetriebsplan der Fa. Pfadt auf ca. zusätzliche 95 ha steigen. Dazu kommen die Flächen für neu entstehende Gewerbeansiedlungen und Bebauungsflächen für Wohnhäuser.

Welche Folgen hat das für den Landschaftshaushalt und die Raumverträglichkeit in der Region?

Nicht vorhersehbar und deshalb nicht im Regionalplan berücksichtigt war die Schnelligkeit des sich vollziehenden Klimawechsels und die damit einhergehenden Erfordernisse zur Verlangsamung oder Verringerung der Folgen dieses Prozesses. Als Möglichkeit ebenfalls nicht angedacht waren die Grenzen der Globalisierung im wirtschaftlichen Bereich, sei es Handel oder Produktion, durch unterbrochene Lieferketten infolge von Pandemie und Krieg. Diese Grenzen und die damit verbundene Problematik der ausgeprägten Abhängigkeit von Lieferanten und Bezugsmöglichkeiten zeigten sich seit Beginn der Coronapandemie und jetzt besonders während des Kriegsgeschehens in der Ukraine. Die Versorgung Westeuropas und Deutschlands mit Energie, Weizen und anderen Produkten ist vorerst unterbrochen oder grundsätzlich vorbei, die durch den Globalisierungsprozess verflochtene Weltwirtschaft ist nachhaltig gestört.

Auch hier ist der *Einheitliche Regionalplan für die Metropolregion Rhein-Neckar* nicht mehr aktuell und von einer nicht einmal ansatzweise als Möglichkeit gedachten Realität überholt worden. Die aktuelle Entwicklung und die damit einhergehenden Folgen bedeuten in der Konsequenz, dass jedes Land und jede Metropolregion einen großen Anteil der Versorgung unabhängig von politischen Ereignissen, Pandemien u.ä. weitgehend durch eigene Produktion und eigenen Anbau sicherstellen muss. Möglich ist dies nur durch eine Erhöhung des Anteils an Selbsterzeugung der Wirtschaftsgüter. Das gilt auch für die Landwirtschaft, den Rohstoffbezug und die Produktion insgesamt. Im Regionalplan hat die Rohstoffförderung in den ausgewiesenen Gebieten Vorrang, auch wenn dadurch wertvoller Ackerboden vernichtet wird. Jedoch bietet sich bei sorgfältiger Betrachtung ein gewisser Spielraum bei der Entscheidungsfindung, der sowohl den wirtschaftlichen Interessen - Rohstoffförderung und Landwirtschaft- als auch dem Naturschutz Rechnung trägt.

Im vorliegenden Falle ist nach dem Abbau die kostengünstigere Renaturierung vorgesehen. Das heißt nach der bisherigen Vorgehensweise, dass die Wasserflächen auch nicht teilweise verfüllt, sondern einer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Der Ackerboden steht damit nicht mehr zur Verfügung und alle Gutachten sind sich darin einig, dass bei Renaturierung kein dem abgetragenen Ackerboden gleichwertiger Boden entstehen kann. Die renaturierte Zone dient dem Naturschutz, wobei sich zwar andere Tierarten und Pflanzen ansiedeln, aber die Flora und Fauna der Ackerraine verschwunden sein werden.

Im Hinblick auf zukunftsorientierte Entscheidungen ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

Was geschieht mit der wertvollen Ackerkrume auf den Flächen, die für den Kiesabbau vorgesehen sind?

Wie wird die Ackerkrume der Förderfläche entnommen?

Wird sie an anderer Stelle zur Aufbereitung weniger wertvoller Flächen aufgebracht oder landet sie im Abraum?

Bietet sich die Möglichkeit, bei der Rohstoffentnahme flächenmäßig schrittweise vorzugehen, also das Abbaugelände allmählich auszudehnen?

Wer entscheidet darüber?

Wer begleitet und dokumentiert den Prozess der Renaturierung und welches Zeitfenster ist vorgesehen?

Wie weit soll die Rohstoffförderung im Bereich der Samtgemeinde in der Konsequenz gehen?

Ist zukünftig in diesem Gebiet keine Landwirtschaft mehr vorgesehen, sondern eine Seenlandschaft mit renaturierten Zonen?

Zu den Auswirkungen auf Grund- und Druckwasser äußerte A. Dörrler in einem Artikel der Rheinpfalz vom 21.1.2020, in Stellungnahmen zum Raumordnungsplan seien allen Kiesabbaubetrieben gravierende negative Auswirkungen auf das Grund- und Druckwasser bescheinigt worden. Das am 30.11.2018 im Auftrag der Firma Pfadt erstellte Gutachten durch Sachverständige des hydrologischen Datendienstes Hydrag weist darauf hin. Es ist davon auszugehen, dass sich bei aller betrieblichen Sorgfalt beim Abbau keinesfalls eine Verbesserung einstellen wird, noch der Status quo gehalten werden kann.

Was bedeutet das für den Wasserhaushalt der Region?

Ein weiteres Problem zeigt sich am Beispiel der Überschwemmungen 2021, insbesondere der Erdrutsch bei Erftstadt.

Die Gemarkung Leimersheim hat nah an der bewohnten Fläche bereits eine Seenplatte und zwei Bäche, den Erlen- und den Michelsbach. Bäche und Flüsse entwickeln bei länger anhaltendem Starkregen eine schnellere Strömung und können sich in den Untergrund hineinarbeiten und ihn unterhöhlen. Die Hohlräume des Bodens zwischen den feinkörnigen Bestandteilen können sich mit Wasser füllen. Der Boden wird dadurch schwerer und kann leichter abrutschen. Der Erlenbach führt sehr nah am Abbaugelände, an der Mühlstraße und dicht an Häuserreihen vorbei. Zusammen mit dem Baggersee können sich in Zeiten langanhaltenden Starkregens unerwartete Szenarien ergeben.

Kann definitiv eine Gefährdung der Häuser ausgeschlossen werden?

Welche Schutzmaßnahmen werden angedacht?

Weder zum Zeitpunkt der Genehmigung des Regionalplans der Rhein-Neckar-Metropole noch zum Zeitpunkt der Antragstellung der Firma Pfadt zur Genehmigung der Ausdehnung des Abbaugebiets waren bestimmte Ereignisse vorhersehbar: nicht die Zunahme und die verheerenden Auswirkungen des Starkregens in den betroffenen Gebieten noch die wirtschaftliche Auswirkung der Pandemie, geschweige denn die unmittelbaren Folgen des Krieges in der Ukraine auf ein Europa, welches allzu sehr verschiedene Bereiche wie die Rohstoffförderung oder die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen der Globalisierung an andere Staaten „delegierte“ und sie von dort bezog.

Zukünftig muss also möglichst die Abhängigkeit von Lieferketten um den halben Erdball minimiert, Produktzukaufe aus anderen Ländern zurückgefahren und durch einheimische Produktion ausgeglichen werden und die einheimischen Rohstoffe maßvoll gefördert, möglichst recycelt und sinnvoll verwendet werden. Gleichzeitig muss dem Naturschutz als Reaktion auf die Erderwärmung in weit höherem Maße als bisher Rechnung getragen werden.

Die Stellungnahmen der Beteiligten, seien sie durch fachliche Kenntnisse oder sonstige Interessen geleitet, sind sehr auf ihr wissenschaftliches Kerngebiet und den von ihnen daraus abzuleitenden Prognosen oder ihre Interessen fokussiert, haben aber die Gesamtsituation nicht im Blick, bzw. erwähnen diese nicht.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz hat die Aufgabe, diese fachlichen und sonstigen Stellungnahmen zusammenzuführen und somit eine Gesamtschau zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wünschen wir uns die Beantwortung der angemerkenen Fragen und eine zukunftsorientierte Entscheidung.

*Entscheidung:*

*Schreiben vom 06.01.2020*

*Eine Genehmigung der beantragten Erweiterung der Gewinnungsflächen wird zur einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Bei der durchzuführenden Wiederherstellung ist das Ziel des Renaturierungskonzeptes aber nicht die Wiederherstellung des*



ursprünglichen Zustandes, sondern die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen. Mit dem Renaturierungskonzept werden also unvermeidbare Beeinträchtigungen unter Beachtung des sachlich - funktionellen Zusammenhanges durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert. Dem eingereichten Renaturierungskonzept wurde von den zuständigen Fachbehörden zugestimmt. Das Renaturierungskonzept, dass auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von Bodenflächen (Landrückgewinnung) enthält, erfüllt daher die gesetzlichen Anforderungen. Darüberhinausgehende Forderungen werden nicht gestellt. Die Kosten für die Renaturierung sind vom Antragsteller zu tragen und werden durch Sicherheitsleistungen gesichert.

Die Freilegung von Grundwasser und die Wechselwirkungen auf den Grundwasserkörper wurden bei der Erstellung der Antragsunterlagen, mit dem zu den Antragsunterlagen gehörenden Gutachten „Grundwasserhydraulische Modeluntersuchung“ und dem ergänzten „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ berücksichtigt und bewertet. Hierbei wurden prognostiziert, dass keine erheblichen nachteiligen Veränderungen des Grundwasserkörpers zu erwarten sind. Gegenüber der bisher erfolgten intensivlandwirtschaftlichen Nutzung mit Nitrateintrag ist für den Grundwasserkörper durch die Erweiterung der Baggerseen eine Entlastung zu erwarten und keine Verschlechterung.

Der Abbau von Kies entspricht den raumordnerischen Vorgaben für das Vorhabengebiet. Mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV und dem maßgebenden Regionalen Raumordnungsplan wird der Rohstoffversorgung der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Diese Entscheidung dient der Sicherstellung der Rohstoffversorgung als ein gesamtwirtschaftliches Ziel und nicht Einzelinteressen. Mit dem eingereichten Renaturierungskonzept wird der Eingriff ausgeglichen. Dabei werden auch Grünflächen für die Landwirtschaft entstehen. Mit der Gewinnung des Quarzsandes werden landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Eine existentielle Gefährdung von Landwirten ist durch das Vorhaben weder zu befürchten noch wurde es im Genehmigungsverfahren vorgebracht. Mit dem Vorhaben werden 26,2 ha landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und ca. 24 ha in Wasserflächen umgewandelt. Damit verringert sich die landwirtschaftliche Fläche in der Gemarkung Leimersheim von 635 ha (49% der Gemarkungsfläche Leimersheim) auf 609 ha (47% der Gemarkungsfläche von Leimersheim). Damit verbleiben in der Gemeinde Leimersheim überdurchschnittlich hohe Flächenwerte für die Landwirtschaft in Bezug auf vergleichbare Gemeinden (41% der Gemarkungsflächen).

*Da das Gewinnungsvorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen kann, hat es Vorrang vor den landwirtschaftlichen Nutzungen.*

*Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit des Grundstückes muss für die / den Eigentümer jederzeit gegeben sein. Dies ist durch die Antragstellerin sicherzustellen. Sofern die Antragstellerin das Grundstück nicht in ihre Verfügbarkeit bekommen kann muss das Grundstück für die / den Eigentümer jederzeit zugänglich bleiben und die Gewinnungsböschung muss einen Grenzabstand von mindesten 5 Metern zu dem Grundstück einhalten. Sofern dies eingehalten wird, entspricht dies den gesetzlichen Vorgaben. Damit ist das grundgesetzlich verbrieft Eigentumsrecht eingehalten, denn Inhalt und Schranken des Eigentumsrechts werden aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentumsrechts durch Gesetze bestimmt.*

*Die Förderung von Rohstoffen dient nicht Einzelinteressen, sondern, wie bereits ausgeführt, dem Wohl der Allgemeinheit mit dem Ziel „Sicherstellung der Rohstoffversorgung“.*

*E-Mail vom 27.03.2022*

*Bezüglich des Vorrangs der Rohstoffförderung und der Wirkungen auf die Landwirtschaft und Grundwasser wird auf die Abwägung zum Schreiben vom 06.01.2020 verwiesen.*

*Durch Nebenbestimmung wurde festgelegt, dass der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) gemäß DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ bzw. deren Nachfolgeverordnung zu behandeln und wiederzuverwerten ist. Damit ist eine geordnete Verwertung der anfallenden Böden sichergestellt.*

*Wie die Einwender selbst vorbringen, zeigt gerade die derzeitige Lieferkettenproblematik, dass eine Versorgung vor Ort sehr wichtig ist. Und dies gilt insbesondere auch für notwendige Rohstoffe, die aufgrund der Ortsgebundenheit nur an den Stellen mit ausreichendem Vorkommen gewonnen werden können.*

*Die Gewinnung des Quarzsandes und Quarzkieses wird abschnittsweise nach dem Bedarf an dem Rohstoff erfolgen. Die Überwachung der Betriebstätigkeit obliegt dem LGB als zuständige Bergebehörde in Rheinland-Pfalz.*

*Bezüglich der angesprochenen Hochwasserproblematik ist, entsprechend den gutachterlichen Ergebnissen, durch den Tagebau von einer Verbesserung der Situation auszugehen, da die entstehenden Seen eine Pufferfunktion wahrnehmen können. Eine negative Beeinflussung des Erlenbaches durch den an den Bach heranrückenden Tagebau kann nach den Gutachten ausgeschlossen werden. Dies auch da infolge des mit der Leimersheimer Mühle einhergehenden „Aufstaus“ des Erlenbaches dieser, abweichend zu den Fließgewässern der Niederung, kein aussickerndes Grundwasser aufnimmt. Dass das Wohnen unmittelbar an einem Bach Hochwassergefahren mit sich bringt und dieses Risiko durch den Klimawandel gegebenenfalls sich erhöht hat, ist bekannt und nicht zu bestreiten. Allerdings erhöht der entstehende See dieses Risiko nicht. Zum Schutz der Bachanwohner sind von kommunaler Seite Hochwasserschutzpläne aufzustellen. Dies ist keine Aufgabe der Bergbehörde.*

*Unter Abwägungen der Interessen der Nachbarschaft, den Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Wasserhaushalt sowie den Naturhaushalt gegenüber dem Interesse an der Rohstoffgewinnung und der Notwendigkeit zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung wird aufgrund der Ortsgebundenheit des Rohstoffes und des erheblichen Bedarfs an hochwertigen Quarzsanden und Quarzkiesen der Rohstoffgewinnung auf dem in der Raumordnung zugewiesenen Standort der Vorrang eingeräumt.*

*Gleichlautende Eingabe der privaten Einwänder C, D, E und F mit E-Mail vom 15.11.2019 und 16.11.2019*

Unter Einhaltung der Widerspruchsfrist und wie im Rahmen unseres Telefonats vom 15.11.2019 bereits angekündigt und besprochen, erhebe ich hiermit aus privaten Gründen Widerspruch gegen das Vorhaben durch die Firma Pfadt GmbH / Leimersheim und den damit verbundenen Verkauf meines Eigentumsanteils am Flurstücks XXXX in der Gemarkung Leimersheim. Ich erbitte die Bestätigung über den fristgerechten Erhalt dieses Schreibens.

*Entscheidung:*

*Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans geregelt. Mit diesem Beschluss ist allerdings nur eine grundsätzliche Entscheidung für das Vorhaben getroffen worden. Die eigentliche Gewinnungstätigkeit ist*

*in nachfolgenden Hauptbetriebsplänen zu regeln. Hier ist vom Antragsteller die Verfügbarkeit aller Grundstücke auf denen Gewinnungstätigkeit erfolgen soll durch Ankauf oder Pacht nachzuweisen. Sollte der Nachweis nicht zu führen sein, wird keine Genehmigung zum Abbau für die betroffenen Grundstücke erteilt und es darf keine Gewinnung erfolgen. Die Lage innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen führt auch nicht zu einem automatischen Kaufrecht der Pfadt GmbH. Vielmehr muss die Pfadt GmbH durch Vorlage von privatrechtlichen Einzelverträgen die Verfügbarkeit der Grundstücke nachweisen. Sollte die Verfügbarkeit nicht gegeben sein ist der jederzeitige Zugang zum Grundstück sicherzustellen und die Böschungskante des Gewinnungsgebietes muss mindestens 5 Meter Abstand zu dem nicht verfügbaren Grundstück einhalten. Da die betroffenen Grundstücke innerhalb des Rahmenbetriebsplangrenzen und als Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung ausgewiesen sind, besteht allerdings auch ein öffentliches Interesse die Gesamtheit der Grundstücke zu nutzen und die gesamte vorgesehene Fläche auszuweisen. Da mit der Ausweisung kein zwingender Verkauf oder Verpachtung einhergehen und von den Einwändern keine weiteren Gründe vorgetragen wurden bleibt es unter Beachtung des Vorrangs der Rohstoffsicherung bei den vorgesehenen Rahmenbetriebsplangrenzen.*

### **Gesamtabwägung**

Die Pfadt GmbH betreibt auf der Grundlage einer Hauptbetriebsplanzulassung durch das LGB den Quarzsand- und kiestagebau „Pfadt“. Aufgrund der Begrenztheit der Vorräte im derzeit zur Gewinnung genutzten Bereich ist eine Erweiterung der Gewinnungsflächen vorgesehen. Mit der Erweiterung überschreitet das Vorhaben die Größe von 25 ha und es wird ein Gewässer umgestaltet, so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist und ein obligatorisches Rahmenbetriebsplan aufzustellen ist.

Das Vorhaben dient der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit. Zugleich sind der Lagerstättenschutz und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Damit entspricht das Vorhaben der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BBergG und ist zur Versorgung mit den Rohstoffen Quarzsand und Quarzkies auch erforderlich.

Im Landesentwicklungsprogramm LEP IV des Landes Rheinland - Pfalz ist das Vorhabensgebiet als Raum mit Bedeutung für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen worden. Die zuständigen Raumordnungsbehörden kommen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, sofern die Ziele und Grundsätze des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eingehalten werden. Dies ist der Fall.

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Tagebau ist mit den Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten bei antragsgemäßer Umsetzung vereinbar. Somit stehen naturschutzfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung i. S. d. BNatSchG wurden Leit- bzw. Indikatorarten untersucht, die für das Vorhabensgebiet maßgebend sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturschutzes werden durch die Regelungen des Rahmenbetriebsplans, dieses Planfeststellungsbeschlusses und den erlassenen Nebenbestimmungen kompensiert.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt so, dass eine Belästigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit ausgeschlossen ist. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm<sup>29</sup> ist gewährleistet. Auch sonstige Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls nicht entgegen.

---

<sup>29</sup> TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt überwiegend auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gegenüber dem Ist-Zustand mit Intensivlandwirtschaft erfolgt wegen der zusätzlichen Böschungen und Strauchflächen in den Randbereichen der Tagebauseen und der Anlage von landwirtschaftlich genutzten Grünland eine naturschutzfachliche Aufwertung der Gesamtfläche.

Aufgrund seiner Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben nur auf dieser Fläche zu realisieren. Da durch das Vorhaben aber ein Neuaufschluss mit Aufbereitung an anderer Stelle vermieden wird, dient die Erweiterung auch dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“.

Gemäß § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewandt werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Auflösung der Interessenkonflikte erfolgte nach diesem Grundsatz. Aus den aufgeführten Gründen treten hier andere Nutzungsinteressen gegenüber dem Ziel der Rohstoffsicherung zurück.

### 2.2.11 **Gesamtergebnis**

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Quarzsand- und kiestagebaus „Pfadt“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit- und gegeneinander abgewogen.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter, den erkannten Wechselwirkungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Be-

schränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste. Gleiches gilt ebenfalls für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf streng und besonders geschützte Tierarten, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz und der Erhaltungsziele von Natura 2000 - Flächen.

Nach § 55 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 57 a Abs. 4 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich, dass diese dem Vorhaben schlussendlich positiv gegenüberstehen. Den Forderungen der Fachbehörden wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar eine Beeinträchtigung von Schutzgütern fest. Gleichzeitig wertet die Tagebautätigkeit die bisher nur intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, insbesondere in den Randbereichen der Tagebauseen und durch Anlage von Grünland, ökologisch auf. Nach der Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung ist der Eingriff daher hinzunehmen, da das Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen kann. Das gleiche Ergebnis ergab auch die Überprüfung der FFH-Verträglichkeit und die artenschutzrechtliche Prüfung. Der Rahmenbetriebsplan ist daher festzustellen und zuzulassen.

### **3 Kostenfestsetzung**

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der lfd. Nr. 7.1.2 der Anlage zu der dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. September 2018 (GVBl. Nr. 16, S. 373) in Verbindung mit § 10 LGebG<sup>30</sup>.

---

<sup>30</sup> **LGebG:** Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 8, 9, 10 und 25 geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

## **4 Rechtsbehelfsbelehrungen**

### **Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Oberverwaltungsgericht Koblenz  
Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz*

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO<sup>31</sup> durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

---

<sup>31</sup> **VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist



## **Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

## **5 Verfahrensrechtliche Hinweise**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z. B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Mainz, den 08.03.2023

Im Auftrag

Gez.

Holsten Hübner

## Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen

<b>ABergV</b>	<b>Allgemeine Bundesbergverordnung</b> vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.
<b>AwSV</b>	<b>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
<b>BauGB</b>	<b>Baugesetzbuch</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
<b>BBergG</b>	<b>Bundesberggesetz</b> vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864) geändert worden ist.
<b>BImSchG</b>	<b>Bundes - Immissionsschutzgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
<b>BNatSchG</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
<b>DSchG</b>	Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz ( <b>Denkmalschutzgesetz – DSchG</b> ) vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

<b>Regionalplan</b>	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014: genehmigt vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg m Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz am 26.09.2014; verbindlich ab dem 15.12.2014 für den baden-württembergischen und den rheinlandpfälzischen Teil des Verbandsgebietes.
<b>KrWG</b>	<b>Kreislaufwirtschaftsgesetz</b> vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
<b>LBauO</b>	<b>Landesbauordnung Rheinland-Pfalz</b> vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
<b>LEP IV</b>	<b>Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm</b> vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285).
<b>LGebG</b>	<b>Landesgebührengesetzes</b> für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 8, 9, 10 und 25 geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106).
<b>LKompVzVO</b>	<b>Landeskompensationsverzeichnisverordnung</b> vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158.
<b>LKrWG</b>	<b>Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)</b> vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), in Kraft getreten am 01.01.2014, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469).

<b>LNatSchG</b>	<b>Landesnaturenschutzgesetz</b> vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
<b>LPIG</b>	<b>Landesplanungsgesetz</b> (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 14, 15 und 17 geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
<b>LStrG</b>	<b>Landesstraßengesetz</b> in der Fassung vom 1. August 1977, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 9 geändert, §§ 11a und 36a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
<b>LVO Bergrecht</b>	<b>Landesverordnung</b> über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).
<b>LVwVfG</b>	<b>Landesverwaltungsverfahrensgesetz</b> (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).
<b>LWaldG</b>	<b>Landeswaldgesetz</b> vom 30. November 2000 (GVBl 2000, S. 504), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
<b>LWG</b>	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – <b>Landeswassergesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
<b>MarschBergV</b>	Marscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702).

<b>Organisationsverfügung Errichtung LGB</b>	<b>Organisationsverfügung</b> zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).
<b>PlanSiG</b>	<b>Planungssicherstellungsgesetz</b> vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist.
<b>ROG</b>	<b>Raumordnungsgesetz</b> vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ( <b>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm</b> ) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
<b>UVPG</b>	<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
<b>UVP-V Bergbau</b>	<b>Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben</b> vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

- VwGO** **Verwaltungsgerichtsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist.
- VwVfG** **Verwaltungsverfahrensgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.
- WHG** **Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist".